J. can. P. Schili
925 to

Versuch einer Erläuterung des Ehepatents

vom 16. Jäner 1783 mit allen bis 27. Hornung 1805 nachträglich darüber ergangenen

Verordnungen.

Sammt einem Anhange von der Art und Weise, die Grade der Verwandtschaften zu zählen, und auszurechnen.

INVENTIS FACILE EST ADDERE.

Von
Matthäus Christian Schili,
Vikar an der k. k. Probstey und Hauptstadtpfarre zum heil. Blut, und provisorischen Director des fürstbischöflichen seckauischen Priesterhauses.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Grätz 1805.
Im Verlage bey Aloys Tusch.

Ein Schriftsteller, der in einem neuern Zeitraum, wenn er den Fußstapfen jener berühmten Verfasser, die vor ihm waren, nachfolget, dreist verspricht, daß er weiter, als seine Vorfahren gehen werde, wird mit dem Unwillen aufgenommen, den der Stolz, auch wenn er durch Verdienste unterstützt wird, natürlicher Weise erreget; wer aber nur einen Versuch verspricht, der hat, so unglücklich auch derselbe abläuft, auf sanfte Begegnung, und Nachsicht ein Recht. Wo Stolz keine Ansprüche gemacht, und Zuversichtigkeit nicht schon vorher mit einem glücklichen Erfolge geprahlet hat, da hat der Fehler aufgehört lächerlich zu seyn.

Knox.

Bayerische Staatsbibliothek München

Den

Herren Alumnen

des

Fürstbischöflichen Seckauischen Priesterhauses zu Grätz.

* * *

R. D. Ernst Michael, Priester und Präfekt,
R. D. Spindler Joseph, Priester und Präfekt,
Herr Beneditschitz Matthäus,
Herr Hutter Jakob,
Herr Lampel Franz,
Herr Leitinger Joseph,
Herr Lippovitz Joseph,
Herr Löschenkohl Franz,
Herr Strüwing Joseph,
Herr Vaupotitsch Markus,
Herr Widner Joseph,

} Theologen des vierten Kurses,

* * *

Herr Antolitsch Veit,
Herr Egger Lorenz,
Herr Gödl Anton,
Herr Hötzl Franz,
Herr Hutter Joseph,

} Theologen des dritten Kurses,

Herr Lach Johannes,
Herr Morgenstern Franz,
Herr Scheer Christian,
Herr Spinel Joseph,
Herr Steidl Franz,
Herr Winkler Johann,

} Theologen des dritten Kurses,

* * *

Herr Wiser v. Ehrenhofen Joseph, Theolog des zweyten Kurses,

* * *

Herr Purkarthofer Mathias, Theolog des ersten Jahres,

mit

wahrer Freundschaft, und Zuneigung

gewidmet

von dem Herausgeber.

Per varios casus, per tot discrimina rerum
Tendimus in Latium, — auf eine Kaplaney! —

Empfangen Sie hier meine lieben jungen Freunde! eine kleine Schrift, um durch den Anblick derselben, wenn Sie einst als angestellte Seelsorger im Weinberge des Herrn arbeiten, an denjenigen erinnert zu werden, dessen Leitung und Aufsicht Sie itzt in einem Hause anvertrauet sind, in welchem Sie sich so manche Einschränkungen müssen gefallen lassen. Trösten Sie sich bis dahin mit dem Gedanken, daß Ihnen diese Angewöhnung an genaue Ordnung, an Unterwürfigkeit, an Verträglichkeit, und Genügsamkeit, an unermüdeten Fleiß, und an stäts rege Thätigkeit,

wozu

wozu ich Sie zu ermuntern immer, vielleicht bis zum Ueberdruße fortfuhr, gewiß einst nützlich seyn, und Sie von der Wahrheit des prophetischen Ausspruches überzeugen wird: Bonum est viro, cum portaverit jugum ab adolescentia sua. THREN. III. 27.

Auch mir wird die Erinnerung an die mit Ihnen, **meine werthesten jungen Freunde!** durchlebten Tage, an unsre gemeinschaftlichen literarischen, und gottesdienstlichen Uebungen, an unsre freundschaftlichen Gespräche, und Unterhaltungen stäts willkommen, und erfreulich seyn, weil

ich

ich das Vergnügen hatte, viele unter Ihnen kennen zu lernen, die mir sowohl von Seite ihres vortrefflichen Kopfes, als in Rücksicht ihres redlichen guten Charakters, und auch wegen ihrer Zuneigung zu mir, immerhin schätzenswerth bleiben werden. Adieu!

Grätz den 1. May 1805.

Ihr Freund

Matthäus Schili,
provisorischer Director des fürstbischöfl. seckauischen Priesterhauses.

Vor-

Vorrede.

Ich wünsche, daß meine lieben Mitseelsorger, auch manche Rechtsfreunde und Beamte dieses Büchlein brauchbar finden möchten. Ist dieß, so bin ich zufrieden, und erspare mir die Mühe, von der Nothwendigkeit, Nützlichkeit, und Vortrefflichkeit desselben viele Worte zu machen. Ist es brauchbar, so ist es gut. —

Grätz den 1. May 1805.

Der Herausgeber.

Einlei=

Einleitung.

Wir Joseph der Zweyte rc. rc.

Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß sowohl auf das Beßte einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates müssen den Blick einer aufmerksamen Gesetzgebung nothwendig auf sich ziehen. Und da Wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze theils in ihren Quellen zerstreut, theils in ihren Folgen dem Wohlstande der

Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren;

Als haben Wir Uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in so fern es die bürgerlichen Wirkungen betrifft, folglich auch, in wie fern die erzeugten Kinder für ehelich, oder unehelich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen, und in gegenwärtige für Unsere böhmischen, und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch für Gallizien, und Lodomerien verbindliche Verordnung zusammen zu fassen.

Die

* * *

Die Eheverträge sind allerdings wichtig. Eine gute, oder schlimme Ehe hat Einfluß auf das Wohl der Verheiratheten, auf das Wohl der Kinder, auf das Wohl ganzer Familien, auf das Wohl des Staates selbst. Der Landesfürst ist also berechtigt, ja verpflichtet, seine Aufmerksamkeit auf die Eheverträge zu wenden, und solche Verfügungen in Ansehen derselben zu treffen, daß sie zweckmäßig geschlossen, und beobachtet werden.

Die bisher bestandenen Ehegesetze waren zu sehr zerstreuet, in dem römischen, in dem kanonischen, in dem vaterländischen Rechte; es waren mehrere Quellen nachzusuchen, um sie gehörig kennen zu lernen. Immer eine unbequeme Arbeit. Auch waren die Folgen, die aus den vorher bestandenen Gesetzen entsprangen, nicht allzeit so beschaffen, daß sie der Absicht des Landesfürsten, seine Unterthanen glücklich zu machen, entsprochen haben.

Die Bemerkung des Unzweckmässigen, und Schwankenden in den vorigen über Ehesachen erlassenen Gesetzen war also die Veranlassung des

Josephinischen merkwürdigen Ehepatents, und die Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Eheverträge war der Beweggrund dazu.

Die Vollkommenheit der landesfürstlichen Macht bringt es mit sich, daß der Regent über die Ehe, in so weit sie ein bürgerlicher Vertrag ist, verschiedene Verfügungen treffen, die Gültigkeit, oder Ungültigkeit derselben bestimmen, und erklären kann, in wie fern die erzeugten Kinder für ehelich, oder unehelich zu betrachten seyn.

Die Ehe kann betrachtet werden als ein bürgerlicher Vertrag, und auch als ein Sakrament. Es kann gültige Ehen geben, ohne daß sie Sakramente sind, z. B. bey den Protestanten. Aber das Sakrament der Ehe setzt auch allzeit einen gültigen bürgerlichen Vertrag als materiam voraus.

Die Kirche ist befugt vermöge des Rechts der Liturgie die Ausspendungs- und Empfangungsart der Sakramente zu bestimmen; also ist sie auch berechtigt, Bedingnisse festzusetzen, unter welchen es unerlaubt ist, das Sakrament der Ehe zu empfangen.

Die

Die Brautleute können also aus der christlichen Lehre geprüft werden, und wenn sie nicht bestehen, oder wenn sie sonst unwürdig befunden werden, kann ihnen die Einsegnung von der Kirche verweigert, oder verschoben werden.

Weiters hat sich die Kirche nicht einzumengen, und wenn solche bisher in Ansehen der Ehe auch als bürgerlicher Vertrag betrachtet zu sprechen hatte, so geschah es mit ausdrücklicher, oder stillschweigender Einwilligung der Regenten.

Die Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechts sind nicht nur allein mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, sondern haben auch in Bezug auf das Sakrament nicht mehr zu bestehen. Ein Wink, daß die Geistlichkeit sich nicht weigern soll, wenn einmahl in Rücksicht des Kontraktes alles richtig nach den Landesgesetzen ist, auch das Sakrament zu ertheilen.

Das in Ehesachen publicirte Patent ist seinem ganzen Inhalt nach auf das genaueste zu beobachten, und die Geistlichkeit soll sich hüthen, ja dasselbe nicht dazu zu mißbrauchen, eine Collision

zwi-

zwischen Kirche, und Staat zu erregen. Eine in diesem Gesetze für ungültig erklärte Ehe soll man nicht vertheidigen; eine vermöge dieses Gesetzes gültige Ehe nicht anstreiten. Hierüber haben die Herren Bischöfe ihre Pfarrer, Seelsorger, und Prediger zu belehren. —

Diesem Ehegesetze sind nun unterworfen alle Unterthanen in den böhmischen, und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch in Gallizien, und Lodomerien.

Verordnung
vom 4ten September 1783.

Warnung vor Erregung aller *Collision* zwischen Staat, und Kirche, unter dem Vorwande, als ob die Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechtes in Beziehung auf das Sakrament der Ehe noch immer bestünden.

Seine kaiserliche königliche Majestät befehlen, daß sämmtlichen Herren Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechtes bloß mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontraktes aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheyen zu beobachten seyen, benommen, und die Herren Bischöfe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuche auftreten würden, damit ab, und die dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefes das in Ehesachen publicirte Patent seinem ganzen Inhalte nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl in Betreff der in diesem Gese-

Gesetze für ungültig erklärten, als auch der vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehen von aller Erregung einer Collision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben hienach ihre Pfarrer, Seelsorger, und Prediger anzuweisen hätten.

* * *

Die kanonischen geheimen Ehehindernisse sind also in solchen Fällen nicht mehr gültig, wo nach dem Ehepatente kein Hinderniß besteht, folglich die Ehe erlaubt ist. Das Gesetz hat alle trennenden Ehehindernisse, die darin nicht vorkommen, aufgehoben, und ausdrücklich erklärt, daß Jedermann befugt sey eine Ehe einzugehen, dem kein im Patent enthaltenes Hinderniß im Wege steht. Macht ein solches bloß kanonisches Ehehinderniß die Ehe nicht ungültig, wenn es offenkündig ist, wie sollte es bloß deßwegen, weil es geheim ist, diese Wirkung haben? Der Staat wollte ja durch das Ehepatent die ihm ausschließlich zustehende gesetzgebende Macht in Hinsicht auf die Gültigkeit, und Ungültigkeit des Ehevertrages zurücknehmen, und in Ausübung bringen. Er wollte ja die Freyheit der Ehen in allen jenen Fällen wieder herstellen, wo das Ehegesetz nicht ausdrücklich ein Ehehinderniß festsetzte. Würde wohl aber diese Absicht erreicht, wenn so eine durch das Gesetz erlaubte Ehe gleichwohl im Gewissen ungültig wäre?

Ver-

Verordnung

Wien den 16ten September 1785.

Nach welchen Gesetzen hat sich ein österreichischer Unterthan, wenn er sich in fremden Ländern trauen lassen will, in der Art der Trauung zu richten?

In der Art der Trauung sind unsere Unterthanen bey Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden; sondern es ist genug, wenn dabey die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

* * *

Wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. §. 252. des 2ten Th. des Gesetzbuches über Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen.

Hofverordnung
ddo 23ten Oktober 1795.

Nach welchen Gesetzen ist der Fremde zu beurtheilen, und zu behandeln, der in unsern Ländern sich verehelichen will: und wen muß man sich hüten, unter Fremde zu rechnen:

Gleichwie nun jeder Fremde, der einen Kontrakt außer seinem Vaterlande schließen will, zwar so viel es die Art ihn zu schließen, und daher die dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, an die Gesetze des Landes gebunden ist, wo der Kontrakt geschlossen wird, dagegen was das Recht, und die Fähigkeit ihn zu schließen angeht, nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan er ist, beurtheilet werden muß, also geben diese Grundsätze den Aufschluß, daß der Fremde, der nach dem Gesetze seines Landes großjährig zu seyn erweiset, auch bey Schließung des Ehekontraktes in den k. k. Erblanden als großjährig angesehen werden müsse. Nur ist nicht die Erwägung aus dem Gesichte zu lassen, ob der im Ausland Geborne auch noch zur Zeit, als er hier Landes die Ehe eingeht, für einen Fremden anzusehen sey, weil nicht bloß die Nationalisirung aus dem zehnjährigen Aufenthalt, sondern auch bey kürzerem Aufenthalt sonstige Handlungen, die den bestimmten Willen erklären, den im Auslande Gebornen zum hier-

hierländigen Unterthan umschaffen, wo er sodann an die Gesetze der Erblande allenthalben gebunden ist. Wonach sich auf allen Fall zu achten, und zu benehmen ist.

Verordnung

Wien den 9ten August 1783.

Das Ehepatent betrifft nicht die *casus præteritos*, sondern nur die Fälle, die sich nach der Kundmachung desselben ereignen.

Ueber einen bey Gelegenheit eines in Lebzeiten des ersteren Weibs mit seiner dermaligen Braut unternommenen Ehebruchs resolvirten, und erklärten Se. Majestät, daß das Ehepatent nach der Natur eines jeden Gesetzes nicht die casus præteritos, sondern allein die künftigen Fälle betreffe, mithin auch dessen §. 18. als ein eigentliches Strafgesetz bloß von künftigen Lastern verstanden werden könne.

§. 1.

Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden, und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit,

heit, Kraft, und Bestimmung ganz, und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für unsere landesfürstliche Gerichtsstellen.

* * *

Hier kömmt abermal der Gedanke vor, daß die Gültigkeit des Ehevertrags vom Sakramente nicht unzertrennlich sey. Das Sakrament der Ehe setzt zwar in der katholischen Kirche nothwendig einen an sich gültigen bürgerlichen Vertrag voraus; auch ist der Christ, der einen bürgerlichen Kontrakt der Ehe schließt, im Gewissen verbunden, auch das Sakrament zu empfangen, und sich würdig dazu vorzubereiten: unterläßt er es aber, so raubt er sich zwar die mit dem Sakramente verbundenen geistlichen Gnaden; allein daraus folgt keineswegs auch die Nichtigkeit des bürgerlichen Vertrags.

Der Landesfürst eignete sich demnach alles jenes zu, was auf die Ehe als Kontrakt betrachtet Bezug hat, und überließ das, was das Sakrament, die würdige Zubereitung, die Empfangungsart betrifft, der geistlichen Macht; cuique suum! —

Ob der Ehevertrag gültig sey, oder nicht? was für Rechte, was für Verbindlichkeiten den Eheleuten zustehen? was in Ansehen des Heirathsguts, der Wiedergabe zu beobachten? Alle dergleichen Fragen

gen und Streitigkeiten müssen nach den landesfürstlichen Gesetzen von den landesfürstlichen Stellen entschieden werden.

Da nun die Entscheidung über dergleichen Streitigkeiten vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen gehört; so ist die Frage: Wann die politische Stelle; und wann die Civilstelle, der Civilrichter hiebey einzuschreiten habe? Ich antworte: Alle die Fälle, wo es auf Dispensation von einem durch das Ehepatent als bindend beybehaltenen Hindernisse ankömmt, gehören unter die politischen Stellen — Gubernium — Kreisamt. — Alle andern Fälle, wo es auf das meum, & tuum, auf die Trennung — auf die Rechte, und Verbindlichkeiten der Eheleute — auf die Rechte der Kinder — ankömmt, gehören vor jenen Richter, vor dem die Prozesse geschlichtet zu werden pflegen — — Grundobrigkeit, Magistrat, Landrechte! —

Verordnung
ddo 2ten August 1783.

Wem die Dispensation von einem bestehenden Ehehindernisse zukomme? und wem die Entscheidung der Ehestreitigkeiten gehöre? — Was für ein Richter dabey einzuschreiten habe?

Auf die weitere Anfrage: Wer mit Entscheidung der aus Gelegenheit des Ehepatents vorkommenden Fälle

Fälle fürzugehen habe? wird die Weisung ertheilet, daß jene Fälle, wo es auf die Dispensation von einem durch das Ehepatent als bindend beybehaltenen Hindernisse ankomme, unter die politischen Stellen gehören; wohingegen alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem Richter, oder der Gerichtsstelle reden, bloßerdings von dem Civilrichter zu verstehen seyen, und derselbe in allen diesen Fällen um so mehr angegangen werden müsse, weil es lauter solche Fälle seyen, wo über einen bürgerlichen Kontrakt ein Prozeß erhoben, oder ein Vergleich eingegangen wurde.

§. 2.

Jedermann ist befugt einen Ehevertrag einzugehen, den wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären, und zwar

* * *

Ehehindernisse.

Unter Ehehinderniß versteht man alles, was den ehelichen Vertrag entweder unerlaubt, oder unerlaubt, und ungültig zugleich macht.

Die wichtigste Eintheilung der Ehehindernisse ist in auflösende, trennende, oder aufschiebende, verhindernde (in impedimenta dirimentia, vel impedientia.)

Tren-

Trennende Ehehindernisse sind, welche den Ehevertrag unerlaubt, und ungültig zugleich machen.

Verhindernde Ehehindernisse hingegen sind, welche den Ehevertrag zwar unerlaubt, aber wenn er schon wirklich geschlossen ist, nicht zugleich ungültig machen.

* * *

Das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen ist ein Majestäts Recht.

Der Kanon des Kirchenrathes zu Trient: Fluch jenem, welcher behauptet, die Kirche habe keine trennende Ehehindernisse einführen können, oder habe bey der Einführung derselben geirret, war gegen die Protestanten gerichtet, welche darum der Kirche jene Macht absprachen, weil sie läugneten, daß die Ehe ein Sakrament sey. Oder gegen alle, und jede, welche behaupten, daß die Kirche weder *aus eigener*, **noch** *aus übertragener* **Macht** trennende Ehehindernisse einführen könne. Ex poteſtate delegata hat sie es mit Recht gethan, und nicht geirret.

* * *

Die trennenden Ehehindernisse wurden von jeher in folgenden Versen angezeiget:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen (honeſtas)
Si ſis affinis, ſi clandeſtinus, & impos
Si mulier ſit rapta, loco nec reddita tuto
Hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

Error.

Error. Ein wesentlicher Irrthum in der Person. Lia statt der Rachel.

Conditio entweder, da von einer Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung auf eine die ganze Wesenheit der Person verändernde Eigenschaft ausdrücklich beschränkt, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betriegerischer Weise vorgegeben worden ist. Oder da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte.

Votum. Die feyerlichen Gelübde der Ordensgeistlichen, des Regular-Clerus.

Cognatio. Die Blutsfreundschaft in auf- und absteigender Linie gänzlich; in der Seitenlinie bis auf den zweyten Grad inclusive.

Crimen. Ehebruch, und Gattenmord.

Cultus disparitas. Religionsverschiedenheit zwischen Christen, und Nichtchristen.

Vis. Widerrechtliche, unwiderstehliche, absichtliche Gewalt, eingejagte Furcht.

Ordo. Die höheren Weihen bey der Sekular- und Regulargeistlichkeit. — Vom Subdiakonat an.

Ligamen. Bereits mit einer Person bestehende gültige Eheverbindung.

—— (honestas, seu justitia publicæ honestatis. Vorhergegangenes Eheverlobniß; dieß Hinderniß besteht nicht mehr.)

Si

Si sis affinis. Verschwägerung bis in den zweyten Grad inclusive.

Si clandestinus. Abwesenheit des eigenen Pfarrers, und zweyer Zeugen.

Impos. Vorhergehendes, immerdauerndes Unvermögen zum Beyschlafe.

Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto. Gewaltthätige Entführung.

Zu diesen müssen noch hinzu gesetzet werden:

Mangel der Erlaubniß bey Minderjährigen;

Mangel der Erlaubniß bey Militärpersonen;

Mangel der vorgeschriebenen Verkündigung, oder der erhaltenen Dispens darüber.

Impedimenta impedientia.

Verhindernde Ehehindernisse sind in folgenden Versen ausgedrückt:

Sacratum tempus; vetitum, sponsalia, votum
Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

Sacratum tempus. Die Zeit vom Aschermittwoche bis weißen Sonntag inclusive; und vom 1ten Sonntage im Advent bis auf das Fest der Erscheinung inclusive.

Vetitum. Wenn die Obrigkeit die Schließung der Ehe verbiethet — oder aufschiebt. —

Sponsalia, votum simplex gehören bloß ad forum internum in dieser Rücksicht. — Aber von al-

lem diesem wird ohnehin weitläufiger gehandelt werden.

§. 3.

Erstens sind zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

* * *

Ich frage beyde Brautleute, wie alt sie seyn? und begehre zum Beweise dessen den Taufschein von beyden. Sehe ich, daß ein Theil, oder beyde noch nicht vollkommen 24 Jahre alt, noch nicht majorenn sind; so frage ich weiters, ob ihr rechter Vater, oder wenn dieser schon verstorben, der Großvater von väterlicher Seite noch lebe, und weise sie an, die schriftliche Einwilligung zur Ehe von diesen zu bringen. Man pflegt sich jedoch auch zu begnügen, wenn der Vater, oder Großvater persönlich zugegen sind, ihre Einwilligung mündlich geben, und sich hernach ins Trauungsbuch in der Rubrik der Beystände einschreiben. Versteht sich, zwey Zeugen müssen nebstbey zugegen seyn.

Minderjährige, deren Vater, oder Großvater väterlicher Seite leben, sind also nur dann zur

Schlie-

Schließung eines Ehevertrags fähig, wenn sie die Einwilligung ihres Vaters, oder falls der Vater schon verstorben, die Einwilligung ihres Großvaters erhalten haben. Entweder muß diese Einwilligung schriftlich eigenhändig vom Vater, oder Großvater gegeben werden, oder mündlich vor zwey Zeugen, die es hernach bestättigen, und es ausdrücklich unterschreiben. Man kann nicht behuthsam genug in dem Stücke vorgehen. Die verblendete Liebe sucht gemeiniglich auch andere zu verblenden.

* * *

Wenn für junge Leute irgend ein Schritt von größter Wichtigkeit ist, und die reifste Ueberlegung fordert, so ist es gewiß der Entschluß sich mit einer Person des andern Geschlechts zu einer unauflöslichen Gesellschaft, wovon ihr lebenslängliches Glück, oder Unglück, und zum Theil ihre moralische Vervollkommung, oder Verschlimmerung abhängt, zu verbinden. In keinem Falle ist auch die Veranlassung vielfältiger, und die Gefahr größer, bald durch blinde Leidenschaft, bald durch die Künste der Verführung, bald durch böse Rathschläge falscher Freunde zu einer unbesonnenen Wahl verleitet zu werden. Es ist also schon der Forderung der Vernunft gemäß, daß Jünglinge und Mädchen, die noch im Stande der Erziehung sind, und unter der Obsorge ihrer Aeltern, oder derer Stellvertreter stehen, nicht ohne Rath, und Gutheißung derselben einen so höchst

wichtigen Schritt unternehmen, und der Gesetzgeber handelt sehr weislich, der eine von solchen jungen Leuten ohne Wissen der Aeltern, oder Vormünder, oder ungeachtet ihres auf gute Ursachen gegründeten Widerspruchs geschlossene Ehe als ungültig erkläret.

* * *

Minderjährig sind diejenigen, die das 24te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben. So bald das 24te Jahr des Alters vollendet ist, tritt die Großjährigkeit ein, und es ist hiezu in Absicht auf die Gültigkeit der Ehe eines solchen Großjährigen, wie das Hofdekret vom 2ten November 1787 erkläret, eine eigene Großjährigkeitserklärung von Seite des Gerichtes nicht nothwendig, sondern er kann, wenn er auch nach dem 24ten Jahre des Alters aus andern Ursachen noch unter der Vormundschaft stünde, ohne Einwilligung derselben eine gültige Ehe schließen. Die Großjährigkeit muß durch den Taufschein, oder wenn es nicht möglich wäre den Taufschein beyzubringen, durch Zeugen, oder andere glaubwürdige Beweismittel erwiesen werden.

* * *

Das Gesetz spricht vom Vater, nicht von der Mutter, weil er das Haupt der Familie, und seine Stimme auch gegen die Mutter, obschon er sie in häuslichen Geschäften zu Rathe ziehen soll, entscheidend ist. Eben darum tritt auch nach seinem Tode

der

der Großvater von väterlicher, nicht jener von mütterlicher Seite als Stellvertreter des Vaters ein. Ihm gebühret nach dem Gesetze zuerst, und vorzugsweise vor der Mutter, die Vormundschaft über den Minderjährigen. In Ermanglung des väterlichen Großvaters kann zwar die Mutter, wenn sie will, dann die Großmutter die Vormundschaft verlangen; es wird ihr aber immer ein Mitvormund zugegeben, indem das Gesetz dem weiblichen Geschlechte nicht jene Ueberlegungskraft, und Fähigkeit zu Geschäften, wie dem männlichen zutrauet. Es ist also die Einwilligung der Mutter, oder nach deren Tod des mütterlichen Großvaters wesentlich nicht nothwendig. Zwar handeln die Kinder gegen die Achtung und den Gehorsam, die sie der Mutter nach den Gesetzen schuldig sind, wenn sie diese Einwilligung nicht zu erhalten suchen; doch macht der Mangel derselben die Ehe nicht ungültig, obschon andere unangenehme rechtliche Folgen daraus fließen; denn die Mutter, und deren Aeltern dürfen einem solchen Kinde die Ausstattung oder das Heirathsgut verweigern.

Verordnung

ddo 16ten September 1785.

Die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche, oder obervormundschaftliche Einwilligung ist Minderjährigen zur Gültigkeit ihrer

ihrer einzugehenden Ehe auch dann nothwendig, wenn sie sich in fremden Ländern verheirathen.

Minderjährige Unterthanen kaiserlicher Erbländer können auch in fremden Ländern eine für diese Länder giltige Ehe nicht anderst eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von solchen Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Einwilligung dazu erhalten worden.

* * *

Hofdekret vom 2ten Jäner 1795.

Diese auswärtigen Minderjährige, die sich in hiesigen Ländern verheirathen, sind an die Vorschrift des Gesetzes wegen der Minderjährigen gebunden. Sollten sie hievon dispensiret werden, so steht die Ertheilung der Dispens der Landesstelle zu.

Hofverordnung

vom 2ten Jäner 1795.

Wem bey Heirathen auswärtiger Minderjährigen, die sich in unsern Ländern verehelichen wollen, das Dispensationsrecht in Rücksicht der Hindernisse, oder des Verkündens zustehe:

Es haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß die Beurtheilung der gesetzmässigen Erfordernisse,

se, und die Dispensirung der etwa vorhandenen Hindernisse, oder Dispensation von Verkündung, oder Zusammengebung in Privathäusern solcher auswärtiger Minderjährigen, die sich in hiesigen Ländern verheirathen wollen, der Landesstelle zugehöre.

Der Fremde, der in den k. k. Staaten die Ehe eingehen will, ist hiebey nicht anders anzusehen, als wenn er einen andern bürgerlichen Kontrakt schließen wollte; deßwegen kann auch von diesem Falle in dem Ehepatente nichts stehen, weil nur die allgemeinen Grundsätze des Rechts über die Schließung gültiger Kontrakte die Auflösung geben.

§. 4.

Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre Einwilligung versaget, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemahl fruchtlos wiederhohlet hätten; so verstatten wir diesen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater, oder Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

* * *

Der Sohn wählt sich eine Braut, die dem Vater nicht anständig ist. Freylich fordert es die kindliche Ehrfurcht, daß er den Vater, oder Großvater ersuche, ja das Gesetz will es sogar. Wenn

es

es durchaus wahr wäre, was Cicero sagt: Mens. ratio, & consilium in senibus est; und wenn andererseits auch die Jugend dieß allzeit einsähe, so wäre keine Collision vorhanden.

Das Gesetz will, daß die Aeltern geehret werden, es fordert, daß die Kinder solche um die Einwilligung zur Ehe einigemahl ersuchen, nicht einmahl nur, sondern einigemahl.

Nur dann erst, wenn dieß einigemahl gemachte Ansuchen fruchtlos geblieben ist, ist es verstattet, sich an die Gerichtsbehörde zu verwenden. Wer soll dieß thun? der Theil, mit dem die Ehe nicht zugelassen werden will, oder der Vater, oder Vormund desselben.

§. 5.

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters, oder Großvaters die Ursache der Weigerung erheblich; so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine erhebliche Ursache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder eine ihnen eingeraumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht

richt von Amtswegen die Einwilligung zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

* * *

Das Gericht hat den Vater, oder Großvater zu vernehmen, warum sie nicht einwilligen wollen? Die Ursachen aufrichtig gesagt! vielleicht ist es Geiz, Habsucht, Stolz, oder sind es gegründetere? sehet ihr gewiß voraus, oder wenigstens wahrscheinlich, daß die Eingehung der Ehe eurem Kinde schaden werde?

Es kann der Vater, oder Großvater allerdings gegründete Ursachen haben, warum er nicht in die Heirath des Sohnes, oder des Enkels williget. Das Gericht, von dem die väterliche Gewalt zu unterstützen ist, hat in diesem Falle das Gesuch der Brautleute abzuweisen.

Bisweilen aber wollen Vater, oder Großvater aus Eigensinn ihre Einwilligung zur Heirath nicht geben. Was ist zu thun? Das Gericht mache gütliche Unterhandlungen, und suche den Vater in Güte zur Einwilligung zu bewegen; ist dieser Versuch fruchtlos; so ertheile das Gericht die Einwilligung von Amtswegen.

§. 6.

§. 6.

Wenn im Gegentheile Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verboth, ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesetzmässigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

* * *

Minderjährige müssen die Einwilligung ihres Vaters, oder wenn dieser todt ist, die Einwilligung ihres Großvaters väterlicher Seite, und falls auch dieser gestorben ist, die Einwilligung des Vormundes, und der obervormundschaftlichen Behörde haben.

Haben Minderjährige um diese Einwilligung nicht angesucht, oder zwar angesucht, aber nicht erhalten, und doch eine Ehe geschlossen, so ist eine solche Ehe ungültig, ohne alle Wirkung, null, und nichtig, weil es an der vorgeschriebenen gesetzmässigen Einwilligung fehlt.

* * *

Obschon die Heirath großjähriger Kinder ohne Einwilligung des Vaters, oder väterlichen Großvaters

ters gültig ist, so fordert es doch die kindliche Ehrfurcht, daß auch sie bey einer so wichtigen Handlung ihre Aeltern zu Rathe ziehen. Sind sie der Heirath entgegen, und ist die Ursache ihres Widerspruchs so beschaffen, daß sie vom Gerichte für gründlich anerkennt wird, so sind sie nicht nur von aller Ausstattung, oder Versorgung, wie sie immer beschaffen seyn mag, gänzlich entbunden, sondern auch befugt, so weit sie nicht etwa nachher die Heirath begnehmiget haben, ein solches ungehorsames Kind zu enterben.

§. 7.

Wofern aber der Vater, oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselbe von der Vormundschaft entweder wegen ihres darauf gethanenen eigenen Verzichtes, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder nebst der Einwilligung des Vaters, oder Großvaters auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuhohlen haben. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

* * *

Es kann einen Fall geben, wo die Einwilligung des Vaters, oder Großvaters allein nicht hinlänglich ist. Der Fall tritt dann ein, wenn der Minorenne nebstbey einen andern Vormund hat, der ihm vom Gerichte aus aufgestellt ist. Vielleicht haben Vater, oder Großvater freywillig darauf Verzicht gethan, oder man fand sie zur Vormundschaft nicht für tauglich, und schloß sie aus. — In einem solchen Falle ist die Einwilligung des Vaters, oder Großvaters nicht zureichend; es muß auch überdieß der Vormund um seine Einwilligung vernommen werden, weil die Schließung der Ehe immer auch auf das Vermögen der Minderjährigen einen Einfluß hat. Stimmt der aufgestellte Vormund mit dem Vater, oder Großvater nicht übereins, so soll das Gericht entscheiden.

Doch scheint nach dem von dem Gesetzgeber aufgestellten Grundsatze, daß jede Ehe gültig sey, welche das Gesetz nicht ausdrücklich für ungültig erklärt, diejenige Ehe, bey welcher nebst der Einwilligung des Vaters, oder Großvaters nicht auch die des Vormunds eingeholt worden ist, bey Kräften zu bleiben, besonders da hier der Vormund nur dem Vermögen vorgesetzt ist. Die gesetzwidrig handelnde Partey kann jedoch bestraft werden.

§. 8.

§. 8.

Zweytens. Wo Vater, und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter derer Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Falle aber soll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesucht werden.

* * *

Will ein Minorenner heirathen, so bitte er seinen Vater um die Einwilligung; ist der Vater todt, so gehe er den Großvater väterlicher Seite an; lebt keiner von diesen beyden, nun so bitte er seinen Vormund, daß er einwillige, und zugleich um die gerichtliche Genehmhaltung der obervormundschaftlichen Behörde einschreite; denn die Einwilligung des Vormunds allein ist nicht hinlänglich, es muß auch die gerichtliche Genehmhaltung hinzu kommen.

Die Grund- und Erbholdsherrschaften als obervormundschaftliche Behörden sollen ihren minderjährigen Grund- und Erbholden, die sich verehelichen wollen, und deren Väter, und Großväter väterlicherseits gestorben sind, die hiezu nöthige Erlaubniß schriftlich, und ausdrücklich ertheilen.

Der

Der Geistliche, der das Versprechen aufnimmt, hat sich dieses schriftliche Zeugniß geben zu lassen, und zu seiner Legitimirung aufzubewahren.

* * *

Dekret vom 22. May 1789.

Bey Ertheilung des obervormundschaftlichen Konsenses zur Verehelichung eines Waisen kömmt es nicht bloß auf die Vermögensverhältnisse, sondern hauptsächlich auf den moralischen Charakter desjenigen, mit dem der Waise den Ehekontrakt eingehen soll, auf die sonstigen Umstände, und auf die Ueberzeugung an, daß die Ehe dem freyen Willen des Waisen angenehm sey; die Vormundschaftsbehörde soll daher bey einem so wichtigen Geschäfte mit schuldiger Aufmerksamkeit, und Sorgfalt sich angelegen seyn lassen, vor Ertheilung des Konsenses alle diese Verhältnisse standhaft zu erheben, und den Konsens nach derselben eigentlichen Befund zu ertheilen, oder abzuschlagen.

* * *

Gubernial=Erlaß ddo. 16. Februar 1803.

Die von den Grund= und Erbholdsherrschaften den Minderjährigen im nöthigen Falle zu ertheilende Heirathslicenz muß schriftlich, und ausdrücklich seyn.

Ueber eine von dem Seckauer Ordinariat gemachte Bemerkung wird dem Kreisamte aufgetragen,

strenge

strenge zu invigiliren, daß die Grund- und Erbholdsherrschaften ihren minderjährigen Grund- und Erbholden, die sich verehelichen wollen, und deren Väter, und Großväter väterlicherseits gestorben sind, die hiezu nöthige Erlaubniß schriftlich, und ausdrücklich ertheilen sollen.

Hofdekret ddo. 12. März 1796.

Nach welchen Gesetzen sind die Einwanderer in Rücksicht der Ehekontrakte zu behandeln? wie sollen sie ihre Großjährigkeit beweisen? und wie den Abgang der nöthigen Einwilligung ersetzen, falls sie solche aus ihrem Vaterlande nicht erhalten könnten?

Auch die Einwanderer, welche aus fremden Ländern in die k. k. Staaten treten, können nach keinen andern Gesetzen, als jenen der k. k. Unterthanen behandelt werden; und da diese Gesetze zur Sicherheit der Person, zum Schutze des Eigenthums, und zur Begründung des allgemeinen Wohlstandes gegeben sind, so kann die Zuweisung auf diese Gesetze keine Abhaltung der Einwanderung werden. Es müssen daher die Einwanderungen auch in Rücksicht der Ehekontrakte nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen behandelt werden.

Wenn also ein Einwanderer hier Landes heirathen will, und ein Anstand obwaltet, ob er nicht minderjährig sey, so sey der Beweis der Großjährigkeit zwar allerdings von ihm zu fordern, dagegen hiezu nicht eben die Beybringung des Taufscheines schlechterdings nöthig, sondern es sey genug zu beweisen, daß er in seinem Vaterlande nach allen rechtlichen Wirkungen großjährig, wo dagegen, wenn er minderjährig ist, und ihm nicht möglich wäre, von seinem Vater, väterlichen Großvater, oder Gerhaben die Einwilligung beyzubringen, der Weg nur dahin offen steht, sich an die hierländigen Gerichtsbehörden zu verwenden, damit ihm ein Vormund bestellt, und die gerichtliche Genehmigung ertheilet werde.

Verordnung

ddo 14ten März 1789.

Wie das Hinderniß der Minderjährigkeit gehoben werde: und wie in Ansehen einer ungeachtet dieses noch obwaltenden Hindernisses eingegangenen Ehe von weltlicher, und geistlicher Seite zu verfahren sey:

1.) Auf die Frage, ob bey der Ehe eines Waisen, welche zwar mit Einwilligung des Vormunds, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden ist, und welche schon die priesterliche Einsegnung erhalten hat, der Abgang der gericht-

richtlichen Genehmigung die Nichtigkeit des Ehekontrakts nach sich ziehe? sey offenbar, daß der Stand des Waisen ein Ehehinderniß sey, welches durch die Genehmhaltung der Pupillarinstanz gehoben werden müsse, und wenn dieses Hinderniß nicht gehoben, und die Ehe dennoch eingegangen worden wäre, so sey der Ehekontrakt eine Nullität.

2.) Ueber die Frage, wenn eine solche von den Waisen ohne gerichtliche Genehmigung geschlossene Ehe vorkömmt, ob ungeachtet der bereits erfolgten priesterlichen Einsegnung diese Genehmigung verweigert werden könne? ist die Entschließung; der erste Schritt in einem solchen Falle wäre, daß von der Pupillarinstanz der Ehekontrakt für nichtig erkläret, und gegen die Schuldigen, und Theilnehmer vorgegangen werden soll. Nach der Bestrafung komme es darauf an, ob beyde Theile die gerichtliche Genehmigung ansuchen wollen. Bey Erledigung dieses Ansuchens habe das Gericht freye Hand, und könne die Genehmigung allerdings versagen, da die priesterliche Einsegnung zur Gültigkeit eines den Gesetzen widerstrebenden bürgerlichen Kontraktes nichts beytragen könne, und also auch durch dieselbe das Gericht in Erfüllung seiner Amtspflicht sich nicht hemmen zu lassen hat.

3.) Ueber die Frage, ob eine zweyte priesterliche Einsegnung nachfolgen müsse, im Falle das Gericht die Genehmhaltung der beyden sich meldenden Parteyen zu ertheilen für gut finde? müsse in Absicht auf den bürgerlichen Ehekontrakt, wenn das Hinderniß gehoben ist, allerdings eine zweyte priesterliche Einsegnung vorgehen, und zwar, wenn das in der Frage stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt worden ist, in aller Stille, sonst aber auch öffentlich; immer aber müsse diese auf eine, oder andere Art erfolgende Wiederholung in dem pfarrlichen Trauungsbuche mit Anmerkung der Ursache angeführt werden.

* * *

In Rücksicht des zweyten Falles ist eine Aenderung geschehen. Nach dem Hofdekret vom 5ten März 1787 werden die Streitigkeiten, welche aus dem ehelichen Vertrage entstehen, von der Personalinstanz der Eheleute entschieden, z. B. bey Adelichen vom Landrechte, bey Unadelichen vom Magistrat. Jene Streitigkeiten aber, welche über die Nichtigkeit einer Ehe entstehen, werden nach Patent vom 22ten Februar 1791 vom Landrechte entschieden.

Die hier im zweyten Falle angeführte Nichtigkeits-Erklärung der Pupillarinstanz findet also nicht mehr Statt; diese hat nun bloß die obervormundschaftliche Genehmigung der Ehe eines solchen ge-

setz-

setzwidrig handelnden Waisen zu ertheilen, oder zu verweigern, darauf wird die Anzeige an das Landrecht gemacht, welches dann die Ehe entweder zuläßt, oder selbe für nichtig erkläret.

§. 9.

Wollte jedoch der Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die im §. 4. erwähnte Art dem Minderjährigen selbst, oder andern in dessen Nahmen freystehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

Gubernial=Verordnung
vom 16ten Junius 1804.

Aufschlüsse über einige wegen der erforderlichen Bedingnisse der Gültigkeit eines Ehevertrags der Minderjährigen aufgeworfene Zweifel.

a) Sey, sobald das Kind durch den Tod des Vaters in die Vormundschaft gerathen, jene Gerichtsbehörde, unter welcher der Vater stirbt, und die daher auch die gesetzliche Abhandlungsinstanz seines Verlasses ist, wenn er nicht geadelt ist,

auch Vormundschaft dieses Kindes selbst (auch wenn nach legaler Erhebung ein Abgang alles Vermögens sich weise) und bleibe es so lange, bis das Kind majorenn erklärt werde, folglich müsse auch bey dieser Gerichtsbehörde, oder väterlichen Verlaßabhandlungsinstanz als Vormundschaft des Kindes, so lange es Mündel ist, die Einwilligung zur Schließung der Ehe ertheilt werden.

b) Sey es das Vormundschaftsamt (und nicht der Herrschafts Inhaber, welcher selbst ein Mündel seyn könne; auch nicht gerade der Amtsvorsteher, der in Geschäften abwesend, oder durch Krankheit verhindert, auch dieser Platz wohl erledigt seyn könne, ohne daß deßhalben die Schließungen von Ehen der zur Jurisdiction Gehörigen, gegen die vernünftiger Weise sonst keine Einwendung Statt finde, verschoben werden müßten,) welches die Bewilligung zur Ehelichung ihrer Mündel ertheile. Die Beydrückung des Amtssigills sammt der Fertigung des Amtsvorstehers, sey es nun der Herrschafts Inhaber selbst, wenn er sich diese Jurisdictions-Ausübung vorbehalten hat, oder sein Verwalter, oder in dessen Ermanglung, Abwesenheit, oder Verhinderung sein Stellvertreter, welcher jedoch, wie es bey allen anderen höheren Behörden geschehe, die Ursache, warum er, und nicht der eigentliche Amtsvorsteher

her unterschrieben ist, beyzusetzen habe, sey dem das Eheversprechen aufnehmenden Seelsorger zu seiner Rechtfertigung genug; nur soll selber im Falle eines gegründeten Zweifels gegen die Aechtheit der ihm als åmtlich vorgewiesenen Erlaubnißurkunde nicht ermangeln, sich åmtlich darüber zu erkundigen, und somit die nöthige Ueberzeugung sich zu verschaffen.

c) Sey es eigentlich nur die Pflicht der Obervormundschaft ihrerseits die Bewilligungsurkunde der Verehelichung einem Mündel nicht ehe auszustellen, als sie den betreffenden Vormund darüber gesetzmåssig einvernommen habe; folglich sey die Einvernehmung des Vormunds von Seite der Geistlichkeit, welcher eine unbezweifelt åchte Obervormundschaftslizenz vorgewiesen werde, so weniger nöthig, als es nicht das Geschåft des Seelsorgers sey, die politische Gerichtsbehörde über ihre Abhandlung zu kontroliren. Weil jedoch diese Behörde in ihrer Heiraths-Einwilligungsurkunde jederzeit, daß es über gehörige Einvernehmung des Vormunds geschehen sey, beyzusetzen habe, so seye von den Seelsorgern jene Urkunden, welche ihnen mit Ermanglung dieser Erklårung vorgewiesen werden, als unåcht, oder doch wenigstens als zweifelhaft abzuschlagen, und die Parteyen anzuweisen, bey ihren Behörden um vorschriftmåssig verfaßte Urkunden das erneuerte Ansuchen zu stellen.

§. 10.

§. 10.

Drittens. Sollen Ehen zwischen einem unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig, und ungültig seyn.

* * *

Ursachen dieses Verbothes mögen folgende seyn:

a) Nichtchristen können nicht aller bürgerlichen Rechte theilhaftig werden.

b) Die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze, und Gebräuche steht der Wirkung des Ehevertrages, und dem Zweck der Ehe in manchen Rücksichten im Wege, oder ist demselben doch hinderlich.

c) Der christliche Gatte könnte leicht zum Abfall vom Glauben verleitet werden.

* * *

Zwischen Christen, und Juden, Heiden, Mahumedanern kann keine gültige Ehe bestehen. Wohl aber zwischen Katholiken, Lutheranern, Reformirten, Griechen, unirten, oder disunirten; denn die sind alle der christlichen Religion zugethan.

§. 11.

Viertens. Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die

bereits mit einem Manne verheirathet ist, soll, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seyn, eine zweyte Ehe einzugehen. Würde eine solche Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

* * *

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe (Bigamie.)

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker, von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet, so soll er zum schweren Kerker verurtheilet werden.

So lauten die 185, 186, 187 §§. 1. Th. des Gesetzbuches über Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen.

* * *

Polygamia simultanea semper prohibita est, sive sit polygynæcia, sive polyandria; non vero polygamia successiva.

* * *

Ist ein Ehegatte gestorben, so kann der andere sogleich eine andere Ehe eingehen; jedoch fordert der

Wohl-

Wohlstand, und die dem Andenken des Verstorbenen schuldige Achtung, daß eine Trauerzeit beobachtet werde.

§. 12.

Wenn daher schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweyten Ehe nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

* * *

Wittwer, und Wittwen haben den Todtenschein beyzubringen, ehe sie zur zweyten Ehe gelassen werden, wenn der Tod des ersten Ehegatten nicht allgemein bekannt ist. Ist aber der erste Ehegatte an einem Orte gestorben, wo kein Pfarrer ist, und keine Todtenbücher geführet werden, so wird der Beweis rechtsbeständig durch zwey Zeugen hergestellt.

* * *

Die da behaupten, ihre vorige Ehe sey ungültig, haben die gerichtliche Ungültigkeits-Erklärung vorzuweisen.

Gänz-

* * *

Gänzlich geschiedene Akatholiken haben das Urtheil, wodurch die Scheidung anerkannt worden, vorzulegen.

* * *

Diese Dokumente müssen legalisirt seyn, wenn die unterfertigten Personen an dem Orte, wo die Dokumente aufgewiesen werden, nicht bekannt sind.

Verordnung
vom 5ten August 1803.

Wie zu verfahren sey, wenn ein Ehegatte um die Erlaubniß zur zweyten Verehelichung aus dem Grunde wirbt, weil er den andern wegen längerer unbekannter Abwesenheit für todt hält.

Es verordneten Se. Majestät, daß, wenn ein Ehegatte um die Erlaubniß zur zweyten Verehelichung aus dem Grunde wirbt, weil er den andern wegen dessen längerer unbekannter Abwesenheit für todt hält, jedes derley Gesuch von Fall zu Fall an das betreffende Landrecht, oder wo keines besteht, an die behörige Instanz zu weisen, und der Kammerprokuratur, oder wo keine besteht, einem andern Defensori matrimonii die Vertretung der Abwesenden dahin, daß er noch wirklich am Leben seyn könne, aufzutragen sey; würde sodann das Landrecht, oder die behörige Instanz auf die Bewilligung eines

solchen

solchen Gesuches einrathen, und hierüber im ordentlichen Wege die Bewilligung einholen zu dürfen erachten; so habe dasselbe, oder dieselbe noch vorher die dießfälligen Gründe dem betreffenden Ordinariate, und wenn es eine Militärperson ist, dem apostolischen Vikar Sr. Majestät Armeen zur Einsicht, und gutächtlichen Aeußerung, ob in Ansehung des Sakramentes wider einen neuen Zivilvertrag kein Bedenken obwalte, mitzutheilen.

§. 13.

Fünftens. Erklären wir auch Blutsverwandte für unfähig sich untereinander zu verehelichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort, und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder, und Schwester, dann zwischen Bruder, und seines Bruders- oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heirath zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkinder.

* * *

Der Ursprung des Eheverbothes zwischen Verwandten wird in Rücksicht der Ehen zwischen

Vater,

Vater, und Tochter, Mutter, und Sohn insgemein aus dem Naturrechte hergeleitet. Der Grund des Verbothes bey diesen Ehen besteht darin, daß das Verhältniß der Aeltern, und Kinder gegen einander mit jenem des Mannes, und Weibes so kontrastiret, daß die Pflichten der ersteren mit jenen der letzteren sich nicht wohl vereinbaren lassen; denn es kann weder der Sohn als Mann, in welcher Eigenschaft er das Oberhaupt ist, seine Mutter, noch die Tochter als Gattinn ihrem Vater jene Ehrfurcht beweisen, welche die Natur fordert, weil, wenn gleich im letzteren Falle die Tochter auch als Gattinn dem Vater untergeordnet ist, gleichwohl die Ehe eine solche nahe Vereinigung, und Verträulichkeit herbeyführet, wodurch jene kindliche Ehrfurcht ausgeschlossen wird.

Das Eheverboth zwischen den übrigen Verwandten ist dem positiven Rechte zuzuschreiben. Was die im Buche Levitikus Kap. 18. enthaltene Anordnung betrifft; so hat das Concilium von Trient Sess. 24. de sacr. matrim. can. 3. ganz recht erkläret, daß sie in Ansehen der Ehehindernisse keineswegs die Kraft eines auch für die Christen verbindlichen Gesetzes habe, indem die politischen, und Zeremonialgesetze der Juden durch das evangelische Gesetz aufgehoben wurden.

Es zeigt die Geschichte allenthalben, daß man dergleichen Ehen zwischen den nächsten Anverwandten

ten bey allen kultivirten Völkern für unerlaubt gehalten habe. 1. Cor. 5. und auch nach dem römischen Rechte.

In der christlichen Kirche hat man sich Anfangs in Ansehung der Ehehindernisse lediglich an die bürgerlichen Gesetze gehalten, welche dem Eheverbothe zwischen Verwandten, bald eine weitere Ausdehnung gaben, bald es wieder beschränkten. Es zeigt sich hieraus, daß der Gesetzgeber Oesterreichs, der eine neue Ordnung eingeführt, und das Ehehinderniß der Blutsfreundschaft, und Schwägerschaft auf den 2ten Grad beschränkte, hiebey lediglich dem Beyspiele der ersten christlichen Kaiser gefolget sey.

Welche Ursachen liegen nun bey dem Verbothe zwischen Anverwandten zum Grunde?

a) Eine gewisse natürliche Schamhaftigkeit gestattet es nicht, daß Aeltern, und Kinder entweder unmittelbar, oder mittelst derjenigen, mit denen sie durch die Geburt, oder Ehe zunächst verbunden sind, sich ehelich vereinigen.

b) Es ist die Vorsorge nöthig, daß nicht das gewöhnliche immerwährende Zusammenleben, und der freyere Umgang solcher naher Verwandten zu sündhaften Verbindungen zwischen denselben Anlaß gebe, welches geschehen würde, wenn sie irgend eine Aussicht hätten, sich je miteinander verehelichen zu können.

c)

c) Die Gesetzgeber wollten das Band der Liebe, und Freundschaft, der wechselseitigen Hülfe, und der Mittheilung der Güter vermittels der Ehen weiter ausbreiten. Dieser Ausbreitung steht die Erlaubniß entgegen, die nächsten Anverwandten ehelichen zu dürfen.

* * *

Wenn man die gesetzliche Vorschrift in Ansehen der Verwandtschaft in der Sprache der Kanonisten ausdrücken will; so heißt sie so viel: Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft sowohl als der Schwägerschaft erstreckt sich in der auf- und absteigenden Linie ins unendliche, in der Seitenlinie aber nicht weiter, als auf den zweyten gleichen Grad. Ist die Verwandtschaft auch nur von einer Seite um einen Grad entfernter, z. B. der dritte mit dem zweyten, oder ersten Grade, tertius gradus tangens secundum, vel primum, so ist es nach dem Gesetze kein Ehehinderniß mehr.

§. 14.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten bestehet ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder, und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie bloß den Vater, oder bloß die

Mutter gemeinschaftlich haben, auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

* * *

Es ist gleich, ob die Blutsverwandten einbändig, oder zweybändig sind. Es dürfen sich also auch nicht heirathen:

Stiefbruder, und Stiefschwester;
Stiefbruder, und Stiefbruderstochter;
Stiefbruder, und Stiefschwesterstochter;
Stiefgeschwisterkinder.

Verordnung
ddo 10ten July 1783.

Die weltliche Macht hat in die *impedimenta occulta* nicht einzuschreiten, sondern solche der Entscheidung der Herrn *Ordinarien* zu überlassen.

Seine k. k. Majestät haben zu erklären geruhet, daß die weltliche Macht in die impedimenta occulta deren sich verehelichen wollenden Personen nicht einzuschreiten habe; sondern den Herren Ordinariis unbenommen bleibe, sich allenfalls in derley Fällen für die Parteyen ad forum pœnitentiariæ zu verwenden.

Was

* * *

Was versteht man unter geheimen Ehehindernissen? Nach dem gewöhnlichsten Sinne des Wortes versteht man darunter Ehehindernisse aus geheimen eigenen, oder fremden Vergehungen, die ihrer Natur nach verborgen sind, und deren künftige Publizität auch nicht wahrscheinlich ist, z. B. Verwandtschaft, oder Schwägerschaft aus unehelicher Beywohnung, geheime Ermordung des vorigen Ehegatten. Man kann aber auch den Ausdruck von solchen Ehehindernissen gebrauchen, die nicht aus einem Verbrechen entstehen, und an, und für sich nicht geheim, sondern zur Publizität geeignet, und nur zufälligerweise noch verborgen geblieben sind; aber in der Folge leicht offenkündig werden, z. B. Minderjährigkeit, ein Versehen bey dem Aufgebothe.

Dergleichen geheime Ehehindernisse von der einen, oder andern Art können entweder noch bevor die Ehe geschlossen wird, oder bey schon bestehender Ehe vorkommen, und zwar entweder so, daß sie nur dem Seelsorger unter dem Beichtsigill bekannt, oder daß sie ganz notorisch werden.

* * *

Wenn es den Bischöfen überlassen wurde, bey geheimen Ehehindernissen die Dispensation zu ertheilen, oder sich an die Pönitentiarie zu verwenden, so scheint dieß nur den Verstand zu haben, daß der Gesetzgeber die Gewissen nicht beunruhigen, und so eine

eine geistliche Dispens, in so fern man sie zur Gewissensberuhigung nöthig finde, nicht verwehren wolle.

* * *

Bey solchen Ehehindernissen, die aus keinem Verbrechen entspringen, und so nicht ihrer Natur nach, sondern nur zufälligerweise geheim sind, z. B. wenn ein Minderjähriger ohne erforderlichen Consens sich verehelichet, oder wenn eine aus einer gültigen Ehe entspringende, aber unbekannte Verwandtschaft in einem verbothenen Grade obwaltet, oder wenn das Aufgeboth nicht auf die gesetzmässige Art geschehen ist, wird es gewiß Niemand in Abrede stellen, daß derley Hindernisse, wenn sie auch noch so geheim sind, doch wahre Hindernisse seyn, welche die Ehe ungültig machen, und einer landesfürstlichen Dispens bedürfen.

Verordnung vom 13ten April 1783.

Die *impedimenta occulta extra matrimonium orta* **gehören unter die** *casus conscientiæ*, **und die Herren Ordinarien können hierin ohne Anstand dispensiren.**

Da sich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto nach den kanonischen Rechten bis auf den zweyten Grad die Dispensation erfordert wurde, die jüngsthin ergangenen Ehekontraktsgesetze aber nur jene Ehehindernisse

se betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entspringen;

So befehlen Se. Majestät den Herren Ordinariis zu bedeuten, daß in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen casum conscientiæ zu thun sey, kein Anstand obwalte, die Dispensation zu ertheilen.

Verordnung

Wien den 19ten May 1784.

Damit die aus einer ausserehelichen Vermischung entstandene Blutsverwandtschaft im ersten, oder zweyten Grade ein wahres Ehehinderniß sey, wird auch die *Notorietas juris* erfordert.

Da sich öfters zwischen den Brautleuten solche Fälle einer Blutsverwandtschaft, und Schwägerschaft ergeben, welche aus einer mit dem Vater, oder Mutter, oder deren nächsten Geschwistern begangenen fleischlichen Vermischung herrühren, mithin zu bestimmen schwer sey, ob das Verbrechen für publik, und notorisch gehalten werden solle; So wollen Se. k. k. Majestät, daß die bloße Notorietas facti nicht als eine zureichende Hinderniß ad effectus civiles des Ehevertrags angesehen, sondern überdieß auch die Notorietas juris, die durch den Spruch des judicis competentis geschieht, miterfordert werde: Wie es auf eine ähnliche Art in Betreff der

aus einem Ehebruche entstandenen Ehehindernisses §. 18. des Ehepatents angeordnet worden, daß nähmlich der vor der Ehe vorausgegangene Ehebruch nur alsdann ein Ehehinderniß sey, wenn solcher gerichtlich erwiesen worden.

* * *

Die aus einer unehelichen Beywohnung entstehende Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft ist also kein Ehehinderniß, wenn sie wirklich notorietate facti notorisch ist, sobald die Notorietas juris nicht mitverbunden ist; um wie viel weniger wird so eine Verwandtschaft der Gültigkeit der Ehe entgegenstehen, wenn sie ganz geheim, wenn sie als impedimentum occultum zu betrachten ist?

§. 15.

Sechstens. Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nähmlichen Personen beschränken, die in dem vorhergehenden §. 13. und 14. genannt sind: nähmlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

Das

* * *

Das Hinderniß der Schwägerschaft insbesondere besteht nur zwischen dem Manne, und den Blutsverwandten des Weibes; dann zwischen dem Weibe, und den Blutsverwandten des Mannes; nicht aber zwischen den Blutsverwandten des Mannes, und den Blutsverwandten des Weibes, und es gilt hier die Regel: Affinitas non parit affinitatem.

Ob aber der Mann mit seinem verstorbenen Weibe, oder das Weib mit ihrem verstorbenen Manne, dessen Blutsverwandten er, oder sie heirathen will, ein Kind in der Ehe erzeugt habe, oder nicht, macht gar keinen Unterschied, und es ist ein Vorurtheil zu wähnen, als ob das Ehehinderniß der Schwägerschaft aufhöre, oder weniger binde, wenn die vorige Ehe kinderlos war. Nur wenn eine wirkliche Impotenz des verstorbenen Ehegatten, folglich die Ungültigkeit der vorigen Ehe bewiesen werden könnte, würde das Ehehinderniß von selbst aufgehoben seyn.

* * *

Der Mann darf seine Stieftochter, seine Stiefenkelinn nicht heirathen. Er darf nicht ehelichen die Schwester seiner Frau. Nicht seiner Frau Schwester, oder Bruders Tochter, so auch nicht die Geschwisterkinder seiner Frau. Et vice versa darf die Frau nicht ehelichen die Ascendenten, und Descendenten ihres Mannes; nicht den Bruder ihres

Mannes; nicht ihres Mannes Brudersohn, oder Schwestersohn; nicht ihres Mannes Geschwisterkinder.

Verordnung
vom 18ten September 1795.

Ob ein Sohn wohl leicht die Dispens erhalten könne, seine Stiefmutter zu heirathen:

In Betreff der Ehelichung einer Stiefmutter haben Se. Majestät zu entscheiden geruhet: daß Allerhöchstdieselben die Dispens zu einem bürgerlichen Ehevertrag von solcher Art, allwo die Zeugungsunvermögenheit des abgelebten Vaters nicht rechtskräftig dargethan werden kann, schon in keinem Falle ertheilen würden.

* * *

Das nähmliche ist auch von der Ehe der Stieftochter mit dem Stiefvater zu bemerken. Propter analogiam.

§. 16.

Wofern jedoch in irgend einem besondern Fall sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit vorläufig Uns angezei=

gezeiget, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß mag sich weiters hierüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene verwandten, und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zur Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bey ihrem Bischofe dießfalls melden.

* * *

Nachdem das Eheverboth zwischen Verwandten, und Verschwägerten, ohnehin schon auf den zweyten Grad beschränkt ist, so kann eine Dispensation nicht leicht Statt finden. Wie sich dergleichen Dispensationen vermehren, so verliert sich bey denjenigen, die in gleicher Verwandtschaft stehen, die Vorstellung von der Unmöglichkeit einer Ehe, und mit derselben eines der stärksten Motive, das sie von einem sündhaften Umgange abhalten kann. Durch die Vermehrung der Dispensationen wird auch die Absicht, die Verbindungen der Menschen durch die Ehe weiter auszubreiten, vereitelt. Es werden also sehr wichtige Ursachen dazu erfordert, daß eine Dispensation zwischen Personen, deren Verwandtschaft die Ehe hindert, Statt finden könne. Und der Seelsorger hat seine Pfaarkinder von dergleichen fruchtlosen Geld kostenden Dispensgesuchen zurückzuhalten.

Welches

* * *

Welches sind die vorzüglichsten Beweggründe zur Dispensation, die mit Erfolg angewandt werden können?

In Rücksicht auf das geistliche Wohl, in politischer, oder ökonomischer Hinsicht?

a) Die Schwierigkeit von Seite der Braut vermöge der eingeschränkten Ortslage eine andere Heirath zu finden, angustia loci.

b) Das Alter der Braut über 24 Jahre, welches nicht so leicht mehr eine Heirath hoffen läßt.

c) Die Erhaltung des Vermögens, z. B. wenn das Gut widrigenfalls in fremde Hände käme, oder ein zu großes Erbtheil hinaus zu zahlen wäre, oder wenn die Braut eine besondere Geschicklichkeit, und Erfahrung in dem Gewerbe des Bräutigams hat, die nicht leicht bey einer andern zu finden ist, oder wenn durch die Heirath zugleich dürftige Aeltern, oder Geschwister versorgt, oder unterstützet werden, oder wenn eine Wittwe mit mehreren Kindern ihr Glück macht.

d) Wenn durch die Heirath eine Streitigkeit, oder eine Feindschaft beygeleget werden kann, bonum pacis.

e) Erziehung der aus der vorigen Ehe vorhandenen Kinder, für die sich von diesem Bräutigam, oder

dieser

dieser Braut mit Grunde mehr Gutes, als bey irgend Jemanden versprechen läßt.

f) Die Gefahr des Abfalls vom Glauben, die bey einer andern leicht möglichen Heirath zu besorgen ist.

g) Die Gefahr des Aergernisses, und der Verführung zu schlechten Sitten, die durch die Heirath vermieden wird.

Die vorhergehende Versündigung der Brautleute, und uneheliche Erzeugung eines Kindes kann nicht unbedingt hieher gerechnet werden. Freylich ist sie insofern ein wichtiger Beweggrund zur Dispensation, als die Brautleute nur durch die Heirath in den Stand gesetzt werden, ihre älterlichen Pflichten gegen das Kind durch gemeinschaftliche Erziehung vollkommen zu erfüllen, und der Verführer die der Verführten schuldige Genugthuung nur durch die Heirath leisten kann. Auf der andern Seite aber ist es höchst gefährlich, und eine Art von Aufmunterung zur Sünde, wenn die Sünde als Mittel angesehen werden kann, die Dispensation vom Gesetze zu erlangen. Daher wird der Seelsorger in einem solchen Falle wohl zu erforschen, und die Brautleute recht gewissenhaft zu vernehmen haben, ob sie nicht in der Absicht, um ihrer Meinung nach desto leichter die Dispens zu erlangen gesündiget haben; wäre dieß, so müßten sie eben darum für ganz unwür-

dig,

dig, und unfähig zur Dispens angesehen werden. In dem Berichte über das Dispensgesuch muß dieser wesentliche Umstand ausdrücklich angemerket werden.

Verordnung vom 6ten May 1783.

Die über den zweyten Grad hinaus Blutsverwandten, oder verschwägerten Personen bedürfen zur Eingehung ihrer Ehe keiner Dispensation *quoad gradus;* **es steht ihnen jedoch frey, sich bey ihren Herrn** *Ordinariis* **zu melden, um der Gewissensängsten überhoben zu werden.**

Das unterm 16ten Jäner a. c. in Ehesachen kundgemachte Patent bestimmt §. 13. & seq. nahmentlich die Blutsverwandte, und verschwägerten Personen, denen das impedimentum ad ineundum matrimonium im Wege stehet, alle übrige darin nicht enthaltene Personen aber sind nach dem §. 2. unter diesem Verbothe keineswegs begriffen, folglich alle Seitenverwandte, und Verschwägerte, so in dem besagten §. 13. nicht ausdrücklich benennet worden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe auch bey der politischen Landesstelle deßhalb zu melden haben. Diese Personen hat das Gubernium niemahl durch Verbescheidung an den Herrn Ordinarium zu weisen, weil es ihnen vermöge §. 16.

nur

nur frey stehet, daß sie sich bey ihren Bischöfen melden können, in welchen allenfalls bey ein, oder anderer Partey obwaltenden Gewissensanstand von Seite der Landesstelle nicht einzugehen ist.

Verordnung vom 22ten März 1784.

Parteyen, welche *in tertio gradu tangente secundum* **verwandt sind, können sich ehelichen, ohne eine Dispens von der politischen Stelle nöthig zu haben. Sie mögen sich aber, wenn sie wollen, bey ihren Herren** *Ordinariis* **melden, um in ihrem Gewissen beruhiget zu werden.**

Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß ein Brautpaar, so sich im dritten berührend den zweyten Grad anverwandt seye, die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung bey der politischen Stelle angesucht habe. Da aber vermöge des Ehevertragpatents, wenn der zweyte Grad mit dem dritten eintrete, die Ehe wirklich erlaubt ist; So hat das Gubernium nach vorläufig eingesehenen Schema genealogicum, und richtig befundenen Grade einer solchen Verwandtschaft nicht nöthig, den Parteyen hierwegen eine Erlaubniß zu ertheilen, sondern es stehet den Parteyen frey, wenn sie wollen, die bischöfliche Dispens anzusuchen, welche ihnen unentgeltlich ertheilet werden muß.

Verord-

Verordnung ddo. 17ten April 1784.

Den Herren *Ordinariis* wird aufgetragen, die in Ehesachen ergangenen landesfürstlichen Verordnungen pünktlich zu befolgen; doch steht ihnen frey, das zu veranlassen, was jeder nach seiner Ueberzeugung, und Gewissen nöthig zu seyn erachtet.

Da einige Herren Ordinarii sowohl in Ansehen des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft, als auch anderer in dem Ehevertragspatente enthaltenen Punkte Anstände gemacht haben.

So befehlen Se. Majestät, daß den Herren Ordinariis auf die Anstände, und das Anfragen, die sie etwa dießfalls machen, ohne jedoch vorhin, und gegenwärtig an dieselben etwas zu erlassen, in Antwort bedeutet werden soll, wienach gedacht Se. Majestät Ihre Befehle pünktlich vollzogen wissen wollen; Uebrigens aber ohnehin jedem Herrn Ordinario freygelassen hätten, alles das von sich selbst, oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen, was dießfalls jeder nach seiner Ueberzeugung, und Gewissen nöthig zu seyn erachtet, wovon Allerhöchstdieselben keine Rechenschaft forderten, sobald hierunter nichts gegen die ausdrückliche allerhöchste Anordnungen geschehe.

Verordnung
Wien den 19ten July 1784.

Warum es den Pfarrern aufgetragen wird, bey sich ergebenden Fällen das Ehepatent ihren Pfarrkindern zweckmäßig zu erklären?

Von Zeit des kundgemachten Ehepatents haben viele allzunahe Blutsverwandte, besonders auf dem Lande, um die Ehedispensation das bittliche Ansuchen gemacht, wozu dieselbe der Irrthum, als ob die dießfällige Dispens, ungeachtet des neuen Ehepatents dennoch erhalten werden könne, verleitet habe, durch welchen Irrthum sie auch öfters zu einem verbothenen Umgang geführet worden sind.

Se. k. k. Majestät befehlen demnach durch die Herren Ordinarios gesammten Pfarrern und Seelsorgern auftragen zu lassen, daß sie ihren Pfarrkindern bey sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmäßig erklären, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen, um sich der wiederholten fruchtlosen Vorstellungen, und sträflichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.

Verordnung vom 24ten Novemb. 1784.

Wann die Landesstelle Pfarrern, die sich weigern, einer Partey, bey der doch kein gesetzliches Ehehinderniß obwaltet, zu trauen, die Trauung aufzutragen habe?

Seine

Seine k. k. Majestät haben zur Beseitigung der sich oft ergebenden Irrungen mit der geistlichen Behörde in Ansehung des allgemeinen bekannt gemachten Ehevertragpatents, und insbesondere wegen der darin aufgehobenen Ehehindernisse allergnädigst verordnet, daß, gleichwie besagtes Ehevertragspatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht aber über die Gültigkeit des Sakraments gesetzmässige Vorschrift enthält, so sey auch den Pfarrern von dem Gubernio die Trauung der dießfälligen Parteyen nur in jenem Falle aufzutragen, wenn sich die Parteyen selbst beschweren, und sich nach Zulassung mehrbesagten Ehevertrags ruhig, und richtig in ihrem Gewissen ohne weiterer Dispens verheirathen wollen.

Verordnung vom 8ten Februar 1790.

Das Gubernium hat die Ehedispensen in verbothenen Graden zu ertheilen, jedoch nach vorhin von der Partey beygebrachten kirchlichen Dispensation von Seite der Herren Ordinarien.

Es wurde dem I. Oe. Gubernium die allerhöchste Befugniß eingeräumet, die Ehedispensen im verbothenen Grade zu Schließung des bürgerlichen Ehevertrags zu ertheilen, jedoch nach vorläufiger Beybringung der Erklärungen von den Herren Ordina-

dinarien zur kirchlichen Dispensation, welche ihnen aus eigener Ordinariatsmacht zusteht.

* * *

Es wird nun also zuerst das Dispensgesuch bey dem bischöflichen Consistorium angebracht, und die Bitte gestellt, daß die Ordinariats-Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung auf erfolgende landesfürstliche Dispens ertheilet werden wolle. In diesem Gesuche muß der von dem Pfarrer gefertigte Sipp- oder Stammenbaum beygelegt, und es müssen die vorhandenen Beweggründe zur Dispensation angeführt, und gut auseinander gesetzt werden. Man hüthe sich aber ja von der Wahrheit abzuweichen, oder wesentliche Umstände zu verschweigen, um so mehr, da widrigenfalls die bischöfliche Erklärung, folglich auch die darauf gegründete landesfürstliche Dispens propter vitium obreptionis, & subreptionis für das Gewissen ungültig wäre. Dieß wäre der Fall, wenn ein entfernterer Grad der Verwandtschaft, als sich wirklich zeiget, oder wo die Verwandtschaft von zwey Seiten bestehet, und durch eine doppelte Abstammung ihren Ursprung hat, dieselbe nur einseitig, oder bey vorhandenen mehreren Hindernissen nur eines derselben angegeben, oder bey den wesentlichen Umständen, die zu Beweggründen dienen, eine Unwahrheit angeführet würde.

Wird

Wird nun die Bitte von dem bischöflichen Consistorium gewährt, dann haben sich die Dispenswerber an die Landesstelle zu verwenden, welches bey wichtigen Ursachen auch mit erdichteten Nahmen geschehen kann, ihre Verwandtschaft mit Beylegung des Stammenbaumes, und die Beweggründe zur Dispensation kurz anzuführen, die bischöfliche Erklärung beyzuschließen, und um die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des Ehevertrages zu bitten.

Verordnung vom 3ten August 1796.

Ob das Gubernium ohne höheren Orts geschehene Anfrage in verbothenen Graden der Verwandtschaft dispensiren könne, und warum es dem an das Directorium einzureichenden Verzeichnisse auch die Ordinariats-Dispensen beyzulegen habe?

Seine Majestät haben in Fällen, wenn auf Ansuchen der Parteyen die Bischöfe aus eigener Ordinariatsmacht, in patentmäßig verbothenen Graden der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft, die kirchliche Dispens ertheilen, der Landesstelle die Befugniß einzuräumen geruhet, daß sie zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrags die Erlaubniß ohne Anfrage geben könne; jedoch hat sie dem Directorio halbjährig die Fälle in einem Verzeichnisse anzuzeigen, und diesem auch die Ordinariats-Dispen-

spensen beyzulegen, damit man die Ueberzeugung erhalte, daß in solchen nicht etwa, wie es schon öfters geschehen ist, Ausdrücke und Klauseln gebraucht werden, die in die Majestätsrechte eingreifen.

Verordnung

ddo 30ten Jäner 1784, und Hofdekret ddo 17ten April 1784.

Die geistliche Verwandtschaft ist kein Ehehinderniß mehr.

Da in dem neuen Ehevertragspatent §. 2. ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle diejenigen den Ehekontrakt eingehen können, welche durch erstbesagtes Patent nicht ausdrücklich unfähig erkläret worden. So folget von selbsten, daß, weil im mehrbesagtem Patente von der geistlichen Verwandtschaft keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vormahls eingeführte Hinderniß durch oben besagte neue allerhöchste Anordnung bereits aufgehoben worden. Nach welch allerhöchster Erklärung die allseitigen Herren Ordinarien zu weiterer Belehrung ihres unterhabenden Cleri unverweilt anzuweisen seyen.

* * *

Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes
Levans, levatus, levatique parentes.

§. 17.

§. 17.

Siebentens. Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schließen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heirathen einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

* * *

Wenn also die Weibsperson nachhin aus freyem Willen ausdrücklich, oder durch fortgesetzte Beywohnung zur Ehe einwilliget, so steht der Gültigkeit der Ehe nichts entgegen. Fehlt aber diese Einwilligung, so ist die Ehe ohne Zweifel ungültig, wenn auch der Fall geheim war. Welcher Fall aber freylich immer, um die Ungültigkeit durch gerichtliche Erklärung äußerlich geltend zu machen, zur Publizität gelangen muß.

* * *

Bey der Entführung eines Mannes wäre das nähmliche zu beobachten. Ubi est eadem ratio, eadem quoque est legis dispositio. Doch der Fall trifft äusserst selten ein. Jeder, der keine feige Memme ist, wehrt sich um seine Haut.

§. 18.

Achtens. Ebenfalls erklären Wir einen Ehebrecher, und eine Ehebrecherinn für unfähig, miteinander eine gültige Ehe zu schließen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden.

* * *

Hieraus folgt, daß der Ehebruch, sobald der Fall geheim ist, der Gültigkeit der Ehe nicht im Wege stehe, wenn gleich ein Eheversprechen mitverbunden war, folglich nach den kanonischen Rechten ein Ehehinderniß vorhanden wäre.

Das Klagrecht steht nur dem beleidigten Ehegatten, nicht aber einem Dritten zu, weil es ein Privatrecht des erstern ist.

Der Ehebruch muß vor der geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen werden; notorietas facti ist hier nicht hinlänglich, sondern es muß notorietas juris vorhanden seyn.

Würde der Ehebruch erst nach geschlossener Ehe erwiesen, so wäre er kein trennendes Hinderniß mehr, und die Ehe würde aufrecht erhalten.

§. 19.

Nicht minder sollen

Neuntens auch jene, mit einander eine

gültige Ehe einzugehen, nicht fähig seyn, die den ihrer Heirath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beyderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Wissen, und Willen eines andern Theiles verübet worden seyn.

* * *

Es ist nicht zu zweifeln, daß die Ermordung des der Heirath im Wege stehenden Ehegatten, auch da, wo der Fall geheim ist, ein wirkliches Ehehinderniß sey. Verordnung 6ten September 1791.

Verordnung vom 20. September 1787.

Wenn sich Eheleute ungeachtet eines begangenen *Conjugicidii* geheirathet, und sich erst hernach darüber im Beichtstuhle angeklagt haben; so ist dieser Fall bloß *pro dispensatione Ordinarii ex capite impedimenti occulti* geeignet.

Ueber die Vorstellung, wie sich in Ansehung jener Eheleute, die ungeachtet eines begangenen Conjugicidii geheirathet, und sich über diese Mordthat erst hernach in dem Beichtstuhle angeklagt haben,

zu benehmen sey; kömmt zu bedeuten, daß dieser Fall nach der Verordnung vom 6ten May 1783, welche alle bloß ad forum conscientiæ sich beziehende Fälle ohne Ausnahme enthielte, folglich auch alle verborgene bloß im Beichtstuhle zur Entdeckung gelangende Ehehindernisse einschließe, allerdings pro dispensatione Ordinarii ex capite impedimenti occulti geeignet sey.

* * *

Verordnung vom 6. September 1791.

Hier wird ausdrücklich erkläret, daß, wenn sich Eheleute ungeachtet eines begangenen Gattenmordes geheirathet, und sich erst hernach darüber im Beichtstuhle angeklagt haben, der Ordinarius in einem solchen Falle an die Landesstelle, ohne die Parteyen zu benennen, um die Ertheilung der Dispens sich verwenden müsse; folglich wird ein solches im Beichtstuhle vorkommendes impedimentum occultum als ein wirkliches gesetzmässiges Ehehinderniß angesehen.

Es folgt hieraus, daß die im Ehepatente enthaltenen Hindernisse, auch wenn sie geheim sind, verbindlich seyn, insofern nicht im Gesetze ausdrücklich die besagte Notorietät zur Bedingung gemacht ist; woraus sich denn auch die richtige Folge ergibt, daß die Dispens von derley Ehehindernissen, inso-

fern eine Statt finden kann, nur von der landesfürstlichen Behörde ertheilet werden könne.

Die Bischöfe haben unter Bestättigung des unterwaltenden Gewissensfalles, und ohne Benennung der Parteyen von der politischen Landesstelle die Ertheilung der Dispens anzusuchen.

Daß die im Ehepatente enthaltenen Ehehindernisse auch da, wo der Fall geheim ist, verbindlich seyen, insofern im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme enthalten, und das Hinderniß nicht ausdrücklich auf den Umstand der Notorietät beschränkt ist, davon liegt der Beweis in dem allgemeinen Grundsatze, daß die bürgerlichen Gesetze auch im Gewissen verbinden, und daß, wenn das Gesetz eine verbothene Handlung für ungültig erkläret, solche auch für das Gewissens-Forum ungültig sey. Man setze nur den Fall, daß so ein geheimes Ehehinderniß in der Folge vor Gericht bekannt werde; es ist wohl kein Zweifel, daß die Ehe alsdann für ungültig erkläret werde. Was folgt aber hieraus anders, als daß sie auch schon vorher, wo der Fall noch geheim war, ungültig war, da die bloße Bekanntwerdung die Ungültigkeit nicht erst nach sich ziehen konnte.

§. 20.

Zehntens. Unsere Militärpersonen sind ohne eine von ihren Regimentern, Korps,

oder

oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte schriftliche Erlaubniß sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verboth eingegangene Ehe für sich ungültig, und nichtig ist, sondern es werden auch die Parteyen, und der Pfarrer, Pastor, oder Pope, welche Militärpersonen ohne der vorgeschriebenen Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

* * *

Grund dieses Verboths.

Durch unbegränzte Erlaubniß der Militaristen zur Ehe würden, da ihre Gage, oder Besoldung meistens sehr gering ist, dem Staate sehr viele Wittwen, und Kinder zur Last fallen, und die Kosten zu ihrer Erhaltung, und Versorgung unerschwinglich werden.

* * *

Welche werden unter Militärpersonen verstanden?

Die wirklichen Soldaten, die Invaliden, die auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit Beurlaubten, die Pensionirten. Nicht aber, die ohne Pension ausgetreten sind, auch nicht das Civilpersonale des Hofkriegsraths; noch die Generals- und Staabsärzte der Armee.

Wer

* * *

Wer ertheilt den Militärpersonen die Heirathslicenz:

Den Regiments-Offiziers der Inhaber des Regiments.

Den in Invalidenhäusern lebenden das hofkriegsräthliche Departement.

Den ausser denselben lebenden pensionirten Obersten, und Offiziers das Generalkommando des Landes.

Den Unteroffiziers, und Gemeinen die Regiments-Kommandanten.

Den beurlaubten Fuhrwesensknechten das Fuhrwesenskorps.

* * *

Auf die heimlichen Ehen der Offiziers ist die Cassation als Strafe gesetzt.

* * *

Keines von den der Conscription unterliegenden Individuen darf getrauet werden, ohne die Erlaubniß vom Werbbezirke beygebracht zu haben.

* * *

Die Civilbeamten haben die Heirathslicenz von ihren Amtsvorstehern vorzuzeigen.

* * *

Dergleichen Heirathslicenzen hat der Pfarrer zu seiner Legitimation wohl aufzubewahren; sie müssen

aber

aber schriftlich gegeben werden, weil eine mündliche Erlaubniß zweifelhaft ist; die Gesetze aber wollten allen Streit vermeiden.

* * *

Gubernial-Erlaß vom 16ten Febr 1803.

Die Brautleute haben auch einen Aufnahmsschein von jener Grundherrschaft beyzubringen, unter welcher sie sich als Rücksassen niederlassen wollen.

Daß nicht nur die Entlassung der Bezirksherrschaft, und deren Zeugniß, daß der Bräutigam keiner Militärpflicht unterstehe, sondern auch der Aufnahmsschein von jener Grundherrschaft, unter welcher die Brautleute sich als Rücksassen niederlassen wollen, als ein zur Verehelichung erforderliches Bedingniß vorgeschrieben werde.

* * *

Kurrende ddo. 11ten Februar 1805.

Wegen Beschränkung der Trauungen bey der ärmern Volksklasse auf dem Lande.

Schon mittels hoher Gubernial-Verordnung vom 17. November 1804 sind die von dem höchsten Polizeyministerium an die hohe Landesstelle gelangten Vorschläge zur Beschränkung der Ehen unter der ärmern Volksklasse auf dem Lande, den Kreisämtern zur Anwendung mitgetheilt worden. Diese Vorschläge bestehen darin:

a)

a) Wenn eine Gemeinde die Verehelichung eines Gastes, oder Taglöhners begünstigen, und darauf dringen wollte: so sey selbe von der Bezirksobrigkeit zur Ausstellung eines Reverses zu verhalten, vermög welchem sie sich verbindlich machen muß, einen solchen Gast, oder Taglöhner, wenn er nach der Hand sich selbst mit Arbeit zu ernähren, außer Stand gesetzt werden soll, sammt den Seinigen lebenslänglich mit Kost, und Kleidung zu versehen; und

b) sollen die Bezirksobrigkeiten einem solchen Gast, oder Taglöhner die Trauungslicenz nur dann ertheilen, wenn sich selbe von dem fleißigen, ruhigen, und moralischen Betragen desselben durch längere Zeit selbst überzeuget haben; wohingegen der Gast, oder die Gästinn, Taglöhner, wenn dieses nicht zuträfe, mit Strenge zu verhalten wären, in einem Dienst einzustehen, und die Trauungslicenz ist in diesem Fall zu versagen.

Nun hat aber die hohe Landesstelle mittels weiterer Verordnung vom 9ten Jäner auch anbefohlen, diese Mittel zur Beschränkung der Ehen unter der ärmern Volksklasse auf dem Lande den sämmtlichen Obrigkeiten bekannt zu machen; daher den sämmtlichen Dominien, Magistraten, und Bezirksobrigkeiten hiemit vorgeschrieben wird, bey vorkommenden Fällen auf gedachte Grundsätze jederzeit den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Verord-

Verordnung ddo. 27ten Oktober 1803.

Wer denen in Privatdiensten sich befindenden Invaliden die Heirathslicenz ertheilen könne, und wie die Dominien hiebey einzuschreiten, und wozu sie sich im Falle der erhaltenen Licenz zu verstehen haben:

So lange ein Invalid in Privatdiensten sich befindet, unterliegt er, wie jeder anderer Civildiener in allem der Ortsobrigkeit, mit der einzigen Ausnahme der Heirathslicenz, welche ihm ohne Vorwissen der Invaliden-Behörde nicht ertheilt werden darf. Sollte ein Dominium eine solche Heirathslicenz dem Invaliden zu ertheilen wünschen; so würde es dem betreffenden Generalkommando die Anzeige zu machen, zugleich aber dadurch die Versorgung des Invaliden zu übernehmen haben, ohne daß der mittlerweile verheirathete Mann wieder auf die Invaliden Versorgung von Seite des Staates Anspruch machen könnte.

§. 21.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen Wir das bisher Bestehende unabgeändert.

Bischö-

* * *

Bischöfe, Priester, Diakonen, und Subdiakonen der katholischen Kirche, Mönche, und Nonnen, sobald sie gültige feyerliche Gelübde abgelegt haben, die katholischen Mitglieder des Deutschen- und Maltheserordens können sich nicht gültig verehelichen.

* * *

Bey den Akatholiken, und bey den Griechen ist der geistliche Stand kein Ehehinderniß.

* * *

Eine bereits bestehende gültige Ehe wird durch die erschlichene Priesterweihe nicht ungültig gemacht.

* * *

Ein Ehegatte kann in einen geistlichen Orden treten, wenn der andere Gatte dazu freywillig seinen Konsens ertheilt, und entweder selbst auch in einen Orden tritt, oder doch Enthaltsamkeit gelobt.

Hofverordnung vom 11. Juny 1787.

Ausdrückliche gesetzliche Widerlegung des Rufes, als sollte der Cölibat aufgehoben werden.

Es habe sich der Ruf verbreitet, als soll der Cölibat der Geistlichkeit in den k. k. Erblanden aufgehoben werden. Da dieser Ruf auf manche Gemüther einen widrigen Eindruck machen könnte, so haben Se. Majestät sich zu erklären geruhet, daß

Allerhöchstdieselben keineswegs geneigt seyen, den Cölibat der Geistlichkeit in Ihren Erblanden aufzuheben, und zugleich befohlen, Ihre allerhöchste Gesinnung allen Länderstellen bekannt zu machen, um dadurch den noch immer sich verbreitenden Ruf, als wenn die Idee wegen Aufhebung des Cölibats in den k. k. Erblanden zur Wirlichkeit gelangen sollte, desto eher zu vernichten.

Verordnung
Wien den 16ten Septemb. 1785.

Welche Hindernisse die auch in einem fremden Lande von einem k. k. Unterthan geschlossene Ehe ungültig machen?

Wenn die in dem Ehegesetze §§. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21. bestimmten Hindernisse eintreten, können unsere Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für unsere Staaten gültige Ehe nicht schließen.

Es sind folgende: Disparitas cultus zwischen Christen, und Nichtchristen.
Ligamen, bereits bestehende Ehe mit einer Person.
Blutsverwandtschaft.
Gewaltthätige Entführung. Raptus.
Gerichtlich erwiesener Ehebruch.
Gattenmord.

Votum.

Votum. Ordo. Die höheren Weihen, und die feyerlichen Ordensgelübde.

§. 22.

Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen.

* * *

Eheverlobniß ist ein Vertrag, wodurch sich zwey Personen verschiedenen Geschlechtes versprechen, künftig eine Ehe zu schließen. Beym Ehevertrag schließt man den Kontrakt wirklich, da man sich hingegen beym Eheverlobnisse bloß verabredet, selben in Zukunft schließen zu wollen.

Die Eheverlobnisse sind bey uns ganz ausser Wirkung gesetzt, und durch das Gesetz als ungültig erklärt worden, weil sonst erzwungene Ehen entstehen würden. Auch bedarf es nun bey Eheverlobnissen keine Feyerlichkeiten, keinen Eid, keine Zeugen.

Nach dem neuen Gesetzbuche über Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen hat indessen ein Ehe-

Eheverlobniß doch eine bedingte Gültigkeit, wenn es nähmlich mit einer Schwängerung verbunden ist; denn in dem Falle muß der Verführer entweder das Frauenzimmer heirathen, oder er wird mit Arrest bestraft, und muß nebstbey das Kind standesmäßig versorgen.

Ein im Auslande geschlossenes Eheverlobniß ist bey uns ungültig. Verordnung 16. Septemb. 1787.

Verordnung vom 30ten August 1782.

Eheverlobnisse haben keine Verbindlichkeit mehr. Wie die Heirathskontrakte künftighin sollen eingeleitet werden:

Da die Eheverlobnisse weder für den Staat, noch für die Privaten nützlich, sondern vielmehr für beyde in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind; als befehlen, und verordnen wir:

1tens Alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibsperson sich vorhinein gegeneinander verbindlich machen, sich zu heirathen, wollen wir von dem Tage dieses unsern ergehenden Gesetzes gänzlich aufheben.

2tens Würde demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen, so soll dasselbe, es möge auf was immer für eine Art verfasset, mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen

Ehe

Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

3tens Um so weniger soll eine nach vorhergegangenen Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist. **Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestraft werden. §. 251. des 2ten Th. des Gesetzbuches über Verbrechen, und schwere Polizey = Uebertretungen.**

4tens Alle Heirathskontrakte sollen künftighin also eingeleitet werden: Daß, nachdem N. N. sich mit N. N. zu verehelichen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen. Wornach sich Jedermann zu achten, und für Schaden zu hüthen wissen wird.

* * *

Ungeachtet dessen ist doch eine Belehrung, und Prüfung der Brautleute, bevor die Trauung geschieht, das sogenannte Versprechenaufnehmen von

Seite

Seite des Seelsorgers nothwendig. Diese Belehrung, und Prüfung hat einen dreyfachen Zweck:

a) Die gesetzmässigen Erfordernisse, und Hindernisse der Ehe zu untersuchen.
b) Die nothwendigen Religionskenntnisse der Brautpersonen zu prüfen.
c) Denselben in Rücksicht auf die bevorstehende Ehe eine Anleitung, und Ermahnung zu geben.

Verordnung vom 24ten März 1790.

Was in Rücksicht der vor der Kundmachung des Ehepatents ordentlich eingegangenen Eheverlobnisse zu beobachten sey:

Es wurde dem J. Oe. Gubernium bewilliget, auch für den Fall, wenn die Sponsalia noch vor dem unterm 16ten Jäner 1783 allgemein kundgemachten Ehepatent ordentlich eingegangen, und von den Brautleuten durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesen worden, in eben der Art einverständlich mit der geistlichen Filialkommission, und mit Bewirkung der in der Verordnung vom 8ten Februar d. J. deutlich vorgeschriebenen Verwahrungsklausel die landesfürstliche Erlaubniß zu Vollziehung des bürgerlichen Ehevertrags zu ertheilen, deren Nahmen in dem mit Ende jeden Militärjahres einzusendenden Verzeichniß anzumerken sind.

§. 23.

§. 23.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar, und deutlich ausgedrückt, und insgemein von den Parteyen selbst gegeben werden. Zwar verstatten Wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen; allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 24.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben, und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

* * *

Kinder, Wahnsinnige, Betrunkene in diesem Zustande, Jähzornige, ganz Blödsinnige, Rasende haben keinen freyen Willen, sind also zur Eingehung der Ehe unfähig. Letztere können jedoch, quando lucida intervalla habent, eine gültige Ehe schließen.

Bey der Erklärung der Tauben, und Stummen ist es rathsam, solche Personen beyzuziehen, welche mit der Zeichensprache der Stummen genau bekannt sind. Hier erscheint die Errichtung der Taubstummen-Institute ebenfalls in einem wohlthätigen Lichte.

Dumme, und einfältige, jedoch nicht ganz blödsinnige Personen können sich verehelichen, weil es ihnen nicht gänzlich an Freyheit des Willens gebricht.

Auch die als Verschwender erklärte können eine gültige Ehe schließen; denn der Curator ist nur in Rücksicht ihrer Vermögens-Verwaltung über sie aufgestellt.

§. 25.

Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrages nicht; es sey dann, daß die Eigenschaft die

ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränkt, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrügerischerweise vorgegeben worden.

* * *

Ein wesentlicher Irrthum ist vorhanden,

1tens wenn in der Person selbst ein Irrthum vorgeht, z. B. Jemand will die Rachel ehelichen, und er bekömmt die Lia;

2tens wenn in den Eigenschaften der Person ein Irrthum vorgeht; dazu wird aber erfordert

a) daß diese Eigenschaft die Wesenheit der Person ändere,

b) daß von dem einen Kontrahenten die zur Ehe gegebene Einwilligung ausdrücklich auf diese Eigenschaft beschränkt, und daß

c) von dem andern Kontrahenten, von welchem diese Eigenschaft gefordert wird, dieselbe betrüglicher Weise vorgegeben worden sey.

Eigenschaften, welche die Wesenheit der Person ändern, sind solche, ohne welche vernünftigerweise der Ehekontrakt gar nicht geschlossen worden wäre, und welche die einzige Veranlassung dazu enthielten. Z. B. Ein Erbsohn wichtiger Majorate, oder sonstiger Fideikommisse, der nach den Familiengesetzen ei-

ne

ne altadeliche Person heirathen sollte, ist in einem wesentlichen Irrthume, wenn er durch eine absichtliche Verfälschung des Stammbaums eine bürgerliche bekömmt, welche die Eigenschaft des alten Adels fälschlich vorgab.

Eben so wäre ein Irrthum in der wesentlichen Eigenschaft der Person vorhanden, wenn die Erstgeburt verlangt, selbe von dem Nachgebornen aber fälschlich vorgegeben würde.

Wenn ein Katholik nur seine Glaubensgenossinn heirathen wollte, und sich ihm eine Akatholikinn als katholisch aufdringt, so wäre dieß ein Irrthum in den wesentlichen Eigenschaften der Person, und so auch umgekehrt.

Die bedingte Einwilligung in die Ehe muß aber bey der priesterlichen Trauung ausdrücklich wiederholt werden; sonst könnte man vermuthen, daß man von der vorher verabredeten Bedingung wieder abgestanden sey, und darauf stillschweigend Verzicht gethan habe.

§. 26.

Das Ehehinderniß erweitern Wir auch auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war; auch dieser,

sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

* * *

Das Ehehinderniß des Irrthums ist auf diesen Fall erweitert. Ueber diese Anordnung des Gesetzes hat man schon manchen Zweifel, und Anstände aufgeworfen: Was ist, fragte man, von einer solchen Ehe zu halten, bevor der Mann von der Schwangerschaft Kenntniß erhält, und sich für die Fortsetzung, oder Aufhebung der Ehe erklärt? ist sie in dieser Zwischenzeit für gültig, oder ungültig anzusehen? und ist in dem Falle, wenn der Mann die Ehe fortsetzen will, die Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung, oder der ordentlichen Trauung nothwendig, oder nicht?

Offenbar ist die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ein Umstand, der für den Bräutigam in Absicht auf seine Liebe, und Achtung gegen dieselbe, auf seine Ehre, auf die Erhaltung des fremden Kindes sehr wichtige Folgen hat, und man kann richtig annehmen, daß nicht leicht jemand sich entschließen würde, mit einer solchen von einem Dritten schwangeren Weibsperson, wenn ihm die Sache bekannt wäre, die Ehe einzugehen.

Der Gesetzgeber fand die Sache seiner Aufmerksamkeit würdig, und machte daher die Eigenschaft der Nichtschwangerschaft von einem Dritten zu einem allgemeinen gesetzlichen Bedingnisse der Einwilligung des Bräutigams, insofern, daß es diesem freystände, sobald er die Schwangerschaft erführe, von der Ehe zurückzutreten, oder in derselben zu verbleiben.

Eine solche Ehe ist also, bevor der Mann von der Schwangerschaft Kenntniß erlangt, und sich erklärt, eine bedingte Ehe, matrimonium conditionatum; das Bedingniß lautet: **Wenn nicht die Weibsperson von einem Dritten schwanger ist, und der Mann, sobald er es erfährt, bey Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.**

Eine solche Ehe also, wo die Weibsperson von einem Dritten schwanger ist, ist, ehe der Mann etwas erfährt, weder absolut gültig, noch absolut ungültig, sondern die Gültigkeit derselben ist ungewiß, und bedingt. Die Erfüllung, oder Nichterfüllung des Bedingnisses hängt hier von dem freyen Willen des Mannes ab. Will er sein Recht ausüben, indem er, sobald er von der Schwangerschaft Beweise hat, bey Behörde die Anzeige macht, und darthut, daß er vorher keine Wissenschaft davon gehabt habe, so ist die Ehe sogleich für das Gewissen

abso-

absolut ungültig, und wird auch für das äussere forum vom Gerichte als ungültig erklärt. Begibt er sich aber seines Rechtes, und erklärt sich in der Ehe zu bleiben; so erhält sie hierdurch absolute Gültigkeit, und es bedarf keiner Erneuerung der wechselseitigen Einwilligung, keiner neuen priesterlichen Einsegnung. Die Weibsperson hingegen ist schlechterdings daran gebunden; nur vom Manne allein, nicht von ihr hängt die Erfüllung des gesetzlichen Bedingnisses ab, unter welchem die beyderseitige Einwilligung zur Ehe geschah. Ihr steht es in keinem Falle frey zurückzutreten, sobald der Mann die Ehe fortsetzen will.

So lang die Gültigkeit der Ehe ungewiß bleibt, kann auch dieselbe, da ihr diese Ungewißheit bekannt ist, keine ehelichen Rechte ausüben. Vielmehr ist sie im Gewissen schuldig, dem Mann die Entdeckung zu machen; denn gesetzt auch, es wäre in irgend einem einzelnen Falle möglich, die Sache vor ihm ganz zu verbergen; gesetzt man wollte auch darüber hinausgehen, daß sie einen wahren Betrug gegen den Mann ausübet, und diesen Betrug so lange fortsetzt, so lang sie ihn in dem Irrthum läßt; so ist doch zu bedenken, daß die Gültigkeit der Ehe selbst dann, wenn sie die Geburt verheimlicht hätte, gleichwohl immer ungewiß bleibt, weil es dem Manne, wenn er auch die Sache noch so spät erfährt, doch noch allzeit freysteht, von der Ehe zurück zu treten.

Es ist also ohne Zweifel für sie Gewissenspflicht, dieser Ungewißheit, die in diesem Falle auch durch keine Dispensation gehoben werden kann, weil durch keine Dispensation die nothwendige Einwilligung des Mannes supplirt wird, durch die Entdeckung als das einzige in ihrer Macht stehende Mittel, ein Ende zu machen, zumahl da sie sich sonst aus ihrer Schuld in einer immerwährenden Collision der Pflichten befindet, kraft deren sie sich auf einer Seite von der Ausübung der ehelichen Rechte enthalten, und auf der andern Seite den Mann, der in bona fide ist, in der Ausübung dieser Rechte nicht hindern solle. Man sieht hieraus, wie nothwendig es sey, die Brautleute wenigstens dann, wenn irgend ein Verdacht gegen die Braut obwaltet, auch in diesem Stücke auf eine schickliche Art zu belehren. Dieß kann am füglichsten auf die Art geschehen, daß man ihnen bey der gewöhnlichen Prüfung die gesetzlichen Ehehindernisse überhaupt erkläre, und mitunter auch von diesem Hindernisse der Schwangerschaft von einem Dritten Erwähnung mache, ohne einen Argwohn merken zu lassen. Ist der Verdacht stärker, so darf man wohl auch die Braut mit Beobachtung des gehörigen Wohlstandes allein vornehmen, zur aufrichtigen Entdeckung ermahnen, und auf die widrigenfalls bevorstehenden Folgen aufmerksam machen.

Was hat nun aber der Seelsorger zu thun, wenn sich der Fall wirklich ereignet, daß der Mann

die

die Schwangerschaft seines Weibes von einem Dritten entdecket, und nun der eine, oder der andere Theil zu ihm seine Zuflucht nimmt? Er muß hier den Gewissensrath, den Vermittler, und Friedensstifter machen. Es lassen sich allerdings Fälle denken, wo die Aufhebung der Ehe bey solchen Umständen sogar räthlich ist, insofern nähmlich das fernere Zusammenleben in moralischer Rücksicht überwiegend üblere Folgen, als die Trennung haben würde, und dann kann er auch nichts anders anrathen, als was er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung, nachdem er alle Gründe für, und dawider geprüfet hat, für das Bessere erkennt.

Insgemein aber, und in der Regel wird es *immer* seine Sache seyn, auf eine Vermittlung, und gütliche Ausgleichung den Antrag, und sowohl dem Manne, als der Frau die gehörigen Vorstellungen zu machen.

Hätten aber die Vorstellungen des Seelsorgers bey dem Manne die gewünschte Wirkung nicht hervorgebracht, und wollte dieser unabänderlich bey dem Entschlusse die Ehe aufzuheben verharren, so bleibt demselben nichts übrig, als ihn an die durch das Gesetz vorgeschriebene Ordnung anzuweisen. Da hier von der Ungültigkeit der Ehe die Frage ist, so hat der Mann zufolge des Patents ddo. 22. Febr. 1791 sein Gesuch um die Erklärung der Ungültigkeit mit den dazu dienlichen Beweisen bey dem Land-

rechte der Provinz, wo die Eheleute den Wohnsitz haben, anzubringen, und von dieser Behörde die Entscheidung zu erwarten.

§. 27.

Auch steht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht, und Gewalt erzwungen worden; wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe andurch zu erzwingen eingejaget, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

* * *

Gegen Aeltern, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist, ist strenger Arrest von drey zu sechs Monathen zu verhängen. §. 253. des 2ten Th. des Gesetzbuches über Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen.

* * *

Es wird erfordert, daß die Furcht oder Zwang erwiesen werde, und es muß rechtlich dargethan werden,

a) daß der Beleidiger sie in der Absicht eingejagt habe, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten;

b)

b) daß man der Gewalt nicht widerstehen konnte. Nur bey der Entführung ist es præsumptio juris, & de jure, daß Furcht, und Zwang vorhanden seyen.

§. 28.

Das Befugniß, eine aus Irrthum, oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, steht bloß demjenigen zu, der in den Irrthum versetzet, oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bey dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Und selbst der Erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesetzte eheliche Beywohnung erneuert hat.

* * *

Erfolgt diese Einwilligung, so ist die Ehe gültig, und es bedarf keiner Dispens. Fehlt aber diese Einwilligung, so ist die Ehe ohne Zweifel ungültig, wenn auch der Fall geheim war, der dann aber freylich immer, um die Ungültigkeit durch ge-

richtliche Erklärung äußerlich geltend zu machen, zur Publizität gelangen muß.

§. 29.

Wir erklären aber hiemit, daß Wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zu Schließung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beysenn zweener Zeugen ausgedrückt werde. Doch räumen Wir dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugniß ein, daß sie statt ihrer auch einen andern, um in seinem Nahmen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

Verordnung vom 25ten Septemb. 1785.

Von wem hat die Trauung zu geschehen, wenn ein Theil der Brautleute katholisch, der andere akatholisch ist?

Nach-

Nachdem Se. Majestät auf die von der Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Ens dießfalls gemachte Anfrage zu resolviren geruhet haben, daß in einem solchen Falle die Kopulation durch den katholischen Pfarrer zum Beweise des Vorzugs der dominanten Religion auch damahls zu verrichten sey, wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich von einem katholischen Priester trauen lassen wollte, und hierunter nicht weiter gegangen werden soll, als daß, weil doch die Verkündigung einer solchen Ehe von beyder Theile Seelsorgern geschieht, auf Verlangen des einen, nähmlich des akatholischen Theils gestattet werde, daß der Pastor als Zeuge bey der Einsegnung, welche von dem katholischen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn möge: Wie dann, und dafern der akatholische Theil sich mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Kontrakt lieber gar abstehen wollte, solches geschehen zu lassen sey, da dem Staate, und dem gemeinen Wesen vollkommen gleichgültig ist, ob ein Unterthan mit dieser, oder jener Unterthaninn sich vereheliche.

Verordnung ddo. 19ten Jäner 1803.

Verboth, im Christenthum unwissende rohe Brautleute ehe zu trauen, bis sie sich nicht die nöthigen Religionskenntnisse eigen gemacht haben.

Da

Da oft Personen, welche in den Ehestand treten wollen, im Christenthume so wenig unterrichtet seyn, daß sie nicht einmahl wußten, was der katholische Christ, da er zum Gebrauche der Vernunft gekommen, nothwendig glauben, und wissen müsse. So verordnen Se. Majestät, daß keine im Christenthume so rohe Brautleute ehe getraut werden sollen, als bis sie sich die nöthigen Religionskenntnisse eigen gemacht haben.

* * *

Bey jenen, wo ein gründlicher Zweifel vorhanden ist, ob sie gehörig in dem Christenthume unterrichtet sind, als bey Fuhrleuten, Dienstbothen in Wirthshäusern, Viehhirten, Schiffknechten, und dergleichen, die dem größeren Theile nach selten zum Unterrichte kommen, darf die Prüfung genauer, und länger seyn. Man erforsche sie, was sie für eine Vorstellung von Gott, von der Bestimmung des Menschen, was für eine Kenntnisse von Jesu Christo, und seiner Erlösung, vom künftigen Leben, vom evangelischen Hauptgebothe, von der Liebe Gottes, und des Nächsten haben. Wissen sie gar nichts, oder nur sehr unvollständig darauf zu antworten, so bleibt nichts übrig, als sie auf der Stelle in mehreren zu unterrichten, von der Nothwendigkeit eines ferneren Unterrichtes zu überzeugen, und zu dem Ende sie öfter zu bestellen. Die Unwissenheit ist in Beziehung auf den Empfang des Sakramentes ein wesentliches

impe-

impedimentum impediens, und muß also gehoben werden, bevor die Trauung geschieht.

* * *

Bey jenen Brautleuten hingegen, wo man so einen Zweifel an nöthigen christlichen Kenntnissen nicht hat, pflegt man wohl auch der Gewohnheit halber, und wegen des Beyspiels für andere einige Fragen zu stellen; aber man halte sich dabey nicht lange auf, sondern man verweile mehr bey der Anleitung, und Ermahnung der Brautleute in Rücksicht auf die Ehe. Man spreche von einer vernünftigen Wahl; von der gehörigen Vorbereitung zum Empfange des Sakraments; von dem anständigen Betragen am Hochzeittage. Man spreche von den Pflichten des Ehestandes überhaupt, als da sind: Christlicher Wandel, gegenseitige Liebe, und Treue, Besorgung des Hauswesens, gute Kinderzucht. Man spreche von den Pflichten des Mannes, und des Weibes insbesondere. Man zeige, woher größtentheils die Beschwerden des Ehestandes entspringen, und gebe die Mittel an, sie leichter zu ertragen.

* * *

Der Seelsorger, der daran denket, daß er bey dieser Gelegenheit der vom Staate, und der Kirche aufgestellte Wortführer ist; daß da der Zeitpunkt ist, in welchem er durch Stiftung einer guten christlichen Ehe den bösen Eindrücken der schlechten Ehen entgegenarbeiten, daß er das lebenslängliche Wohl

einer

einer ganzen Familie gründen könne, wird sich die Mühe nicht gereuen lassen, die ihm dieser Unterricht kostet.

§. 30.

Wo Bräutigam, und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Popen des Bräutigams, oder dem Pfarrer, Pastor, oder Popen der Braut erkläret wird.

Verordnung vom 11ten März 1785.

Darf der Pfarrer das *Duplum* der Stollgebühr fordern, wenn die von ihm kopulirte Braut in eine andere Pfarre überführt wird: darf er eine Stolle fordern, wenn sich die Braut in der Pfarre des Bräutigams kopuliren läßt?

Es ist allergnädigst resolviret worden, daß dem Pfarrer der Braut, wenn dieselbe sich in ihrer Pfarre kopuliren lasse, sodann aber in eine andere Pfarre überführet würde, nicht das Duplum, sondern nur das Simplum der Stollgebühr abzuführen habe.

Eben so sey die Braut, wenn sie nicht in ihrer, sondern in der Pfarre des Bräutigams kopulirt würde,

de, nicht schuldig, ihrem Pfarrer eine Stollgebühr zu entrichten, nachdem mit der durch den 30ten §. des neuen Ehepatents aufgehobenen Verbindlichkeit, sich unumgänglich in der Pfarre der Braut kopuliren zu lassen, auch der Grund wegfällt, warum die Braut ihrem Pfarrer auch dann, wenn sie nicht in ihrer Pfarre eingesegnet wird, die Stollgebühr entrichten sollte.

§. 31.

Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgebothen (verkündigt), bey der Verkündigung beyder Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnahmen, Geburtsorte, und Stande deutlich bezeichnet, und dieses Aufgeboth (Verkündigung) noch an zween folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederhohlet werden; damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken Zeit gewinne.

* * *

Der Zweck des Aufgeboths ist, daß auf diesem Wege die Ehehindernisse, die allenfalls der Trauung entge-

entgegenstehen können, entdecket werden sollen; es ist eine Aufforderung an diejenigen, die von diesen Ehehindernissen etwa Wissenschaft haben, sie dem Pfarrer anzuzeigen.

Verordnung vom 4ten Februar 1783.

Durch die Annullirung der Sponsalien werden die Verkündigungen nicht aufgehoben, weil ihr Zweck noch fernerhin besteht.

Da aus Gelegenheit der durch allerhöchste Verordnung aufgehobenen künftigen Eheverlobnisse einige Zweifel entstanden, ob es andurch nicht auch von denen bisher üblichen dreyen Verkündigungen von der Kanzel abzukommen habe? So werden die Länderstellen den Herren Ordinariis bekannt zu machen haben, daß es bey den gewöhnlichen dreyen Verkündigungen in der Kirche sein unabänderliches Bewenden habe, weil solche nicht nur wegen eines vor Aufhebung der Sponsalien erworbenen Rechts, sondern auch wegen etwa unterwaltender, und andurch eben zu erfahrender Ehehindernisse nothwendig seyen.

Verordnung vom 12ten Juny 1783.

Verboth, und Aufhebung der geheimen Verehelichungen, oder sogenannten *Mariages de conscience.*

Seine k. k. Majestät haben bey Gelegenheit der Frage: In welchen Fällen, unter welchen Vorsichten, und Anstalten die geheimen Verehelichungen, oder sogenannten Mariages de conscience zugelassen werden können? zu resolviren geruhet, daß diese geheimen Verehelichungen hinführo dahin aufgehoben seyen, daß sie allen Verkündigungen, und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andern Ehen nach dem Inhalte der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnissen unterliegen sollen.

* * *

Die Gewissens-Ehe ist eine solche, welche ohne Beobachtung der kirchlichen Form mittelst bloßer Erklärung des Ehekonsenses meistens heimlich geschlossen wird. Bey uns ist sie keine Ehe, und sie hat daher auch nicht die rechtlichen Wirkungen derselben, weil bey uns die kirchliche Form zur Wesenheit einer gültigen Ehe nach den bürgerlichen Gesetzen gleichfalls erfordert wird. Sie ist vielmehr nur als ein unerlaubter Concubinat zu betrachten, und die aus derselben erzeugten Kinder sind unehelich.

Verordnung vom 24ten August 1783.

Es steht den Parteyen *in fraudem legis*, **welches die** *Mariages de conscience* **untersagt, keineswegs frey, sich bey ihrer Verehelichung**

chung wegen der Erbschaft ihrer Kinder, oder ihres Nahmens im voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheile der Agnaten einzuverstehen.

Dem I. Oe. Gubernium ist unterm 12. Juny bedeutet worden, daß die geheimen Verehelichungen hinführo dahin aufgehoben worden, daß sie allen Verkündigungen, und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andern Ehen nach diesem Inhalte der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnisse unterliegen sollen. Seitdem aber haben Seine Majestät den obenangeführten unterzogenen Ausdruck dahin zu erläutern geruhet, daß solcher keineswegs dahin auszudeuten sey, als ob den Aeltern in solchen Gelegenheiten freystünde, sich wegen der Erbschaft ihrer Kinder, oder ihres Nahmens im voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheile der Agnaten einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt des kundgemachten Ehepatents wäre.

Verordnung

Wien den 12ten May 1784.

Die Ehen der Akatholischen sind nicht nur in ihren Bethhäusern, sondern auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu denen sie ihrem Wohnorte nach gehören, zu verlautbaren.

Daß künftighin solche akatholische Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so, wie in ihren Bethhäusern ausgekündet, und solches zwar nicht durch ein eigenes Nachtragspatent, sondern durch eine gedruckte Currendam in den Ländern kundgemacht werden solle, um eines Theils andurch zu verhindern, daß so leicht keine Ehen eingegangen werden können, denen etwa erhebliche Hindernisse entgegen stehen, von welchen oft mehr ihre katholische Mitnachbarn als ihre dermahligen Glaubensgenossen unterrichtet seyn dürften, andern Theils aber auch dadurch die wegen Fortsetzung des allgemeinen Kenntnisses des Bevölkerungsstandes zu führen anbefohlenen Kopulierbücher der Pfarrer desto verläßlicher zu unterhalten.

* * *

Das vorige versteht sich um so mehr von gemischten Ehen, wo das Aufgeboth in Ansehung des katholischen Theils ohnehin in seiner Pfarrkirche, und in Ansehung des akatholischen Theils in seinem Bethhause, und zugleich in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke er wohnt, vorgenommen werden muß.

* * *

Regierungs-Verordnung im Lande ob der Ens vom 16ten Jäner 1796.

Es wurde hiemit erklärt, daß bey einer vermischten Ehe auch der akatholische Theil vor dem katholischen Pfarrer, welcher die Trauung vorzunehmen hat, vor der Verkündigung, jedoch nur in der Rücksicht zu erscheinen habe, um wegen der Ehehindernisse Rede, und Antwort zu geben, ohne daß er aber verhalten werden könnte, bey dem den katholischen Theil betreffenden Unterrichte zu bleiben.

Hofdekret ddo. 24. Jäner 1794.

Erneuerung des Befehls, daß die zwischen Katholiken, und Protestanten einzugehende Ehe sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als auch im protestantischen Bethhause zu verkünden sey, und daß der katholische Pfarrer sich vor der Trauung den Verkündigungsschein geben lassen soll.

Es befiehlt nochmahls, daß die Verkündigung solcher Ehen, wo Personen von zweyerley christlichen Religionen sich heirathen, unfehlbar, sowohl in der katholischen Pfarrkirche, als in dem akatholischen Bethhause vorgenommen werde müsse. Eben diese Vorschrift wurde mittels Hofverordnung vom 20ten Februar 1796 in Schlesien, und Mähren neuerlich kund-

kundgemacht, mit dem Beysatze, daß der katholische Pfarrer vor Verrichtung der Trauung von dem akatholischen Theile den Ausweis über die von dem betreffenden Pastor in dem Bethhause veranlaßte gesetzmässige dreymahlige Verkündung abzuheischen gehalten seyn soll.

Verordnung vom 31ten Oktober 1795.

Auch die Ehe zwischen nicht-unirten Griechen ist sowohl in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke sie sind, als in ihrem Bethhause zu verkünden.

Auch griechische nicht-unirte Religionsverwandte in den k. k. Staaten unterliegen dem dreymahligem Aufgebothe in ihrem katholischen Pfarrbezirke, und in ihrem Bethhause.

Circulare
Grätz den 22ten März 1787.

Die Verkündigungen haben nur an Sonn- oder Feyertagen, niemahls an Werktagen, wenn auch noch so viel Volk in der Kirche wäre, zu geschehen.

Es ist dieser Landesstelle die Anzeige gemacht worden, daß manche Pfarrvorsteher dem 31ten §. des Ehepatents vom 16ten Jäner 1783. eine widersinnige Deutung geben wollen. Die dort enthaltenen

nen Worte: Zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgebothen — unrecht auslegen, und das Wörtlein: sonst in dem falschen Sinne nehmen, daß auch an einem Werktage, wenn nur mehrere Leute zugegen, das Aufgeboth vorgenommen werden könne. Da aber diese Deutung dem wahren Sinne des Gesetzes ganz entgegen ist, indem das Wörtlein sonst nur auf die Zeit außer der Predigt, allein an Sonn- und Feyertagen seinen Bezug mit dem hat, daß auch damahls jedoch in Gegenwart des hinlänglich versammelten Volkes, die Aufgebothe, oder Verkündigungen geschehen mögen. So wird diese Erklärung den sämmtlichen Seelsorgern zur genauesten Nachachtung bey Vermeidung der strengsten Ahndung kundgemacht.

Verordnung

Wien den 1ten July 1787.

Unter den Feyertagen, an welchen die Verkündigung geschehen darf, sind in Rücksicht der Akatholiken, auch die ihnen eigenen Feyertage zu verstehen.

In Ansehung der Aufgebothe der Brautleute von verschiedenen Religionen ist zu bemerken, daß die Verkündigung in der akatholischen Pfarre an einem andern Tage, nähmlich an einem ihnen Akatholi-

tholischen gebothenen Feyertage allerdings geschehen könne; und hat sich dießfalls die Pfarre der einen Religion durch jenes, was in der Pfarre der anderen Religion zu geschehen habe, nicht irre machen zu lassen; wenn nur in jeder die Ehe dreymahl an einem Sonntage, oder ihrer Pfarrgemeinde gebothenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sich das Volk in größerer Menge versammelt, aufgebothen wurde; wornach auch die anderweitigen Seelsorger zu weisen sind.

Verordnung vom 28. Jäner 1789.

Ob, wenn nach geschehener Verkündigung die Trauung lange verzögert würde, eine neue Verkündigung nothwendig sey:

Auf eine entstandene Frage, wie sich zu benehmen sey, wenn nach geschehenen dreymahligem Aufgebothe die Eingehung der Ehe durch längere Zeit verzögert würde? ist entschieden worden, es habe eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit nicht Statt, weil das Ehevertragspatent den Brautleuten nach vorhergegangenen Verkündigungen zur Vollziehung der wirklichen Trauung keine Frist bestimme, auch die Ursache, warum vorher nach Verlauf einiger Monathe auf die Wiederholung der Verkündung gedrungen wurde, nach geschehener Annullirung der Eheversprechen, und Einführung des Ehe-

Ehepatents nicht mehr in dem nähmlichen Grade vorhanden sey.

* * *

Da es jedoch geschehen könnte, daß bey einem längeren Zwischenraume zwischen dem Aufgebothe, und der Trauung neue Ehehindernisse einträten, so verordnete das Hofdekret vom 23. Septemb. 1797, daß in Zukunft, wenn die Trauung binnen 6 Monathen nach dem letzten Aufgeboth nicht vollzogen würde, solche Aufgebothe wiederholt, jedoch derzeit, um alles Aufsehen bey dem Volke zu vermeiden, als wenn etwa aus Mangel der gesetzlichen Vorsehung wirklich ungültige Ehen geschlossen worden wären, dießfalls keine öffentliche Bekanntmachung veranlaßt, sondern nur den Ordinarien und Consistorien die dießfallsige Weisung zu ihrer Nachachtung mit dem Beysatze ertheilt werden soll, daß eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe erst dann vorgenommen werden soll, wenn sich die Brautleute durch die Taufscheine, und die übrigen nöthigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen würden ausgewiesen haben.

Hofdekret vom 17ten May 1792.

Die Verkündigungen dürfen auch in der Advents- und in der Fastenszeit geschehen. In dringenden Fällen dürfen die Herrn

Ordi-

Ordinarien auch die Trauung zu diesen verbothenen Zeiten gestatten.

Es ist beschlossen worden, daß, da die Verkündigungen dem Volke die künftige Ehe bloß in der Absicht bekannt machen, um ein allenfalls verborgenes Ehehinderniß zu entdecken, die Aufgebothe dann weder eine Feyerlichkeit sind, noch ein Aufsehen erregen, die vorgeschriebenen drey Aufgebothe allerdings in der Fasten, oder Adventzeit geschehen können, damit sodann nach Verlauf der sogenannten temporis sacrati die priesterliche Einsegnung ohne Verschub vollzogen werden möge, wobey den Herrn Ordinarien vorbehalten bleibt, in dringenden Fällen auch eher die Trauung zu gestatten.

Diese verbothenen Zeiten sind: vom Aschermittwoche angefangen bis inclusive zum weißen Sonntage, und vom 1ten Adventsonntage bis zum Tage der Erscheinung (Epiphaniæ Domini.)

Gubernial-Erlaß ddo 24ten Jäner 1795.

Worüber sich die Brautleute auszuweisen haben, ehe sie verkündiget werden dürfen:

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe überhaupt erst dann vorzunehmen sey, wenn sich die Brautleute durch den Taufschein, und die übrigen

nöthi-

nöthigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit die Ehe einzugehen würden ausgewiesen haben.

Verordnung ddo 23. December 1797.

Erneuerung der Vorschrift, die Verkündigungen nicht ehe vorzunehmen, bis sich die Brautleute über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, hinlänglich ausgewiesen haben.

Es ist den sämmtlichen Grund- und Bezirksherrschaften die höchste Entschließung, kraft welcher dem Seelsorger die Weisung gegeben wurde, eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe erst dann vorzunehmen, wenn sich die Brautleute durch den Taufschein, und die übrigen nöthigen Zeugnisse über die Fähigkeit die Ehe einzugehen, hinlänglich würden ausgewiesen haben, gehörig wieder zur pünktlichen Nachachtung sogleich kundzumachen.

* * *

Der Beweis der Fähigkeit wird dadurch hergestellt, wenn sie nur zeigen, daß kein offenbares Hinderniß zwischen ihnen sey.

§. 32.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreymahlige Verkündigung in der Pfarre von beyden geschehen, und hätte einer von den Braut-

leu-

leuten sich in seiner dermahligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in der nähmlichen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehört hat.

* * *

Es kömmt hier zu Behebung aller Schwierigkeiten hauptsächlich darauf an, was unter der eigenen Pfarre der Brautleute in Absicht auf die Ehe zu verstehen sey. Man muß hier die vorige allgemeine Praxis, wie sie von den Kanonisten gelehrt wird, zu Hülfe nehmen. Sie unterscheiden ein zweyfaches Domicilium; domicilium verum, wo man seinen Aufenthalt hat, oder eben genommen hat mit der Absicht beständig dort zu bleiben; und quasi domicilium, wo man seinen Aufenthalt hat, oder eben genommen hat mit der Absicht, zwar nicht für beständig, aber doch wenigstens durch eine längere Zeit, und großen Theil des Jahrs dort zu verweilen; so haben z. B. die Studierenden, Dienstbothen, Handwerksgesellen ein quasi domicilium. Wer hingegen nur wegen eines Geschäftes, oder auf Besuch, oder aus Unterhaltung auf eine kurze Zeit in einem Orte ist, der ist da nicht wohnhaft, sondern Gast, Fremder, hat weder ein wahres, noch quasi domicilium. Die eigene Pfarre der Brautleute, wo sie aufgebothen werden müssen, ist demnach diejenige, wo sie

ihr wahres, oder quasi domicilium haben. Wenn nun eines der Brautleute seine Pfarre verändert hat, so ist zu merken, daß das Aufgeboth in der neuen Pfarre allzeit geschehen müsse, wenn gleich der Aufenthalt daselbst noch nicht sechs Wochen gedauert hat, indem das domicilium in einem Orte anfängt, sobald die Absicht da zu bleiben damit verbunden ist. Der Sinn des Gesetzes geht nur dahin, daß wenn der Aufenthalt in der neuen Pfarre noch nicht sechs Wochen gedauert hat, das Aufgeboth dazu noch, das ist, nebst dem Aufgebothe in der dermahligen Pfarre auch in derjenigen geschehen müsse, unter welche die Brautperson vorhin gehöret hat, das heißt, wo sie vorhin wohnhaft war, ein wahres, oder quasi domicilinm hatte. Wie aber, wenn ein Theil nach bereits angefangenen, oder auch vollendeten Verkündigungen wegen eingetretenen unvorhergesehenen Umständen seine Pfarre verändert? Muß dann die Ehe verschoben, und die Verkündigung nun erst auch noch in der neuen Pfarre vorgenommen werden? Ich denke, das Gesetz, welches die Verkündigungen vorschreibet, verbinde nur für die Zeit, wo sie wirklich anfangen, und es sey also genug, wenn sie dort geschehen, wo sie zur selbigen Zeit nach dem Gesetze geschehen müssen; denn jedes Gesetz ist nur für die Zeit verbindlich, wo die Handlung, die den Gegenstand des Gesetzes ausmacht, wirklich vorgeht. Zudem fordert es auch in unserm

Falle

Falle der Zweck des Gesetzes nicht, daß die Verkündigung nun erst auch noch in der neuen Pfarre geschehe, indem gar nicht zu vermuthen ist, daß da, wo die Brautpersonen nur etwa einige Tage vor der Trauung hinziehen, und fremd sind, ein Ehehinderniß entdeckt werde. Indessen wird gleichwohl der Seelsorger in einem solchen Falle sicherer zu Werke gehen, wenn er um gar keinem Zweifel Raum zu lassen, sich bey der höheren Behörde Raths erhohlet, und auf allen Fall die Dispens ansucht.

Es fragt sich nun auch, was in Rücksicht der Verkündigungen der Ehen von Vagabunden, die gar keine bestimmte Wohnsitze haben, oder von solchen, die ihres Gewerbes wegen, oder aus andern Ursachen sich meistentheils bald in einer, bald in der andern Pfarre aufhalten, z. B. Fuhrleuten, Schiffleuten, Zimmerleuten, Maurern u. s. w. zu beobachten sey. Was die letzteren betrifft, so bleibt es bey der Regel, daß sie dort getrauet, oder verkündet werden müssen, wo sie ihr wahres, oder quasi domicilium haben, und wenn sie auch hier sich nicht noch sechs Wochen aufgehalten hätten, so wäre jedoch die Verkündigung in jenen Pfarren, wo sie als Durchreisende, Fremde, und Gäste sich eine kurze Zeit aufhielten, nicht nothwendig.

Was hingegen die eigentlichen Vagabunden, die gar keinen Wohnsitz haben, betrifft, so muß die Erlaubniß vom Kreisamte, oder in der Hauptstadt von

dem Gubernium nebst der Nachsicht des Aufgebothes beygebracht werden.

§. 33.

In ausserordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verstatten Wir zwar den Parteyen, um die Nachsicht des dreymahligen Aufgebothes (der Verkündigung) anzulangen. Sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörden zu wenden, der Wir hiemit das Befugniß einräumen, in solchen Fällen die gebethene Nachsehung zu ertheilen.

* * *

Die weltliche Behörde, welche die Nachsicht des Aufgebothes ertheilen kann, ist in der Hauptstadt die Landesstelle, in andern Städten, und auf dem Lande das Kreisamt, mit Ausschluß der Ortsobrigkeiten; sie fertigt darüber einen schriftlichen Bescheid aus, womit sich die Partey bey dem Pfarrer ausweisen muß.

Jenen, die schon die Dispens von Aufgebothen bey der weltlichen Behörde erlanget haben, darf eine geistliche Dispens nicht aufgedrungen, und sie müssen ohne Verschub zusammen gegeben werden.

Wenn also die Brautpersonen vermöge ihres Wohnsitzes unter verschiedene Behörden gehören,

und die Nachsicht des Aufgebothes in beyden Pfarren verlangen, z. B. sie liegen in verschiedenen Kreisen, folglich unter zweyerley Kreisämtern, oder in verschiedenen Provinzen unter zweyerley Länderstellen, oder eine Militärperson heirathet eine bürgerliche Braut, so muß jeder Theil bey seiner Behörde um die Nachsicht anlangen; denn die Gewalt einer jeden Behörde erstreckt sich nur auf ihren Bezirk, nur auf den ihr unterworfenen Theil der Brautpersonen, und auf die Pfarre, zu der dieser gehört, nicht auf die Pfarre des andern Theils, und die Verkündigung, die dort geschehen soll.

Nur wenn ein Theil in der Hauptstadt, der andere auf dem Lande in der nähmlichen Provinz sich befindet, kann die Landesstelle als die obere Behörde der ganzen Provinz die Dispens für beyde Theile ertheilen. Bey uns herrschet jedoch die Gewohnheit in einem solchen Falle nicht nur allein von der Landesstelle, unter die der eine gehört, sondern auch vom betreffenden Kreisamte des andern Theils die Dispens zu fordern.

Verordnung vom 7ten July 1783.

Wer die Nachsicht von den Aufgebothen zu ertheilen habe, und unter welchen Beschränkungen?

Es haben Se. k. k. Majestät zur Erläuterung des 33ten §. der unterm 16ten Jäner 1783. erlassenen

nen Verordnung in Ehesachen, in welchen die Parteyen zur Erhaltung der Nachsicht von den dreymahligen Verkündigungen an die weltliche Behörde gewiesen worden sind, ferners allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß

1tens jene weltliche Behörde, welche nach dem Inhalte des 33ten §. des obgedachten Ehepatents die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht die Gerichts- sondern die politische Behörde seyn soll, welche

2tens in der Hauptstadt, in welcher sich die Landesstelle befindet, dieselbe, in den andern Städten, und auf dem Lande aber die Kreisämter seyen.

3tens Seyen aber derley Nachsichten von Verkündigungen nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu gestatten, wobey jedoch

4tens diese Behörden trachten sollen, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigstens einmahl vor sich gehe.

5tens Endlich soll die Landesstelle, oder die Kreisämter, welche derley Nachsichten zugestehen, den um solche ansuchenden Parteyen über die beschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem sodann die Parteyen sich bey dem betreffenden Pfarrer auszuweisen hätten.

Verordnung vom 22ten Oktober 1783.

Die Nachsicht vom Aufgebothe soll nur in ganz besondern und höchst dringenden geheimen Fällen, und nicht allzuleicht, sogleich aus jeder unerheblichen Ursache ertheilt werden.

Seine Majestät haben vernehmen müssen, daß die Kreisämter in Ertheilung der Dispensen wegen der öffentlichen Eheverkündigung allzuleicht seyn sollen. Allerhöchstdieselben befehlen daher zu Beseitigung der daraus entstehen können den mancherley Unordnungen, daß hinführo Niemand von der dreymahligen Verkündigung, außer in ganz besonderen und höchst dringenden geheimen Fällen dispensiret werden soll.

* * *

Die Gründe, aus welchen die Dispensation ertheilet wird, müssen von der Partey angegeben, und bündig bewiesen werden. Die Gründe der Nachsicht können entweder in der Person des Bittstellers, oder in den Zeitumständen liegen.

Beyspiele vom erstern sind: Wenn die Braut geschwängert, oder wenn einer der Brautleute in Lebensgefahr ist —

Beyspiele vom zweyten sind: Nothwendige Reisen in entfernte Gegenden, was beym Militär öfters ein-

eintreffen kann, heitere Zwischenstunden bey Blödsinnigen —

Uebrigens sagt das Hofdekret vom 5ten Dezember 1798, die Geistlichkeit soll die zum Aufgeboths-Dispens aufgeführten Gründe jedesmahl auf das strengste prüfen, und dieselbe, wenn sie wahr und richtig befunden worden, jedoch nicht eher bestättigen, als bis sich die Brautleute mit allen Erfordernissen eines bürgerlich gültigen Ehevertrages gesetzmäßig und standhaft ausgewiesen haben.

Gubernial-Verordnung
vom 27sten Hornung 1805.

Die Seelsorger werden angewiesen, den Parteyen, welche um Dispens vom Aufgebothe anlangen wollen, zur Verfertigung, und gehörigen Einrichtung ihrer Bittschriften an die Hand zu gehen.

Die Erfahrung lehrt, daß die wenigsten Bittschriften, welche um Ertheilung der Dispens vom Aufgebothe eingereichet worden, zweckmässig abgefasset sind.

Die Stelle, welche solche Bittschriften erhält, weiß oft aus ihrem Inhalte nicht abzunehmen, für wen, ob für den Bräutigam, oder für die Braut diese Dispensation angesuchet werde; wo sie ihr Domicilium haben, und seit wann? ob sie groß- oder

minderjährig sind? und im letzten Falle, ob ihre Ehe von denen gutgeheißen werde, welchen vermög der Gesetze das Recht zukömmt die Einwilligung dazu zu ertheilen, oder zu versagen? Bey Unterthanen, und Militärpersonen, ob sie die Erlaubniß zu heyrathen von ihren Obrigkeiten erhalten haben? ob die Bittenden einmahl bereits verehelichet gewesen? ob sie nicht etwa in einem verbothenen Grade untereinander verwandt sind. Ueber alle diese Gegenstände ist nicht nur meistens durch irgend ein beygelegtes gültiges Zeugniß, oder Schein nichts bewiesen, sondern oft auch in der ganzen Bittschrift nicht einmahl etwas behauptet, und es wird auch durch die Bekräftigung keiner weder geistlichen, noch weltlichen Behörde der Stelle (dem Kreisamte, oder dem Gubernium) die Ueberzeugung verschaffet, daß der angesonnenen Ehe kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe.

Da nun ohne diese Ueberzeugung keine Einwilligung zur Ehe gegeben; am wenigsten aber durch die Dispensation die Beschleunigung des Abschlußes derselben begünstigt werden soll: so wird es nöthig die sämmtlichen Ordinariate auf diese Mängel in der Absicht aufmerksam zu machen, damit sie die Seelsorger anweisen, den um Dispens ansuchenden Parteyen hierüber den gehörigen Unterricht zu ertheilen, ihnen bey Verfassung dergleichen Bittschriften, und Belegung zu rathen, allenfalls durch ihre, nähmlich

des

des Pfarrers, welcher das sogenannte Versprechen aufgenommen hat, Unterschrift, und beygesetzte Versicherung, daß zwischen diesem Brautpaare kein, so viel er bey der gesetzlichen, und genauen Prüfung zu erheben im Stande war, trennendes Ehehinderniß obwalte, die denen abgängige Behauptungen, und Beweise zu suppliren, und dadurch die politischen Stellen in den Stand zu setzen, die Parteyen, bey welchen übrigens erwiesenermassen wichtige Gründe zur Dispens von den Aufgebothen vorhanden sind, in ihren billigen Wünschen zu begünstigen, welche sonst aus Mangel an gesetzlicher Förmlichkeit zu ihrem Nachtheile abgewiesen werden müssen.

Kurrende

Grätz den 30ten Oktober 1787.

Erneuerte Erklärung, daß in der Hauptstadt das Gubernium, in den Provinzialstädten, und auf dem Lande aber die Kreisämter die Nachsicht vom Aufgebothe unter gewissen Beschränkungen ertheilen dürfen.

Es ist zwar schon der §. 33. der unterm 16ten Jäner 1783 in Ehesachen erlassenen Verordnung, in welchem die Brautleute zur Erhaltung der Nachsicht von den dreymahligen Verkündigungen an die weltlichen Behörden gewiesen worden, unterm nachgefolg-

folgten 7ten July des nähmlichen Jahrs dahin erläuteret worden, daß jene weltliche Behörde, welche nach Inhalt des 33ten §. besagten Ehepatents die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht die Gerichts- sondern die politische Behörde seyn soll.

Nachdem aber von einigen Obrigkeiten dieses Befugniß zu Dispensirung von den drey Aufgebothen als politische Behörde auf sich ungleich ausgedeutet, und daher vermuthet werden muß, daß ihnen die dießfällige allerhöchste Gesinnung nicht klar genug begreiflich gemacht worden, so wird in Folge hereingelangter allerhöchster Verordnung vom 19ten des verflossenen Monaths Oktober besagte Erläuterung des §. 33. des Ehepatents durch gegenwärtige gedruckte Kurrende wiederhohlt bekannt gemacht, daß nähmlich die Nachsicht von der dreymahligen Eheverkündigung in der Hauptstadt, wo die Landesstelle befindlich ist, bey dem Gubernium, in andern Städten, und auf dem Lande aber bey den betreffenden Kreisämtern, und niemahl bey der Gerichtsbehörde anzusuchen sey; welche Nachsicht jedoch nur bey wahrhaft wichtigen Fällen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ertheilet, und getrachtet werden soll, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung wenigstens einmahl vor sich gehe.

Ver-

Verordnung
ddo 29. März, 2. Juny, und 4ten Julius 1785.

Brautleute, welche von allen dreyen Verkündigungen dispensiret werden, haben bey der betreffenden politischen Stelle den Eid dahin abzulegen, daß sie sich keines gesetzlichen Ehehindernisses bewußt sind.

Da die Verkündigung zur Entdeckung verborgener Ehehindernisse eingeführt ist, so befehlen Seine Majestät, daß für den Fall der erhaltenen Dispensation von den zu trauenden Parteyen der Eid künftig bey jener politischen Stelle, so die Dispensation wegen der Aufgebothe ertheilet hat, abgenommen werden soll, welcher Eid ausdrücklich bloß dahin zu beschränken ist, daß sie Parteyen sich keiner nach dem Ehepatente bestehenden Ehehindernisse bewußt sind.

* * *

Die wirklich geschehene Eidesablegung wird bey dem Bescheide, wodurch die Nachsicht ertheilet worden, angemerkt.

Verordnung vom 28ten April 1785.

Brautleute, welche die Nachsicht vom Aufgebothe von der politischen Stelle erhalten, und falls sie von allen dreyen Aufgebothen dispensiret worden sind, den Eid bey der weltlichen Stelle abgelegt haben, bedürfen

sen keiner weitern Dispens von Seite der Geistlichkeit, sondern sind ohne weiters zusammen zu geben.

Seine k. k. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß jene Parteyen, die schon die Dispens von Aufgebothen bey der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, folglich sich wegen Aufdringung der Letzteren bey der Regierung beschweren, von jedem Seelsorger nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters zusammengegeben werden müssen; und da die Aufgebothe zur Entdeckung verborgener Ehehindernisse eingeführt sind, so sey für den Fall der erhaltenen Dispensation bey einer weltlichen Stelle, so die Dispensation ertheilet hat, ein ausdrücklich dahin beschränkter Eid abzunehmen, daß sie Parteyen sich keines nach dem Ehepatente zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisses bewußt seyen.

Verordnung vom 27. November 1785.

In welchem Falle die von allen dreyen Aufgebothen dispensirten Brautleute ihr Jurament auch bey dem Ortsgerichte ablegen können?

Seine k. k. Majestät haben gnädigst bewilliget, daß die von den Eheverkündigungen dispensirten Brautleute den vorgeschriebenen Eid keines wissent-

lich

lich obwaltenden Ehehindernisses auch bey den Ortsgerichten in jenen Fällen ablegen können, wo die große Entfernung vom Kreisamte denen Parteyen merkliche Unkosten verursachen würde, oder Gefahr auf dem Verzuge stehet.

Verordnung ddo 20ten May 1785.

Brautleute, die nicht von allen dreyen Aufgebothen, sondern nur von einem, oder zweyen dispensirt werden, haben keinen Eid abzulegen.

Seine k. k. Majestät haben entschlossen, daß von jenen Brautleuten, die wenigstens einmahl öffentlich verkündet worden, kein Jurament abzunehmen sey.

* * *

Verordnung vom 7ten August 1783.

Ob die Nachsicht des Aufgebothes unter einem falschen Nahmen dürfe angesucht werden?

Nein. Nur in dem besondern Falle, wo die Parteyen aus Gewissensantriebe sich zu verehelichen wünschen, bey der weltlichen Obrigkeit aber sich durch gesetzmässige Ansuchung der Dispens von dem Aufgebothe zu entdecken scheuen, und sich daher an die Geistlichkeit um Hülfe wenden, wird durch ein Hofdekret vom 6ten September 1791 dem Bischofe erlaubt,

laubt, unter Bestättigung des unterwaltenden Gewissensfalles ohne Benennung der Partey, ficto nomine, die Ertheilung einer solchen Dispens bey der politischen Landesstelle anzusuchen, von welcher auf dieses bischöfliche Fürwort die Dispens ohne weiters ertheilt werden sollte.

Hofverordnung vom 18. September 1783.

Für die Dispensationen vom Aufgebothe ist keine Taxe, sondern nur der Stempel, und die gewöhnliche Dekretsveranlassungsgebühr zu bezahlen.

Nachdem Seine Majestät auf den Höchstderoselben wegen der künftigen Eheverkündigungs-Dispenstaxen den 10ten Junius dieses Jahrs gehorsamst erstatteten Vortrag allergnädigst entschlossen haben, daß, weil diese Fälle ohnehin selten vorkommen, außer dem Stempel keine Taxe abgenommen werden soll; als wird den Länderstellen zur Verständigung der unterstehenden Taxämter hiemit bedeutet, daß von diesen Dispensationen außer dem Stempel, und gewöhnlichen Dekretsveranlassungsgebühr keine Taxe abzunehmen sey.

§. 34.

In allen Fällen, wo das Aufgeboth (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu gesche-

geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgeboths geben zu lassen; ohne Aufgeboth (Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor, oder Pope unter schwerer Strafe unterfangen, eine Parten zu trauen (zusammenzugeben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder, im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreymahlige Aufgeboth (Verkündigung), oder ohne eine dießfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmässige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig, und nichtig.

* * *

Wenn also das Aufgeboth in mehreren Pfarren zu geschehen hatte, muß der Pfarrer, der die Trauung vornimmt, den Verkündschein von der andern Pfarre abfordern, und darf nicht eher zur

Trau-

Trauung schreiten, bis nicht solcher beygebracht ist. Dieser Verkündschein muß enthalten, daß die Brautleute, die mit Tauf- und Zunahmen zu bezeichnen sind, in jener Pfarre ordentlich dreymahl verkündet, oder von ein, zwey, oder allen drey Verkündigungen dispensirt worden seyen, und daß gegen ihre eheliche Verbindung kein in dem Ehepatente festgesetztes Hinderniß vorgekommen sey. Dieser Verkündschein muß auf jenen Stempel, der dem Charakter des Bräutigams dem Stempelpatente gemäß ist, geschrieben werden.

* * *

Wenn ein Seelsorger ohne vorschriftmässiges Aufgeboth, oder ohne die nöthige Dispens eine Trauung vornimmt, so setzt er sich nicht nur einer schweren Strafe aus, sondern es fallen ihm auch alle Folgen der daraus entstehenden Ungültigkeit der Ehe zur Last.

Daraus folgt, daß der Seelsorger die größte Vorsicht, und Behuthsamkeit in diesem Stücke gebrauchen, die Umstände, von welchen die Nothwendigkeit des Aufgebothes in mehreren Pfarreyen abhängt, sehr genau untersuchen, und der eigenen Angabe der Parteyen, die manchmahl aus Unverstand, oder aus Leichtsinn, um den Aufschub der Trauung zu verhindern, in ihren Aussagen irrig, oder unredlich sind, nicht so leicht trauen soll. Es ist zu wünschen, daß der Mangel an Genauigkeit, und

Vor-

Vorsicht in Rücksicht der nothwendigen Aufgebothe nicht schon manche ungültige Ehen veranlasset haben möge.

Verordnung
Wien ddo 16ten September 1785.

Ob, und in welchem Falle die von einem österreichischen Unterthane in einem fremden Lande eingegangene Ehe durch Ausseracht-lassung des Aufgebothes ungültig gemacht werde?

Die Ausserachtlassung des Aufgebothes, oder der in den Ehegesetzen darüber vorgeschriebenen Dispensen macht ein von unseren Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für unsere Staaten nur damahls ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn unsere Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthige Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben.

§. 35.

Jeder Pfarrer, Pastor, oder Pope soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes,

tes, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Nahmen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe, und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

Verordnung vom 20ten Februar 1784.

Wie das Trauungsbuch zu führen sey:

Wir Joseph der Zweyte rc. rc.

Die Register über Trauung, Geburt, und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung, oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs, und Abgang der Gebornen, über die vergrösserte, oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse.

Einzelnen Familien dienen sie mehr als in einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden; und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidun=

dungen, von denen der Stand des Bürgers, und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohle Unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkührlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machet, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbaret.

§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drey abgesönderte Bücher zu führen. Ein Taufbuch. Ein Sterbbuch. Ein Trauungsbuch.

Ein Trauungsbuch.

Das Trauungsbuch muß nach dem beygefügten Formulare folgende Rubriken haben: Jahr, Monath, und Tag der Trauung, den Numer des Hauses, den Tauf- und Zunahmen des Bräutigams, die Religion, und Alter desselben, ob er unverheirathet, oder Wittwer ist, Tauf- und Zunahmen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheirathet, oder Wittwe, Tauf- und Zunahmen der Zeugen, oder sogenannten Beyständе, und ihren Stand.

Beystände	Stand		
	Nahmen		
Braut	Wittwe		
	Unverehelicht		
	Altersjahre		
	Religion	Protestantisch	
		Katholisch	
	Nahmen		
Bräutigam	Wittwer		
	Unverehelicht		
	Altersjahre		
	Religion	Protestantisch	
		Katholisch	
	Nahmen		
	Haus = Nro.		
Jahr, Monath, und Tag.	Jäner		

§. 2.

§. 2. Die Rubriken des Bräutigams, und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kündig sind, sich jedesmahl eigenhändig unterschreiben, sind sie dessen unkündig, so schreibt der Schulmeister, oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze, oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten, oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

§. 3. Am Ende einer jeden Seite des Traueregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Nahmen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet ledig Cooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

§. 6. Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drey Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beyzubehalten. Wenn ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen: bey einzelnen Familien

aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnet.

§. 7. Bey Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmahl die Trauungs- Geburts- und Sterbregister vorlegen zu lassen.

§. 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführet werden.

§. 9. Zu Ende eines jeden Jahrs sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbiner von allen drey Registern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammenziehen, und dieselbe längstens bis halben Jäner nebst dem Conscriptionsbezirk auch an das Kreisamt einschicken.

* * *

Verordnung vom 6ten May 1783.

Die Bedingnisse des Civilkontraktes gehören nicht *ad forum ecclesiasticum*; sind also in das Trauungsbuch keineswegs einzuschalten.

Das J. Oe. Gubernium ist in dem unterm 24. præteriti erstatteten Berichte, wovon die Allegata zurückfolgen, ganz recht daran, daß von Eheverlobnissen, wenn darunter die ihrer Wirkung nach gänzlich aufgehobenen Sponsalia verstanden seyn sollen, in der von dem Herrn Fürst-Bischofen zu Gurk an seinen Clerum zu erlassenden Instruction in Ehesa-

chen

chen vollkommen präscindiret, und eben so auch die Bedingnisse des Civilkontraktes in das Trauungsbuch, so ad forum ecclesiasticum gar nicht gehören, keineswegs eingeschrieben werden sollen.

Es ist demnach erwähntem Herrn Fürst-Bischofen zu bedeuten: man versehe sich zu seiner erprobten Einsicht, daß er nicht allein besagte zwey Gegenstände in sothaner Instruction gänzlich hinweglassen, sondern auch seinen Clerum lediglich überhaupt dahin anweisen werde, sich nach dem klaren Inhalte des Ehekontrakt-Patentes um so mehr zu benehmen, als in dem Falle, wo es de impedimento occulto, & casu conscientiæ zu thun sey, ohnehin jedem Herrn Ordinario das Erforderliche anzukehren unbenommen bleibt.

Verordnung vom 1ten Juny 1784.

Die von den Ortspfarrern getrauten Militärpersonen sind zwar in das Trauungsbuch eben so wie andere einzutragen, jedoch aus den an die Kreisämter einzusendenden Tabellen, und Consignationen auszulassen.

Die von dem Pfarrer getrauten Militärpersonen sollen aus diesen erstbesagten Consignationen hindangelassen werden, nachdem künftighin zu genauer Kenntniß des Populationsstandes auch über die bey

den Regimentern sich ergebende Tauf- Trauungs- und Sterbfälle die patentmässigen Register von den Regimentskaplänen geführet, und nach Verlauf eines jeden Jahrs die Summarien davon durch den Weg der General-Militärkommandi an die politischen Landesstellen zu Verfassung des Totalausweises abgegeben werden, den Ortspfarrern die Weisung zu geben sey, daß sie die von ihnen getauften, getrauten, und begrabenen Militärpersonen fürohin zwar in ihren Pfarr-Registern eintragen, hingegen aber aus den an die Kreisämter einzusendenden Tabellen hinweglassen sollen, weil sonst die Militärpersonen zweymahl erschienen, und solches die Populationsberechnung verwirren würde.

Verordnung vom 30ten August 1784.

Der Ortspfarrer hat jeden Fall einer von ihm getrauten Militärperson dem betreffenden Feldkaplane genau einzuberichten.

Es hat der k. k. Hofkriegsrath das Belangen gemacht, an gesammte k. k. Länderstellen den höchsten Hofbefehl zu erlassen, daß alle angestellte Seelsorger eine jede von ihnen getaufte, getraute, oder begrabene Militärperson nicht allein in ihre Pfarr-Register eintragen, sondern auch den betreffenden, und ohnedieß meistens in der Nähe wohnenden Feldkaplänen genau einberichten sollen, und zwar mit beygefüg-

gefügter Anzeige des Blattes, wo sie selbe in ihre Pfarr-Protokolle eingeschrieben haben, damit im Falle eines vorkommenden Zweifels dort nachgeforschet werden könne.

Verordnung vom 25. November 1784.

Die Ortspfarrer haben in Zukunft über die von ihnen getrauten Militärpersonen eine besondere *Consignation* zu verfassen, und solche mit Ende jeden Militärjahres an das Kreisamt einzuschicken.

Es ist bey Gelegenheit von Seite des Passauischen Offizialats über die an alle Pfarrer erlassene Verordnung, daß sie die bey ihnen vorkommenden Tauf- Trauungs- und Sterbfälle der Militärpersonen an die betreffenden Feldkapläne einberichten sollen, gemachten Anständen nach Einvernehmung des k. k. Hofkriegsrathes beschlossen worden, daß zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes die Pfarrer aus Gelegenheit der ohnehin einzusendenden Protokollsextrakte auch einen besondern Auszug ersagter Fälle dem Kreisamte beyzulegen, oder aber an ihr Ordinariats Consistorium einzuschicken, und diese gesammelte Anzeigen sofort von letzteren dem Feldsuperior, und durch diesen den betreffenden Regimentern zuzukommen hätten.

Vor-

Normale vom 19ten July 1784.

Wie überhaupt die Matrikeln, und insbesondere das Trauungsbuch sowohl von katholischen, als protestantischen Geistlichen zu führen seyen:

Um in einer so wichtigen Sache, als die Matrikelführung ist, die Gleichförmigkeit in allen Stücken zu erreichen, wird den Länderstellen zur Richtschnur, und weitern Verfügung mitgegeben.

1tens Haben die Pfarrer, deren Pfarreyen mehrere Ortschaften einverleibet sind, zu Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesönderte Matrikeln zu führen, und am Schluße des Jahrs auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einzusenden.

2tens Stelle man den Consistorien zwar frey, zu einer Art von Kontrolle in geistlicher Amtsverwaltung die Pfarrer zu verbinden, die Sakramentsadministrirung, und den Begräbnißort der Matrikel über die Gestorbenen einzutragen; jedoch dürfte hiezu keine eigene neue Rubrik gezogen, sondern sollen diese Anmerkungen, nur so viel geschehen kann, bey der Ortsrubrik gemacht, übrigens aber, da dieselbe auf das Publikum keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt jährlich einzusendenden Tabellen nicht miteingerücket werden.

3tens

3tens Haben die Pastoren ihre Trauungs- Tauf- und Sterbmatrikeln, oder Ausweise, welche sie der bestehenden Ordnung gemäß an die katholischen Pfarrer einsenden müssen, nach gesetzmässigen Formulare zu verfassen, und nach deren Vorschrift darin sich selbst, wie auch die Beystände, und Pathen eigenhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber solche in ihren Matrikeln beyzulegen, und wohl zu bewahren, damit sowohl die visitirenden Ordinariate, und Kreisämter sich von der richtigen Eintragung der Register überzeugen, als bey von ihnen sich ereignendem Zweifel die Glaubwürdigkeit der sich darauf gründenden Urkunde bestättiget werden möge.

§. 36.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.

§. 37.

Fände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes, nähmlich die eheliche Beywohnung

wegen

wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bey dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erkläret werde.

* * *

Damit die körperliche Unvermögenheit ein trennendes Ehehinderniß sey, wird erfordert:

a) Sie muß bereits vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesen seyn. Impotentia antecedens.

b) Sie muß dem andern Ehegatten damahls unbekannt gewesen seyn.

c) Sie muß durch keine schickliche Mittel gehoben werden können. Impotentia perpetua.

d) Der andere Ehegatte muß darüber Klage führen.

e) Die Unvermögenheit muß gerichtlich erwiesen werden. Aerzte, Wundärzte, Hebammen müssen solche unter ihrem Amtseide bezeugen. Das Geständniß des als unvermögend angeklagten Ehegatten ist nicht hinreichend.

Ob die Impotenz absolut, oder nur hypothetisch in Bezug auf den klagenden Ehegatten sey, gilt eines. —

* * *

Die Unfruchtbarkeit ist keine gesetzmäßige Ursache, aus welcher die Gültigkeit der Ehe angefochten werden könnte. —

* * *

Auch nicht andere wichtige Fehler, Krankheiten, und körperliche Gebrechen, jedoch können diese andere Folgen nach sich ziehen, z. B. Scheidung vom Tisch, und Bette, Verweigerung des Konsenses der Aeltern, oder Vormünder in die Ehen ihrer Untergebenen, Versagung des Beyschlafes.

§. 38.

Bey solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemahls daran genügen lassen, daß die von der klagenden Partey angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich eingestanden wird; sondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehemütter (Hebammen) untersuchet werden.

Verordnung vom 2. August 1783.

In einer Ehescheidungsklage *ex causa impotentiæ* hat der ordentliche Richter zu entscheiden.

Dem

Dem J. Oe. Gubernium wird in Erledigung der unterm 12ten Juny gemachten Anfrage: Wer in einer Ehescheidungsklage ex causa impotentiæ der behörige Richter sey? zurückbedeutet, daß, da der §. 37. des Ehepatents bloß von dem ordentlichen Richter redet, ohne von der Anstellung eines besondern fori eine Erwähnung zu machen, derselbe weder einem Anstande unterliege, noch auch eine dießfällige Belehrung erfordert habe.

Verordnung vom 11ten Oktober 1785.

Auf das gerichtliche Eingeständniß der Eheleute, daß zwischen ihnen Unvermögenheit, oder ein anders trennendes Hinderniß obwalte, ist nicht hinlänglich, um die Ehe zu trennen, sondern es muß zuvor alles genau untersucht werden.

Wornach auch jene Anordnung des Ehepatents, welche vermöge §. 38. daß, wenn auch die Unvermögenheit von beyden Theilen gerichtlich eingestanden würde, solche doch nicht für wahr zu halten, sondern behörig zu untersuchen sey, sich auch auf das Eingeständniß eines jeden andern solchen Umstandes verstehe, so die Nichtigkeit des Ehekontraktes nach sich zu ziehen vermögend wäre, und daher ein blosses derley Eingeständniß keine Rücksicht verdiene, sondern das Angeben jederzeit förmlich untersuchet,

und

und durch ordentliche Beweise dargethan werden müsse.

* * *

Diese beyden Verordnungen, wie auch die Dekrete vom 12ten August, und 15ten Dezemb. 1788 sind durch das Patent vom 22ten Februar 1791 (welches weiter unten vorkommen wird) nach dessen ausdrücklichen Worten in so weit aufgehoben, als in selben verordnet ist, daß über die Ungültigkeit, oder Trennung der Ehe wie in jeder andern Rechtssache bey dem ordentlichen Richter ein Prozeß zu führen sey.

§. 39.

Finden sich bey dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, sie möge überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig, und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie beständig, und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drey Jahre beysammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40.

§. 40.

Wofern sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöset werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursachet werden.

§. 41.

Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe ungültig erkläret, so sollen unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

* * *

Die Ehe ist ungültig, wenn sich Personen miteinander verbanden, welche nach den Gesetzen dazu nicht befugt waren, oder wenn sie es waren, dabey die unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen wesentlichen Feyerlichkeiten unterlassen haben; diese Ungültigkeit aber wird durch den Richter ausgesprochen. Eine ungültige Ehe ist nichts als ein unter dem Scheine des Rechts gepflogener aussereheliche Beyschlaf, und im Falle, daß die Parteyen wissentlich in ein solches Verhältniß treten, so verfallen sie nach dem nächst folgenden §. auch in Strafe.

§. 42.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Parteyen unbekannt gewesen, so soll dasselbe, in so weit es möglich ist, allzeit in geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteyen das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Parteyen sind nach Verschiedenheit des Standes auch mit einem dreyjährigen Arreste, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

* * *

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalten schuldlos zu einer wichtigen Ehe verleitet worden. §. 252. des 2ten Th. des Gesetzbuches über Verbrechen, und schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 43.

Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beyder Theile Vermögen beyzutragen ist, alsogleich verhältnißmässig bestimmet werden. Ueber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe

erlit-

erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche haben Unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

Verordnung vom 11ten Oktober 1785.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, und die Fiskalämter haben darauf zu sehen, daß das Ehepatent genau beobachtet, und die Unauflösbarkeit einer gültig eingegangenen Ehe aufrechthalten werden; jene Eheleute, die durch List, und Betrug das Eheband zu lösen versuchen, sollen zur Strafe gezogen werden.

Seine k. k. Majestät haben gnädigst anzubefehlen geruhet, daß den sämmtlichen Gerichtsbehörden, so wie den Fiskalämtern nachdrücklichst aufgetragen werden soll, die Aufrechthaltung des Ehepatents, und der in selbem erklärten Unauflösbarkeit jeder gültig eingegangenen Ehe sich bestens angelegen seyn zu lassen, die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, die durch Einverständniß eines solchen Umstandes, welcher nach dem Gesetze die Ungültigkeit des Ehekontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken versuchten, und hienach jene Eheleute zur Verantwortung, und Strafe zu ziehen, welche ei-

nen

nen gespielten Betrug, oder gebrauchten Zwang selbst eingestanden.

Verordnung vom 22. Februar 1791.

Wie zu verfahren sey, wenn ein Ehetheil die Ungültigkeit, oder in den bloß den Protestanten eigenen Fällen die Auflösung der Ehe behaupten zu können glaubt: Was hiebey das Landrecht zu beobachten habe:

a) Ueber die Ungültigkeit einer eingegangenen Ehe, oder zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung des Ehebandes in den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (3ten Hauptstück §. 105 bis 108.) ausgedrückten Fällen soll niemahls ein Prozeß zwischen den Eheleuten geführet werden.

b) Glaubte ein Ehetheil die Ungültigkeit, oder in vorgedachten Fällen die Auflösung der Ehe behaupten zu können, so soll er solches mit allen dazu dienlichen Beweisen bey dem Landrechte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute den Wohnsitz haben.

c) Das Landrecht soll mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle die Sache von Amtswegen untersuchen, einen vertrauten, rechtschaffenen, und verständigen Mann zur Vertheidigung der Ehe, und Erforschung

der

der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiskalamte diese Vertheidigung auftragen im Falle, wo das der Gültigkeit der Ehe im Wege stehende Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernisses, und Einleitung der etwa nöthigen Dispensation auf solche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur unzweifelhaften Gültigkeit gelange, oder in Fällen der Auflösung zwischen nicht katholischen Personen, die getrennten Gemüther wieder vereiniget werden: wo aber dieses zu erreichen nicht möglich wäre, hat das Landrecht das Urtheil abzufassen, ob die Ehe nach dem Gesetze ungültig, oder aufzulösen sey. Und von diesem Ausspruche des Landrechts hat vermöge Hofdekrets an das mährisch-schlesische Appellationsgericht vom 16ten Februar 1792 kein Rekurs Statt.

d) In dieser Angelegenheit soll das eigene Geständniß der Eheleute nicht zureichen, um einen Umstand, der nach dem Gesetze die Ungültigkeit des Ehekontraktes nach sich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen, sondern ein solcher Umstand muß sowohl in dem durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (im 3ten Hauptstück §. 44.) als in allen andern die Ungültigkeit des Ehekontrakts betreffenden Fällen,

ohne Rücksicht auf das einstimmige Angeben beyder Ehetheile, untersuchet, und ob der angegebene Umstand durch ordentliche Beweise vollkommen dargethan sey, erhoben werden. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle seine Anwendung, wenn die Auflösung der Ehe zwischen nicht katholischen Personen nach dem Gesetze angesuchet werden kann.

e) Eheleute, welche um die Ungültigkeit, oder Auflösung der Ehe zu bewirken, einer angewandten Hinterlist, eines Zwanges, und anderer dergleichen Mittel geständig, oder überführet würden, sollen ohne Nachsicht zur Verantwortung, und Strafe gezogen werden.

* * *

Der Seelsorger muß diese gesetzliche Ordnung kennen, um den Parteyen, die sich in solchen Angelegenheiten gewöhnlich zuerst an ihn wenden, einen guten Rath ertheilen zu können. Er muß daher, wenn ihm so ein Fall vorkömmt, sich vor allem gut zu unterrichten, und zu überzeugen suchen, ob ein zureichender, und erweislicher Grund vorhanden sey, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und in Ermanglung dessen von allen weiteren deßhalb zu unternehmenden Schritten ernstlich abmahnen. Ist das Ehehinderniß so beschaffen, daß es durch eine Dispensation gehoben werden kann, so bestrebe er sich, die Parteyen zu bereden, daß sie die Dispensation ordent-

ordentlich ansuchen, und helfe selbst dazu. Widrigenfalls sind sie an die gesetzmässige Ordnung anzuweisen, und zugleich gewissenhaft zu ermahnen, bey der gerichtlichen Untersuchung nach Wahrheit, und Gewissen zu verfahren, die Pflichten der Nächstenliebe gegen einander nicht zu verletzen, alles Aergerniß, so viel möglich, zu meiden, auch sich bis zur Entscheidung der Sache, gemäß ihrer Ueberzeugung von der Ungültigkeit der Ehe der ehelichen Beywohnung zu enthalten; endlich sich dem Ausspruche des Gerichtes willig, und gehorsam zu unterwerfen. Es ist aber wohl zu merken, daß bey Ehehindernissen, die sich bloß auf das Interesse der dadurch benachtheiligten Person gründen, (Privathindernissen) z. B. beym Irrthum, Betrug, Zwang, oder Entführung, nur der benachtheiligte Ehegatte die Ehe anfechten könne, bey Hindernissen hingegen, die das Wohl des ganzen Staats zum Gegenstand haben (öffentlichen Hindernissen) z. B. zu nahe Verwandtschaft, oder Schwägerschaft, Bigamie, Ehebruch, Gattenmord, es Jedermann freystehe, eine solche Ehe anzustreiten. Besonders sollen aber darüber nach der vorhergehenden Verordnung vom 11. Oktober 1785 die Fiskalämter wachen.

§. 44.

Obwohl nach dem Inhalte des §. 36. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf

ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl Unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden sind. Jedoch wollen Wir für dergleichen Fälle folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben.

§. 45.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung, zu Lastern, und verderbten Sitten ausgesetzt wird, so ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hülfe, und Sicherheit zu suchen. Eine Sonderung zwischen Eheleuten vom Tische, und Bette aber soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen, und wenn dazu noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche

Unter-

Untersuchung, oder richterlicher Spruch dießfalls Statt finden soll.

* * *

Durch die Verordnung vom 13. Oktober 1786 ward ferner in Absicht auf die zur Scheidung erforderliche Einwilligung beyder Theile erkläret, daß, wenn der eine, oder der andere Theil aus Boßheit nicht einwilligen wollte, alsdann die Gerichtsbehörde darüber erkennen, die Parteyen diese Erkenntniß unnachsichtlich befolgen, und auf diese Art die Scheidung für sich gehen soll.

* * *

Die Sonderung vom Tisch, und Bett ist bey katholischen Eheleuten das einzige Rettungsmittel sich von einem grausamen, oder unmoralischen Ehegatten zu retten; das Band der Ehe wird aber durch die Sonderung vom Tisch, und Bett nicht aufgehoben, sondern nur die Pflichten des Beyschlafs, und der Zusammenwohnung; die übrigen Rechte dauern fort, und bleiben meistens unverändert; es darf also der abgesönderte Ehegattte nicht heirathen, oder sich den Ausschweifungen ergeben, ohne sich der Bigamie, oder des Ehebruchs schuldig zu machen.

Verordnung vom 13ten Oktober 1786.

Um auf Scheidung vom Tisch, und Bett zu erkennen, sollen zwar beyde Parteyen einwilli-

willigen, jedoch wenn ein Theil aus vorsätzlicher Boßheit nicht einwilligen wollte, so hat das Gericht ordentlich darüber zu erkennen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß es zwar bey der in dem Ehepatente zur Scheidung vom Tische, und Bette festgesetzten Einwilligung beyder Theile sein Bewenden habe, doch soll die Gerichtsbehörde, wenn ein, oder der andere Theil aus vorsätzlicher Boßheit in diese Scheidung nicht einwilligen wollte, hierüber ordentlich erkennen, welche Erkenntniß die Partey unnachsichtlich zu befolgen habe.

§. 46.

Sind die Eheleute alles dessen einverstanden, dann sollen sie noch vor der Trennung sich bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da sie, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüthen, so soll die Obrigkeit, oder Gerichts-

stelle

stelle derley Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselben zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, oder Popen mitbringen.

* * *

Der Richter muß doch Wissenschaft von der Vermögenstheilung haben, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind, die noch einer Erziehung und eines Unterhalts bedürfen. Sieh 43. §.

Verordnung vom 10ten November 1791.

Von wem, und wie die Frage in Ansehung der mit der Sonderung vom Tisch, und Bett verbundenen Vermögens-Abtheilung zu entscheiden sey; und ob diese Sonderung vom Tisch, und Bette die nähmliche Wirkung, wie der Todfall eines Gatten habe?

Es ist die mit Sonderung vom Tisch, und Bett verbundene Abtheilung des Vermögens, so weit die Eheleute unter sich nicht einig werden können, im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln, und zu entscheiden. Was für eine Entscheidung der Richter darüber abgeben soll, das läßt sich durch besondere Gesetze nicht bestimmen, sondern hängt von den verschiedenen Verhältnissen des Vermögens, der beste-

hen-

henden Kontrakte, der Personen selbst, des von dem einen, oder andern streitführenden Theile gestellten Begehrens, und von Anwendung der rechtlichen Grundsätze auf diese Verhältnisse ab, auch ist durch die schon vorhandenen Gesetze deutlich genug vorgesehen, wie es mit der ehemahligen Gemeinschaft der Güter, wenn die Eheleute solche nicht fortsetzen, gehalten werden soll, und gleichwie es sich aus der Natur der Sache ergibt, daß die zur gemeinsamen Haushaltung geleisteten Beyträge bey abgesonderter Wirthschaft geändert werden müssen, so kann auch der Maßstab zu dieser Bestimmung in einzelnen Fällen nur aus der gesetzlichen Rücksicht auf alle eintretende Umstände, wozu der Unterhalt, und die mehrere, oder mindere Schuld an der Sonderung allerdings gehört, beurtheilt werden. Uebrigens kann der Zweifel, ob bey vorhandenen Eheverträgen, und darin bedungenen Erbrechten die Sonderung vom Tisch, und Bett die nähmliche Wirkung, wie ein natürlicher Todfall haben soll, nicht wohl eintreten, nachdem der Begriff einer Auflösung mit jenem der Sonderung vom Tisch, und Bette auf keine Weise vermenget werden kann, da vielmehr in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 3ten Haupst. §. 103. ausdrücklich verordnet ist, daß bey der Sonderung alle zwischen den Eheleuten errichteten Heirathsverträge in voller Kraft bleiben.

Ein

* * *

Ein minderjähriges Weib, oder Mann können ohne Einwilligung ihres Vaters, oder Vormunds, und der Obervormundschaft in die Sonderung vom Tisch, und Bett willigen. Nur der Vergleich in Rücksicht des Vermögens, und der erzeugten Kinder ist nicht gültig ohne Beobachtung der bey Minderjährigen vorgeschriebenen Vorsichten, es sey dann, sie haben veniam ætatis erhalten.

§. 47.

Zu diesem Ende sollen beyde Parteyen, bevor sie sich der Absönderung wegen an die Obrigkeit, oder Gerichtsstelle wenden, sich bey ihrem Pfarrer, Pastor, oder Popen persönlich melden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen; und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteyen davon abzubringen nicht vermocht haben.

In

* * *

In beyden Fällen also, da die Scheidung durch freywilliges Einverständniß beyder Eheleute, oder da sie durch gerichtlichen Spruch geschehen soll, muß der Pfarrer vorher durch seinen Zuspruch eine Aussöhnung, und Wiedervereinigung der Eheleute zu bewirken suchen, und nach Beschaffenheit der Umstände, in deren Kenntniß er sich durch Einvernehmung beyder Theile zu setzen suchen muß, die gehörigen Vorstellungen machen, insbesondere aber solchen Eheleuten, die gewöhnlichen üblen Folgen der Trennung, den Verlust des wechselseitigen Beystandes, die Zerrüttung des Hauswesens, die Schande, und das öffentliche Aergerniß, die Gefahr in einen schlechten Lebenswandel zu gerathen, die Verwahrlosung der Kinder zu Gemüthe führen. Er hüthe sich ja die Sache zu leicht zu nehmen, und kurz abzuthun, sondern gebe sich alle erdenkliche Mühe, durch bewegliche dem Charakter der Parteyen, und den individuellen Umständen anpassende Vorstellungen, und durch die rührende Art des Vortrags zum Ziele zu gelangen. Wie wichtig diese seine Amtspflicht, und mit welcher Verantwortlichkeit sie verbunden sey, erhellet daraus, weil das Gesetz diese Amtshandlung des Pfarrers als das Mittel ansieht, die Vervielfältigung solcher Trennungen der Eheleute zu verhindern. So lang er nicht alles gethan hat, was in seinen Kräften war, kann er auch das durch

das Gesetz geforderte Zeugniß, daß er ungeachtet aller seiner Bemühungen die Parteyen von ihrem Vorhaben abzubringen nicht vermocht habe, mit Wahrheit nicht ausstellen.

Der Pfarrer soll nähmlich eines von beyden bezeugen, entweder, daß er die Trennung selbst räthlich finde, oder daß er nicht vermocht habe die Parteyen zu einem andern Entschlusse zu bereden. Dieß führt die Frage herbey: Wann ist die Scheidung der Eheleute für räthlich zu halten? Ich denke, der Seelsorger kann hier nur durch die moralische Ansicht der Sache geleitet werden, und die Trennung nur dann räthlich finden, wenn von dem fernern Zusammenleben der Eheleute unter den obwaltenden Umständen schlimmere Folgen, besonders in moralischer Hinsicht, als von einer Trennung zu besorgen sind. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn der unschuldige Theil in Gefahr stünde, von dem ausgearteten Ehegatten zu bösen Sitten, oder Unglauben verführt, oder mit einer üblen Krankheit angesteckt, oder mit Gefahr der Gesundheit, und des Lebens mißhandelt zu werden; wenn die Kinder durch die vernachlässigte Erziehung, durch das schlechte Beyspiel, und die Mittheilung böser Grundsätze verdorben; wenn das Vermögen, oder die Ehre als die Mittel der moralischen Wirksamkeit nur durch eine Trennung gerettet werden können, und dergleichen. Immer müssen aber alle Umstände wohl in Erwä-

gung

gung genommen, die Folgen von beyden Seiten miteinander verglichen, und abgewogen werden. Findet der Seelsorger nach einer solchen reifen Ueberlegung, daß das fernere Zusammenleben der Eheleute schlimmere Folgen in moralischer Beziehung haben würde als die Trennung, dann hat er das Zeugniß zu ertheilen, daß er die Trennung selbst räthlich finde. Findet er hingegen, daß diese letzte in moralischer Hinsicht grössere Uebel nach sich ziehen werde, z. B. Aergerniß, Gefahr, daß der eine, oder andere Theil schlechte Sitten annehme, Vernachlässigung der Kinderzucht, u. dergl., so kann er dazu nicht einrathen, es mögen die Beschwerden auch noch so groß seyn, die für den einen, oder den andern Theil mit dem fernern Zusammenleben verbunden sind, und sein Zeugniß kann alsdann nur dahin lauten, daß er aller seiner Bemühungen ungeachtet die Parteyen von dem Entschlusse sich zu trennen, nicht habe abbringen können. Das Zeugniß wird, wenn beyde Theile über die Trennung eins sind, beyden zusammen; widrigenfalls aber demjenigen, der sie ansuchet, zugestellt.

Wenn nun der Seelsorger die beyden Eheleute, ohne eine Aussöhnung bewirkt zu haben, auf solche Art mit dem ihnen ausgestellten Zeugnisse entläßt; so wird er nicht vergessen, ihnen auch noch die ihrer Lage angemessenen heilsamen Ermahnungen mitzugeben. Er wird es ihnen herzlich, und dringend

gend empfehlen, daß sie keine Gehässigkeit, und Nachgierde im Herzen nähren, die Pflichten der Nächstenliebe auch nach der Scheidung gegen einander beobachten, für ihre Kinder, die, insofern nichts anders bedungen wird, unter der Gewalt des Vaters stehen, alle mögliche Sorge tragen, einen ordentlichen, ehrbaren, und christlichen Wandel führen, und hierdurch das durch die Trennung gegebene Aergerniß, so viel möglich, gut machen, jene Fehler, und böse Gewohnheiten, die an dem Unheile Schuld waren, abzulegen, sich bestreben, und auf solche Art zu einer künftigen Wiedervereinigung, die allzeit wieder gegen blosse Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen kann, den Weg bahnen sollen.

Verordnung vom 24ten Februar 1790.

Die Beybringung eines Zeugnisses von ihrem Pfarrer ist denen die Sonderung vom Tisch, und Bette verlangenden Parteyen auch dann nöthig, wenn nur ein Theil darauf dringt; falls sich der andere Theil vor dem Pfarrer zu erscheinen weigerte, soll er mit Einschreitung der Obrigkeit dahin gestellt werden.

Jenes, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Ansehung der freywilligen Absonderung der Eheleute vom Tisch, und Bette wegen

Bey-

Beybringung eines Zeugnisses ihres Pfarrers verordnet worden, ist auch auf den Fall zu verstehen, wenn zur Trennung vom Tisch, und Bette eine gerichtliche Klage von einem Theile überreichet würde, und soll demnach jeder Theil, der vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen sich weigerte, mit Einschreitung der Obrigkeit dahin gestellet werden.

§. 48.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frey, gegen blosse Anmeldung bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heirathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was §. 43. vorgeschrieben wird.

* * *

Wollten sich solche wieder vereinigte Eheleute in der Folge nochmahl trennen, so müssen sie die nähmlichen Feyerlichkeiten beobachten, die bey der ersten Absonderung vom Gesetze vorgeschrieben sind. Hofdekret vom 16ten September 1796.

§. 49.

Im Allgemeinen sind Unsere sämmtliche Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied

schied zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen Wir diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbinden.

* * *

Die gänzliche Ehescheidung ist die gerichtlich erkannte Aufhebung des Bandes einer gültig geschlossenen Ehe bey Lebzeiten beyder Ehegatten aus einer vom Gesetz gebilligten Ursache. War die Ehe anfangs schon ungültig, so ist keine Ehescheidung erforderlich, sondern der Richter erklärt nur eine solche Ehe durch die Nichtigkeits-Erklärung als nicht bestehend. Diese gänzliche Ehescheidung findet aber nur bey den Akatholiken, oder Juden Statt.

Wie bey der Klage auf die Ehescheidung zu verfahren sey, sieh oben das Patent vom 22. Februar 1791 nach dem 43ten §.

Verordnung vom 29ten Jäner 1787.

Die zwischen einem Katholiken, und Akatholischen eingegangene Ehe ist unauflösbar.

Auf die Frage, nach welchen Grundsätzen sich wegen Auflösbarkeit des Ehebandes bey jenen Ehen gehalten werden soll, wovon ein Theil der katholischen, und der andere der akatholischen Religion zugethan ist? haben Seine Majestät allerhöchst zu

ent-

entschließen geruhet, daß ein Akatholik, der sich mit einem Katholiken ehelich verbindet, von selbsten schon der in Gesetzen für einige Fälle der akatholischen Eheleute gestatteten Auflösbarkeit der Ehe entsage, mithin sich dießfalls nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu richten sey.

Verordnung vom 13ten Oktober 1787.

In welcher Religion die Kinder zu erziehen seyn, wenn ein Theil der Eheleute katholisch, der andere protestantisch ist.

Es hat von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bey Heirathen von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römischkatholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Prærogativum der dominanten Religion anzusehen sey. Wohingegen bey einem protestantischen Vater, und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen hätten.

Verordnung vom 5ten Februar 1796.

Jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes hat sich sogleich bey der Taufe

dessel=

desselben als Vater zu erklären, wenn er will, daß sein Kind in protestantischer Religion soll erzogen werden.

Es ist jeder protestantische Vater eines unehelichen Kindes, um sein Recht auf den Religionsunterricht in Ansehung des erzeugten Kindes zu behaupten, schuldig, gleich bey dem vorzunehmenden Taufakte sich zum Vater anzugeben, indem er widrigens nicht mehr gehöret, und dem Kinde ohne weiters eine katholische Erziehung gegeben würde.

Verordnung vom 24. September 1792.

Die Ehe der katholischen Eheleute, die zur Zeit der eingegangenen Ehe akatholisch waren, ist unauflösbar.

Die Ehetrennungen, welche von Eheleuten angesucht werden, die zur Zeit der eingegangenen Ehe sich zur akatholischen Religion bekannt haben, nach der Hand aber zur katholischen Religion übergetreten sind, sind nach den für katholische Eheleute bestehenden Gesetzen zu behandeln.

* * *

Wenn die Trennung der Ehe bey den Akatholiken nach den Gesetzen geschehen kann, so verhindert dieß der Umstand nicht, daß ein Theil zur katholischen Religion übergetreten ist; denn sonst stünde es in der Willkühr des andern Theils, die Scheidung,

wozu er vielleicht selbst die Ursache gegeben hat, durch seinen Uebertritt zur katholischen Religion zu verhindern, und selbe zum Deckmantel seiner Laster zu mißbrauchen.

Ist die zwischen zwey Akatholiken geschlossene Ehe getrennt worden, und erst nach der Trennung tritt ein Ehetheil zur katholischen Religion über, so lebt die Ehe nicht wieder auf, und sie bleiben getrennt. Hofdekret vom 17ten Julius 1788.

Wenn zwey Akatholiken heirathen, ein Theil aber zur katholischen Religion übertritt, und erst nach diesem Uebertritt eine Ursache zur Scheidung vorkömmt: so kann nur der akatholische Theil, wenn er unschuldig ist, auf Scheidung klagen; der katholische Theil aber kann nur um Sonderung vom Tisch, und Bett ansuchen, wenn ihn der akatholische durch sein schlechtes Betragen dazu nöthiget. Wird die Scheidung auf Ansuchen des akatholischen Theils erkannt, so wird dadurch die Ehe, die nur nach akatholischen Grundsätzen, und durch einen akatholischen Pastor geschlossen war, aufgelöset, und es steht nach geschehener gültiger Scheidung beyden Theilen frey, zur neuen Ehe zu schreiten. Hofdekret vom 17ten Julius 1788.

§. 50.

Erstens: Verstatten Wir ihnen, daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach

dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51.

Zweytens: Soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boßhafte Art verlassen worden ist. In diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreymahl nach Maßgabe Unserer Gerichtsordnung zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frey erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 52.

Drittens: Verstatten Wir die Trennung des Ehebandes in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeind-

schaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemahls sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung vom Tisch, und Bette veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 53.

Wenn dann alle angewandten Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derley Eheleute jemahls wieder in Fried, und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar Unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beyde Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54.

In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer, oder der andern Partey ange-

gebrachten Ansprüche, und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung eher verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung, und Erziehung der etwa erzeugten Kinder entweder durch einen von den Parteyen gerichtlich bestättigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absetzung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als, nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55.

Nach geschehener Ehescheidung steht beyden Theilen frey, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemahls befugt seyn, denjenigen zu heirathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermassen mit ihm verfangen gewesen.

* * *

Bischöf-

Bischöfliche Currende ddo 14. März 1803.

Keine katholische Person darf mit einer von ihrem akatholischen Ehegatten geschiedenen akatholischen Person getrauet werden.

Wir geben Unsern Seelsorgern die Weisung, daß keine katholische Person mit einer von ihrem akatholischen Ehegatten, oder Gattinn nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschiedenen akatholischen Person ehelich zu trauen sey.

§. 56.

Nicht minder ist bey Verehelichung eines geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entstehe.

* * *

Diese Zeit besteht in 10 Monathen von dem Tage der Scheidung, außer das Weib könnte beweisen, oder wenigstens sehr wahrscheinlich machen, daß sie nicht schwanger sey. Hofdekret vom 16ten Februar 1783.

Der geschiedene Mann kann gleich wieder heirathen, wenn die vorgeschriebene Vorsicht wegen der Kinder beobachtet worden ist.

§. 57.

§. 57.

Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermahliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

* * *

Verordnungen in Rücksicht jüdischer Brautleute.

Verordnung vom 15ten April 1785.

Wie die Juden in Ansehen ihrer Ehen zu behandeln seyen, und welcher Stelle sie in Rücksicht derselben unterliegen?

Seine k. k. Majestät haben gnädigst zu resolviren geruhet, daß auch die gesammten in Ihren Ländern befindlichen Juden in den Ehen, so viel es die Gültigkeit des Civilkontraktes betrifft, durchgehends nach dem Ehepatente zu beurtheilen, und zu behandeln seyen; wo übrigens in das weitere Vinculum der Religion die Landesregierung nicht einzugehen habe. Wornach dann also die zwischen Juden vorfallenden Ehestreitigkeiten, so weit sie in dem Ehepa-

tente

tente dem Richter zugewiesen seyen, für das allgemeine Ortsgericht, in den übrigen Fällen aber für die politische Behörde gehörig seyen.

Verordnung vom 15ten April 1786.

Daß keinem Juden die Heirathslicenz zu ertheilen sey, der sich nicht mit dem erhaltenen Normalunterrichte gehörig würde ausgewiesen haben.

Seine Majestät haben letzthin festzusetzen geruhet, daß in Gallizien jenen Juden, die den vorgeschriebenen Normalunterricht erhalten zu haben, sich nicht ausweisen würden, die Heirathsbewilligung nicht ertheilt werden soll.

Da nun die Ursache, aus welcher dieses für Gallizien verordnet worden, aller Orten, wo sich Juden befinden, die nähmliche ist, so wird diese höchste Verordnung, welche durch alle Kreisämter zu publiziren, und insbesondere den Judenvorstehern zu intimiren ist, auch auf alle übrige böhmisch- und österreichische Erbländer erweitert, den Länderstellen mitgegeben, künftig keinem Juden den Heirathsconsens zu verleihen, der sich nicht mit dem erhaltenen Normalunterrichte behörig ausgewiesen haben würde, und von nun an alle dermahlen unter dem sechzehnten Jahre sich befindenden Juden zu diesem Schulbesuche zu verhalten.

Verord-

Verordnung vom 8ten August 1786.

Die Vorschrift, daß ein jeder sich verehelichen wollende Jude über den erhaltenen Normalunterricht sich ausweisen müsse, betrifft nur jene Juden, welche zur Zeit jener ergangenen Vorschrift das dreyzehnte Jahr noch nicht überschritten haben.

Um alle Zweydeutigkeiten, und Anfragen zu vermeiden, die bey Vollziehung der Vorschrift vom 15. April laufenden Jahrs entstehen dürften, nach welcher jeder Jude, der sich verehelichen will, das Zeugniß des erhaltenen Normalunterrichtes beyzubringen hat, wird hiemit weiter erkläret, daß diese Vorschrift sich nur auf diejenigen Juden erstrecke, die das für den Normalunterricht der bekanntermassen vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre dauert, vorgeschriebene Alter, mithin das dreyzehnte gegenwärtig nicht überschritten haben. **Die das dreyzehnte überschritten hatten, waren damahls frey von der Pflicht das Normalzeugniß beyzubringen.**

Verordnung vom 27ten Jäner 1791.

Jüdische Brautleute haben sich vor der Aufstellung ihres Ehehimmels bey dem Kreisrabbiner zu melden, damit dieser sein Trauungsbuch genau führen kann.

Da

Da die Richtigkeit der vorgeschriebenen jüdischen Trauungsbücher alle Aufmerksamkeit fordert, auch die Kreisrabbiner in den Stand gesetzt werden müssen, solche mit aller Ordnung, und Genauigkeit zu führen; so verordnete die Landesstelle in Böhmen, daß sich alle jüdische Brautleute vor der Aufstellung ihres Ehehimmels bey dem Kreisrabbiner melden sollen.

Verordnung vom 18. Februar 1791.

Wie weit sich bey Juden die Unfähigkeit zur Ehe zwischen Blutsverwandten, und Verschwägerten erstrecke, und was in Ansehen ihrer Scheidebriefe zu beobachten sey:

1tens. Unter den Seitenverwandten soll sich die Unfähigkeit einander zu heirathen nicht weiter erstrecken, als auf die Heirath zwischen Bruder, und Schwester, dann zwischen der Schwester, und einem Sohn, oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester, auch die Schwägerschaft kann nur die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe ungültig machen; nähmlich der Mann ist nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester zu heirathen, und dem Weibe steht die Befugniß nicht zu, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn, oder Enkel von ihres Mannes

Bru-

Bruder, oder Schwester zur Ehe zu nehmen, oder wenn wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester räthlich machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Dispensation bey der politischen Stelle anzusuchen.

2tens. Kann eine rechtmässig geschlossene Ehe nicht anders, als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebrief getrennet werden; diesen mögen zwar die Parteyen von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen, allein kein Scheidebrief soll für rechtmässig gehalten, noch dadurch die Ehe geschieden werden, als wenn beyde Parteyen persönlich vor der Behörde erscheinen, und allda der Mann dem Weibe den Scheidebrief übergibt.

Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, so soll der Mann befugt seyn, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen, doch muß die That vorher gerichtlich erwiesen worden seyn. Ausser diesem Falle soll kein Scheidebrief Statt haben, als wenn der Mann frey, und ungezwungen einwilliget, ihn zu geben, und das Weib frey, und ohne Zwang einwilliget ihn zu nehmen; doch soll die Behörde keine Eheleute, die sich scheiden wollen, anhören, als wenn sie von ihrem Rabbiner, oder Schullehrer ein schriftliches Zeugniß mitbringen; zu diesem Ende sollen dergleichen Eheleute sich vorher bey ihrem Rabbiner, oder Schullehrer melden: diese aber sollen zur Wiedervereini-

gung

gung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur alsdann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller ihrer Bemühungen aber die Parteyen von dem Entschluße sich zu scheiden, abzubringen nicht vermocht haben. Findet die Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch einige Hoffnung vorhanden sey, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein, oder zwey Monathe zurückweisen; wenn aber auch dieses fruchtlos, oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, so soll die Behörde zwar die Uebergabe des Scheidebriefes gestatten, jedoch nur solchenfalls, nachdem beyde Eheleute sich nochmahls erkläret haben, daß sie ihn mit freyer Einwilligung zu geben, und zu nehmen entschlossen sind.

Die Ehe unter jüdischen Eheleuten wird auch getrennt, wenn ein Theil zur christlichen Religion übertritt, weil eine solche Ehe nach unseren Gesetzen nichtig ist.

* * *

Zum Beschlusse heben Wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze für die künftigen Fälle

gänz=

gänzlich auf, und befehlen, daß bey der Ehescheidung in Eheangelegenheiten einzig, und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen, und beobachtet werde.

Nachtrag zu *pag.* 37.

Gubernialverordnung ddo 9. Februar 1805.

In vorkommenden Fällen, daß ein Mündel, welcher außer der Ehe erzeugt worden ist, und der Vater bey dessen Taufe sich nicht als solcher erklärt, noch auch nach dem Tode diesem seinem unehelichen Kinde ein Vermögen zurückgelassen hat, muß die Heirathsbewilligung von dem foro seiner Mutter, welche ihn von der ersten Jugend an ernähret, und erzogen hat, angesuchet werden.

Die

Die Art, und Weise

Verwandtschaften zu berechnen,

oder

deutliche Anleitung die Nähe der Verwandtschaft, und Schwägerschaft richtig zu bestimmen.

Sammt einem Stammbaume.

Von der Blutsverwandtschaft.

Unter Blutsverwandtschaft, Consanguinitas versteht man eine Verbindung der Personen, welche unter ihnen insofern besteht, als sie von einem gemeinschaftlichen Erzeuger oder Stamme abstammen. Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stamvater abstammen, heißen Blutsverwandte.

Diese Abstammung mag von einer ehelichen, oder ausserehelichen Beywohnung herrühren, dieß ist in Ansehen der Ehehindernisse gleichgültig. Ein uneheliches Kind ist mit seinen Aeltern eben so nahe verwandt, wie ein eheliches mit den seinigen.

Es ist in Ehesachen oft nothwendig, die Nähe, oder Entfernung zweyer Verwandten zu berechnen;

um

um diese Berechnung zu erleichtern, hat man gewisse Regeln, Grade, und Linien erdacht.

Grad, oder Stufe ist die grössere, oder kleinere Entfernung einer blutsverwandten Person von der andern in Hinsicht auf den gemeinschaftlichen Stamm.

Linie, Stufenfolge ist die Reihe von Personen, die von dem nähmlichen Stamme abstammen. Sie ist

1) **eine gerade Linie**, linea recta, welche solche Personen enthält, die einander erzeugt haben, also Ascendenten, und Descendenten;

2) **eine Seitenlinie**, linea collateralis, obliqua, transversa, welche solche Verwandte enthält, die einander gar nicht erzeugt, jedoch einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Je nachdem nun diese in dem nähmlichen, oder in einem verschiedenen Grade von dem Stammvater abstammen, ist die Seitenlinie eine gleiche, æqualis, oder ungleiche, inæqualis.

Die Seitenverwandte werden nach ihrem Ursprunge von dem gemeinschaftlichen Stammvater abgetheilt

1) in vollbürtige, bilaterales, die den nähmlichen Vater, und Mutter haben, und halbbürtige, unilaterales, die entweder nur den Vater, oder nur die Mutter gemeinschaftlich haben; die ersten heißen auch zweybändige, die zweyten einbändige Geschwister;

2)

2) in Agnaten, und Cognaten, je nachdem sie von einem Manne, oder einer Weibsperson ihre Verwandtschaft herleiten.

In Rücksicht der Ehehindernisse, kommen diese Unterschiede in keine Betrachtung, es mögen die Geschwister einbändig, oder zweybändig, Agnaten, oder Cognaten seyn, so bleibt nach den Gesetzen die Unfähigkeit zur Ehe.

Die gerade Linie ist entweder eine aufsteigende, ascendens, wenn bloß auf die **Erzeuger**, Vater, Großvater, Urgroßvater, Uraltvater, Zweyturaltvater gesehen wird, und eine absteigende, descendens, wenn bloß auf die **Erzeugten**, Sohn, Enkel, Urenkel, Zweyturenkel gesehen wird.

Um dieß deutlicher zu machen, nehmen wir dieses Schema an: A sey der gemeinschaftliche Stamm, so stehen A, B, C, und A, D, E, F in der geraden Linie. B, D, und C, E stehen in der gleichen, B, E, und C, F aber in der ungleichen Seitenlinie.

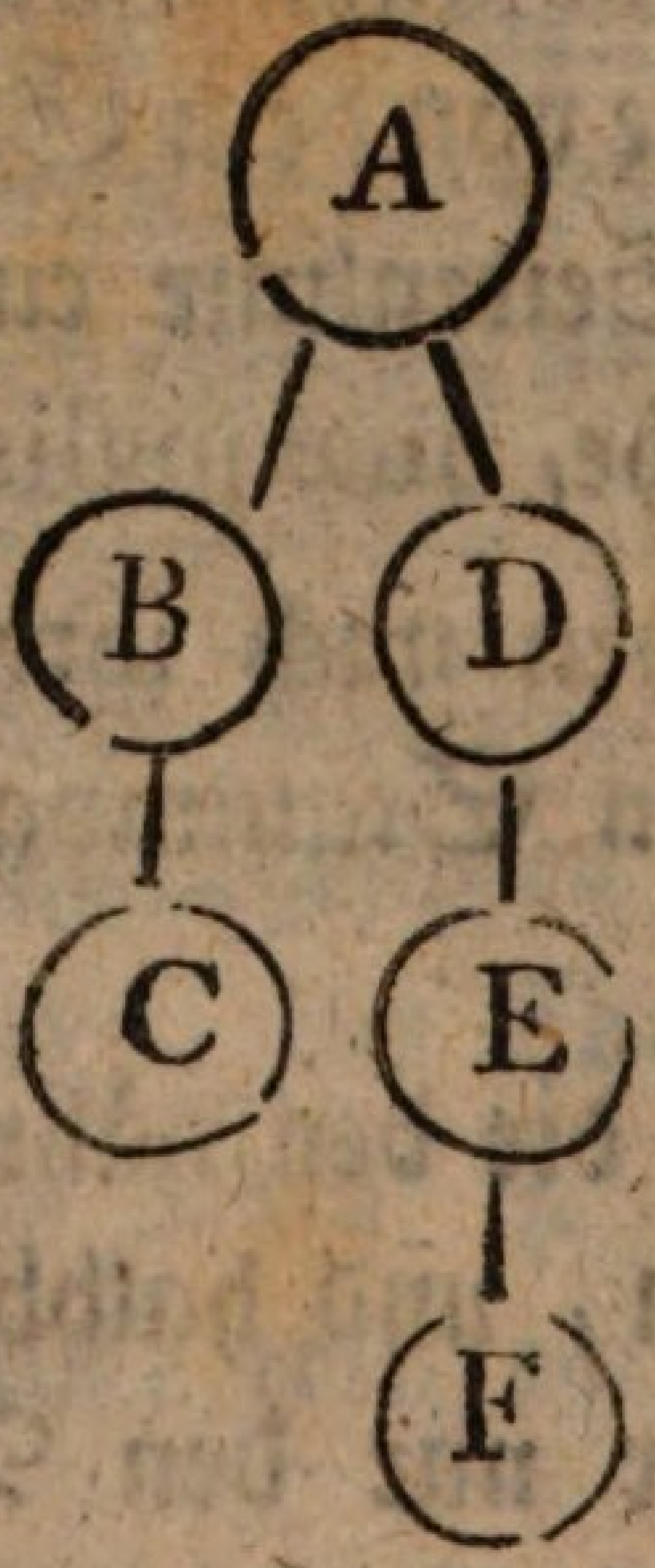

Ich muß hier vorläufig bemerken, daß bey Berechnungen der Verwandtschaften die angenommenen

nen Zeichen für Mannspersonen einen Kreis ○, für die Weibspersonen aber gewöhnlich ein Viereck □ seyn. Ist eine Person gestorben, so durchstreicht man ihr Zeichen, z. B. bey einer männlichen ⊖, bey einer weiblichen ⊟.

Will man die Abstammung zweyer Personen andeuten, so zieht man vom obern zum untern Zeichen einen Strich, z. B.

Die Abstammung in gerader Linie wird nun so angedeutet:

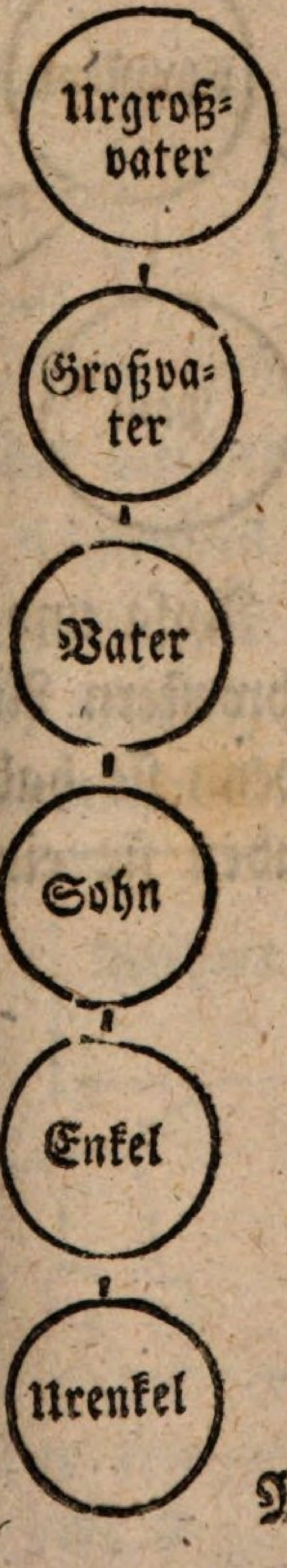

Beyspiele von der Seitenlinie wåren folgende:

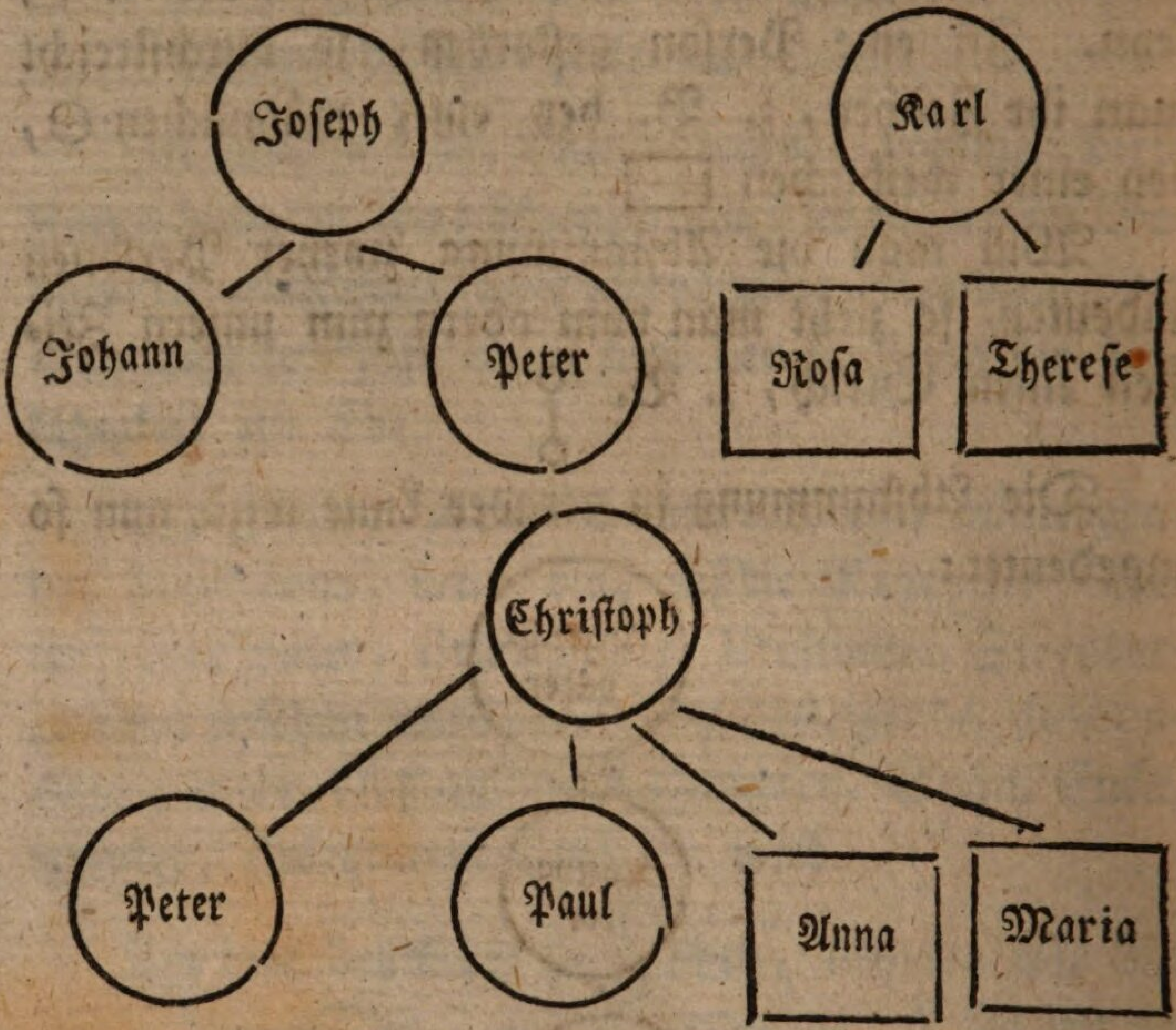

Johann und Peter, Rosa und Therese, Peter und Paul mit ihren Schwestern Anna und Maria sind Seitenverwandte, denn sie haben einander nicht erzeugt, aber doch haben sie einen gemeinschaftlichen Stammvater.

Bey-

Beyspiele von der gleichen, und ungleichen Seitenlinie wären folgende:

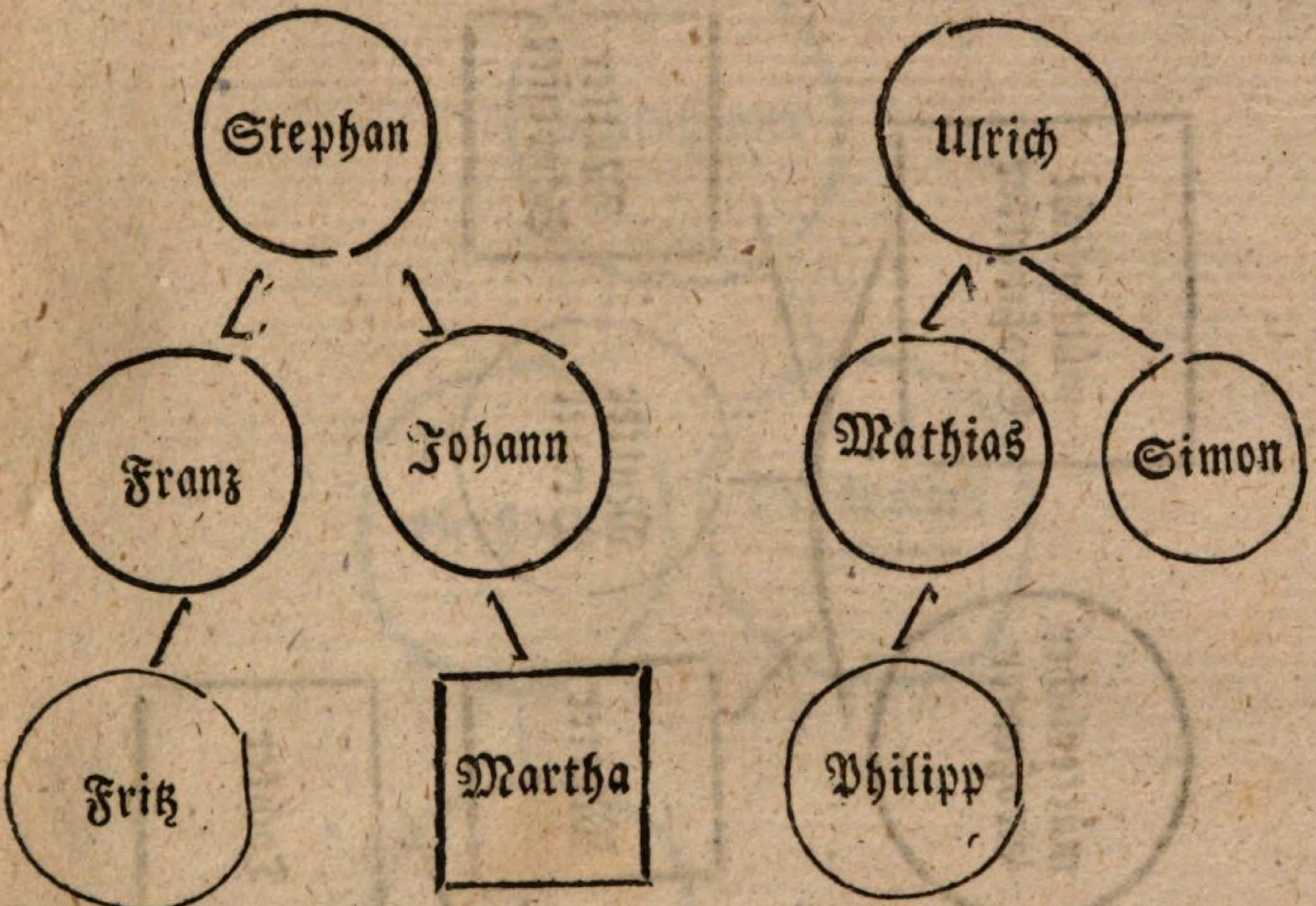

Franz und Johann, Fritz und Martha, Mathias und Simon sind in der gleichen, Philipp und Simon hingegen in der ungleichen Seitenlinie.

Personen, die miteinander verehelicht sind, oder außer der Ehe Kinder zeugen, werden durch einen krummen Strich zusammengehängt, z. B.

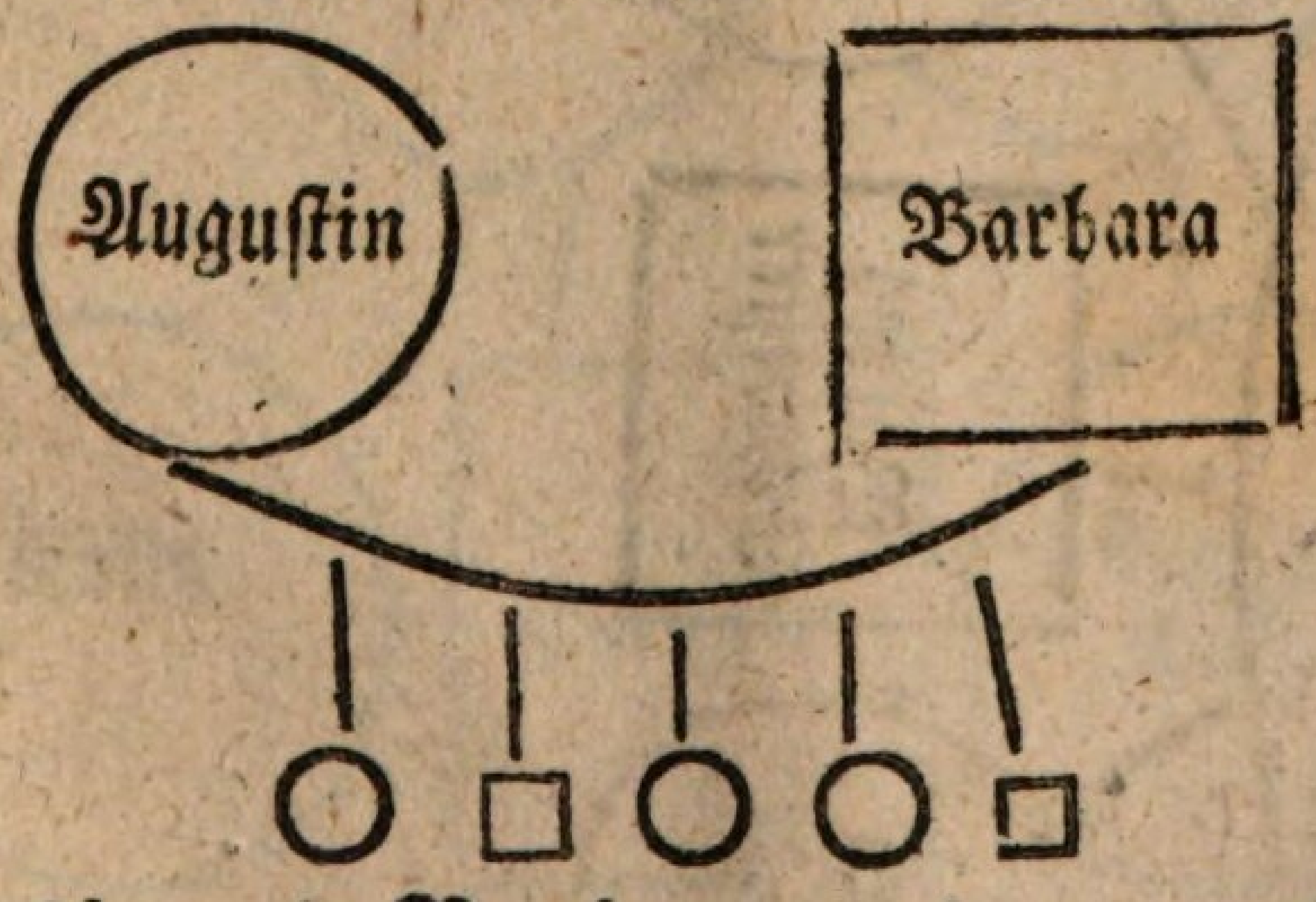

Augustin und Barbara haben verehelicht, oder außer der Ehe mehrere Kinder erzeugt.

Auf diese Art kann man leicht ganze Verwandtschaften bezeichnen, z. B.

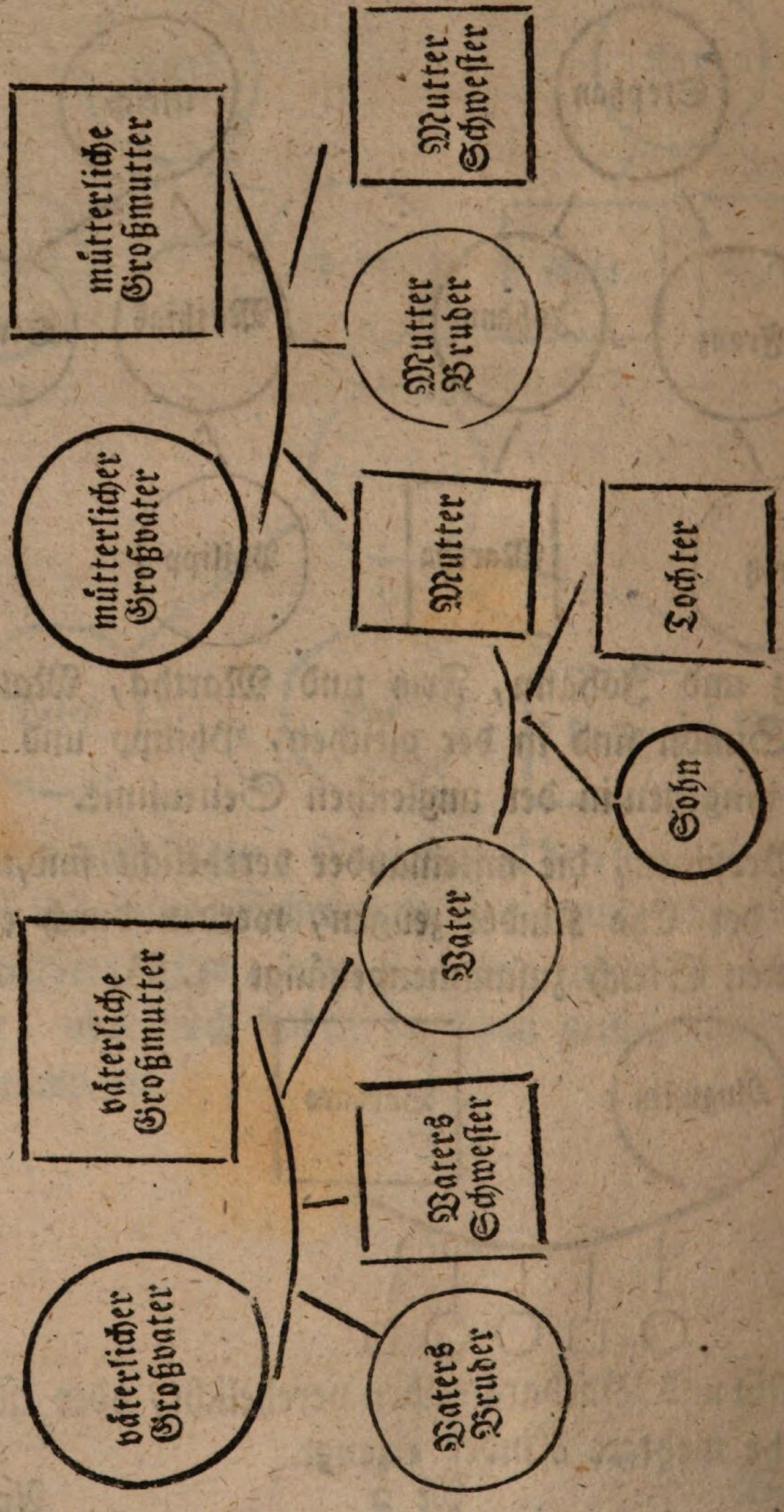

Ein anderes Beyspiel.

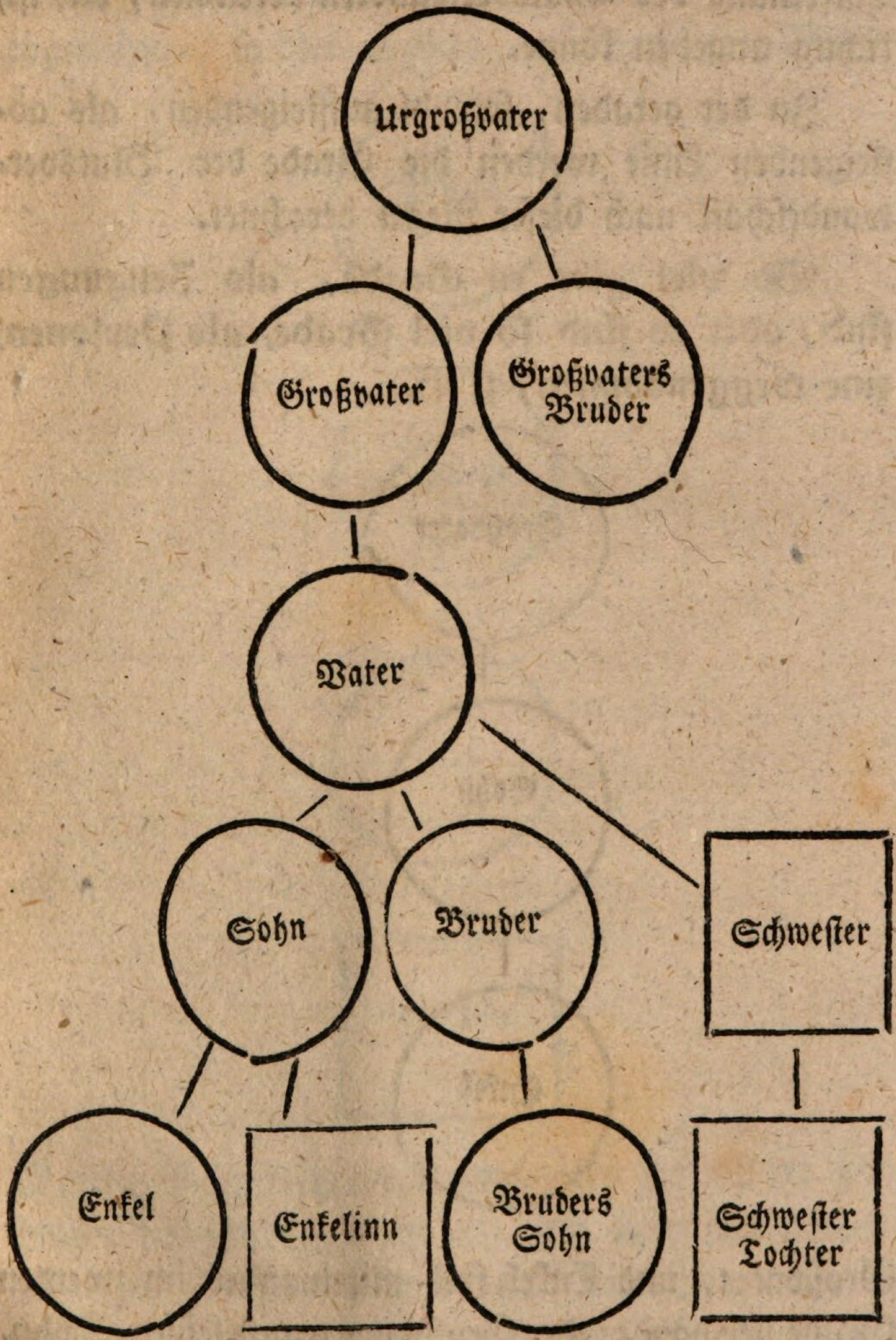

Nun

Nun ist zu zeigen, wie man die Nähe, oder Entfernung der Blutsverwandten berechnen, das ist, richtig angeben könne.

In der geraden, sowohl aufsteigenden, als absteigenden Linie werden die Grade der Blutsverwandtschaft nach dieser Regel berechnet.

So viel gibt es Grade, als Zeugungen sind, oder es sind so viel Grade, als Personen, eine weggenommen, z. B.

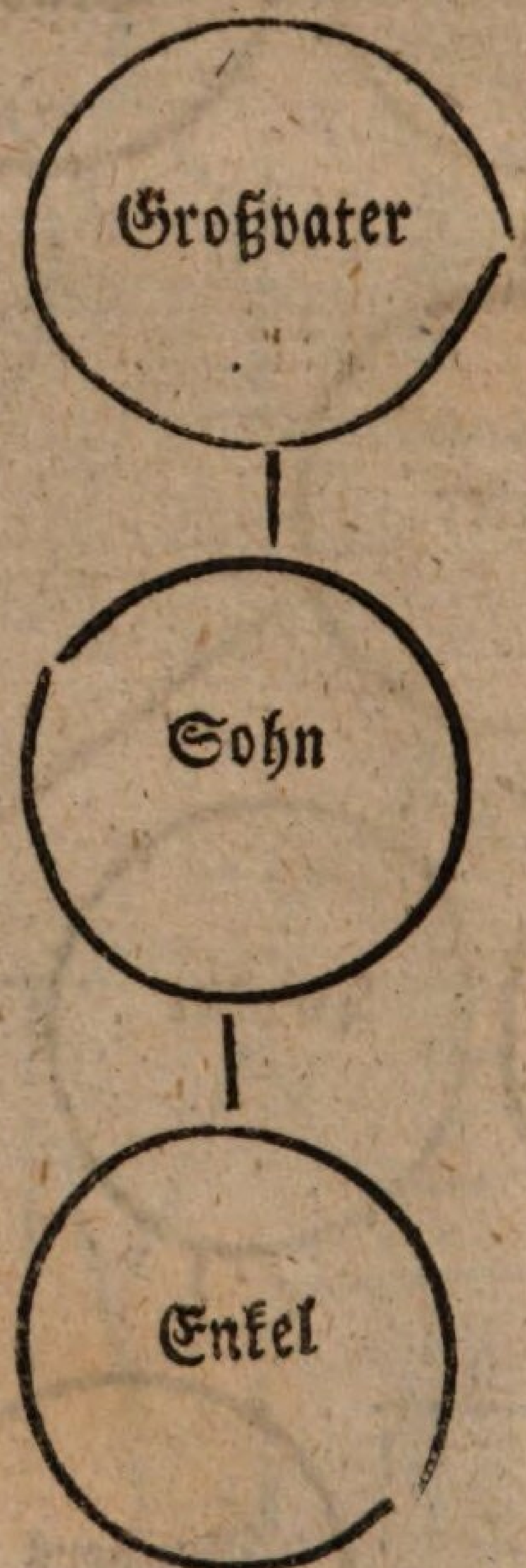

Großvater, und Enkel sind miteinander im zweyten Grade verwandt; der Großvater zeugte seinen Sohn, dieser den Enkel von jenem; es sind also zwey Zeu-

gun-

gungen, also auch zwey Grade; oder: Großvater, Sohn, und Enkel sind drey Personen; hievon eine abgerechnet, so bleiben zwey, also auch zwey Grade.

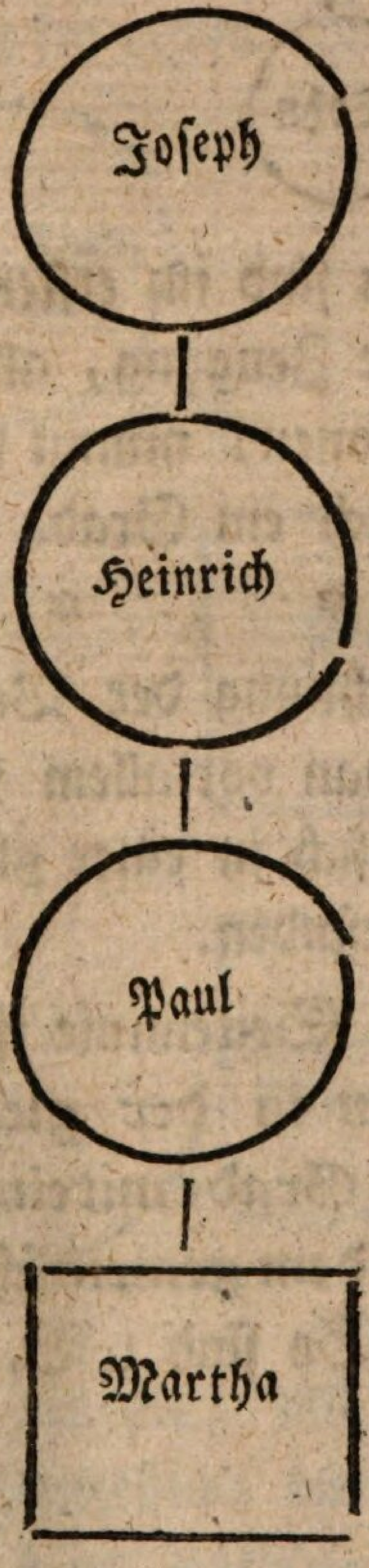

Martha ist mit ihrem Urgroßvater Joseph im 3ten Grade verwandt; denn es sind drey Zeugungen, also drey Grade, oder es sind vier Personen, eine weggenommen, bleiben drey, also auch drey Grade.

Vater, und Sohn sind im ersten Grade verwandt; denn es ist nur eine Zeugung, also ein Grad; oder es sind zwey Personen, nimmt man eine weg, so bleibt eine, also auch ein Grad.

* * *

Bey der Berechnung der Verwandtschaft in der Seitenlinie muß man vor allem sehen, ob die verwandten Personen sich in einer gleichen, oder ungleichen Seitenlinie befinden.

Für die gleiche Seitenlinie ist diese Regel: **Die Seitenverwandten in der gleichen Seitenlinie sind in demjenigen Grade miteinander verwandt, in welchem sie von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstehen.** So sind z. B.

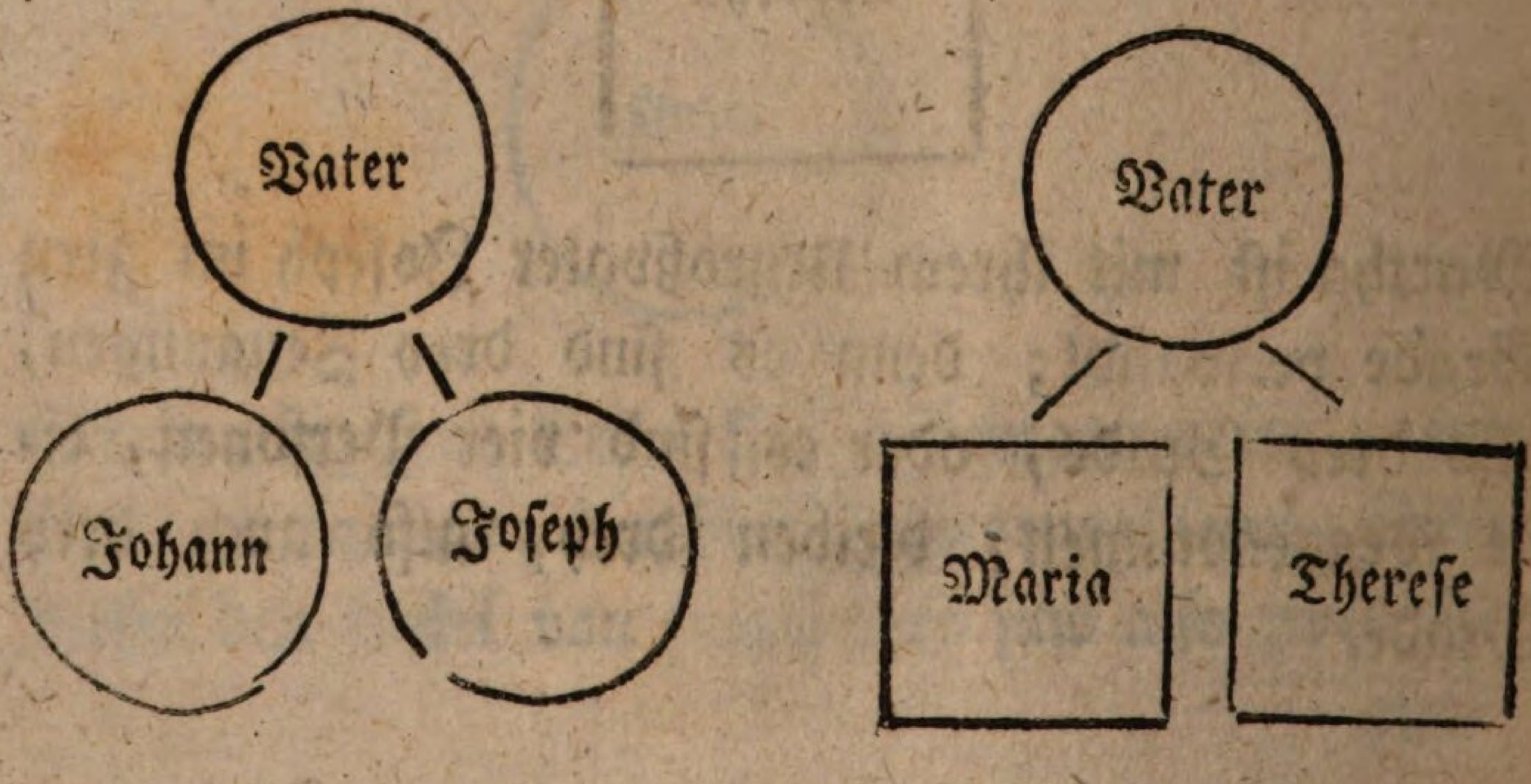

Die Geschwister Johann, und Joseph, Maria, und Therese im ersten Grade Seitenverwandte, weil sie von ihrem Vater nur einen Grad abstehen, also auch mit diesem nur im ersten Grade verwandt sind.

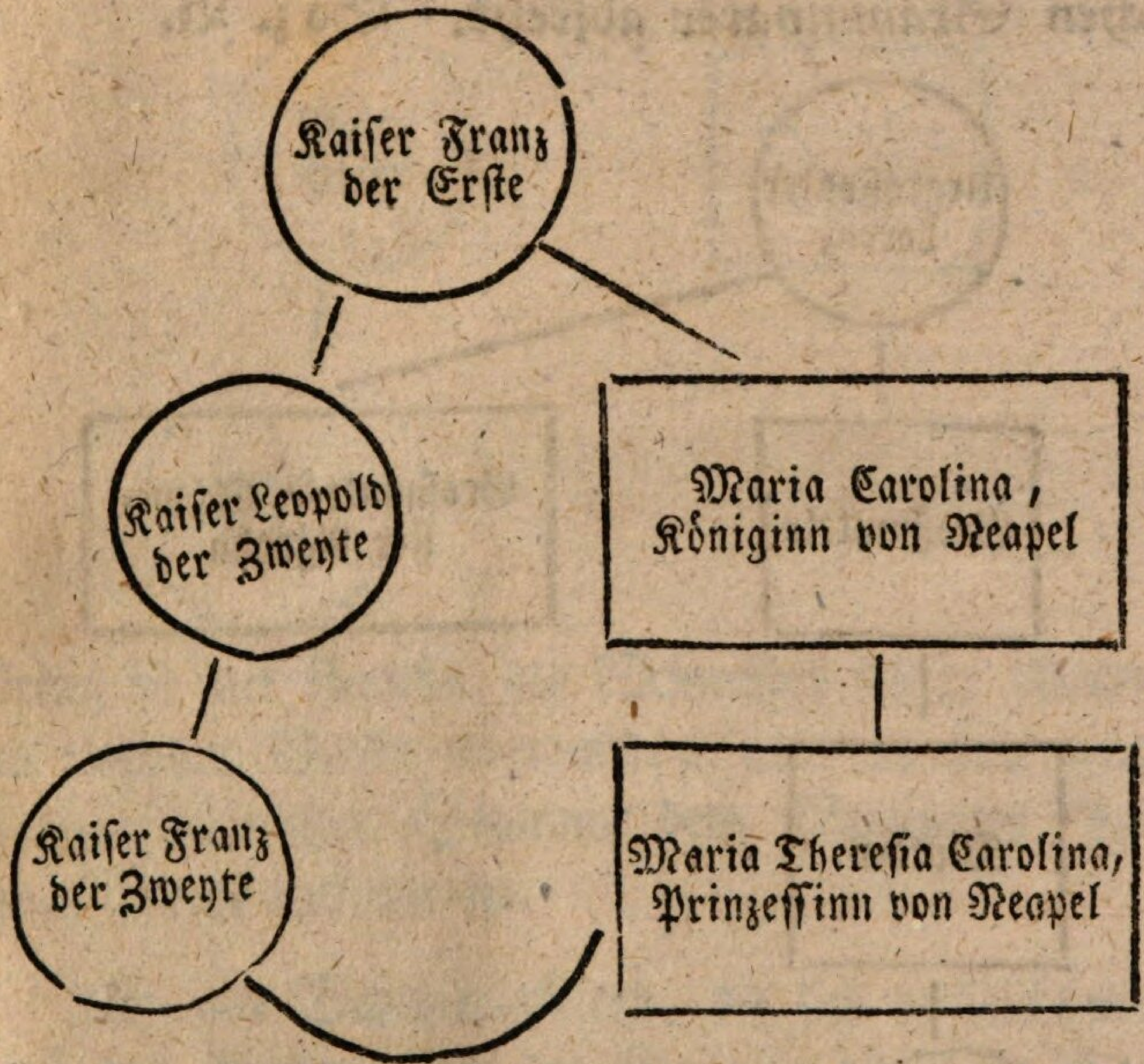

Kaiser Franz der Zweyte, und seine Gemahlinn Maria Theresia Prinzessinn von Neapel sind Geschwisterkinder, und im zweyten Grade Seitenverwandte, weil beyde mit ihrem gemeinschaftlichen Stamme ihrem Großvater Franz dem Ersten, im zweyten Grade verwandt sind.

Für

Für die ungleiche Seitenlinie ist folgende Regel: **Die Seitenverwandten in der ungleichen Linie sind miteinander in jenem Grade verwandt, in welchem der entferntere von dem gemeinschaftlichen Stammvater absteht.** So z. B.

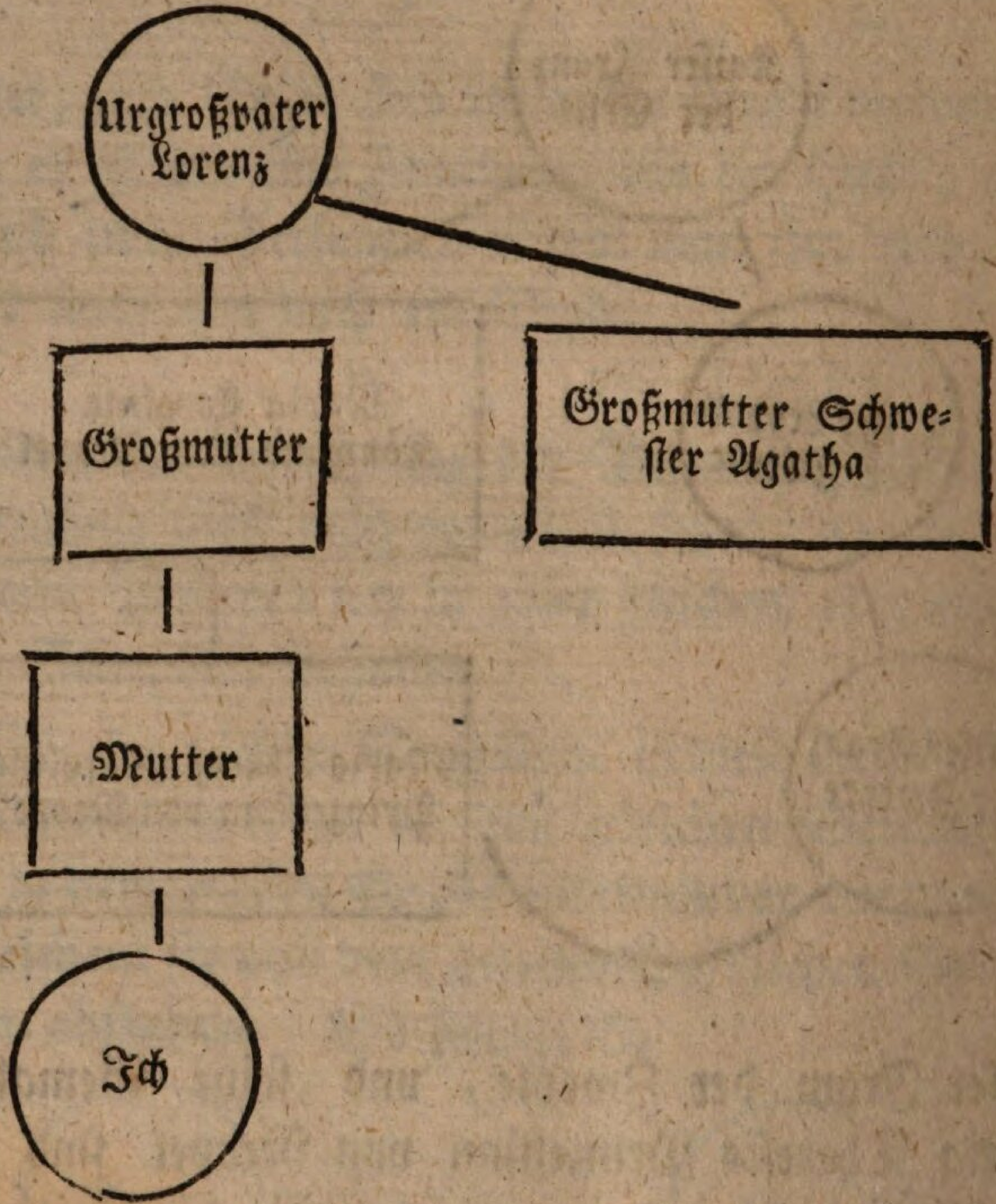

Ich bin mit Agatha der Schwester meiner Großmutter im dritten Grade verwandt, weil Ich als die entferntere Person vom Lorenz dem Vater meiner Großmutter, und deren Schwester, als dem gemeinschaftlichen Stammvater drey Grade entfernt, also im dritten verwandt bin.

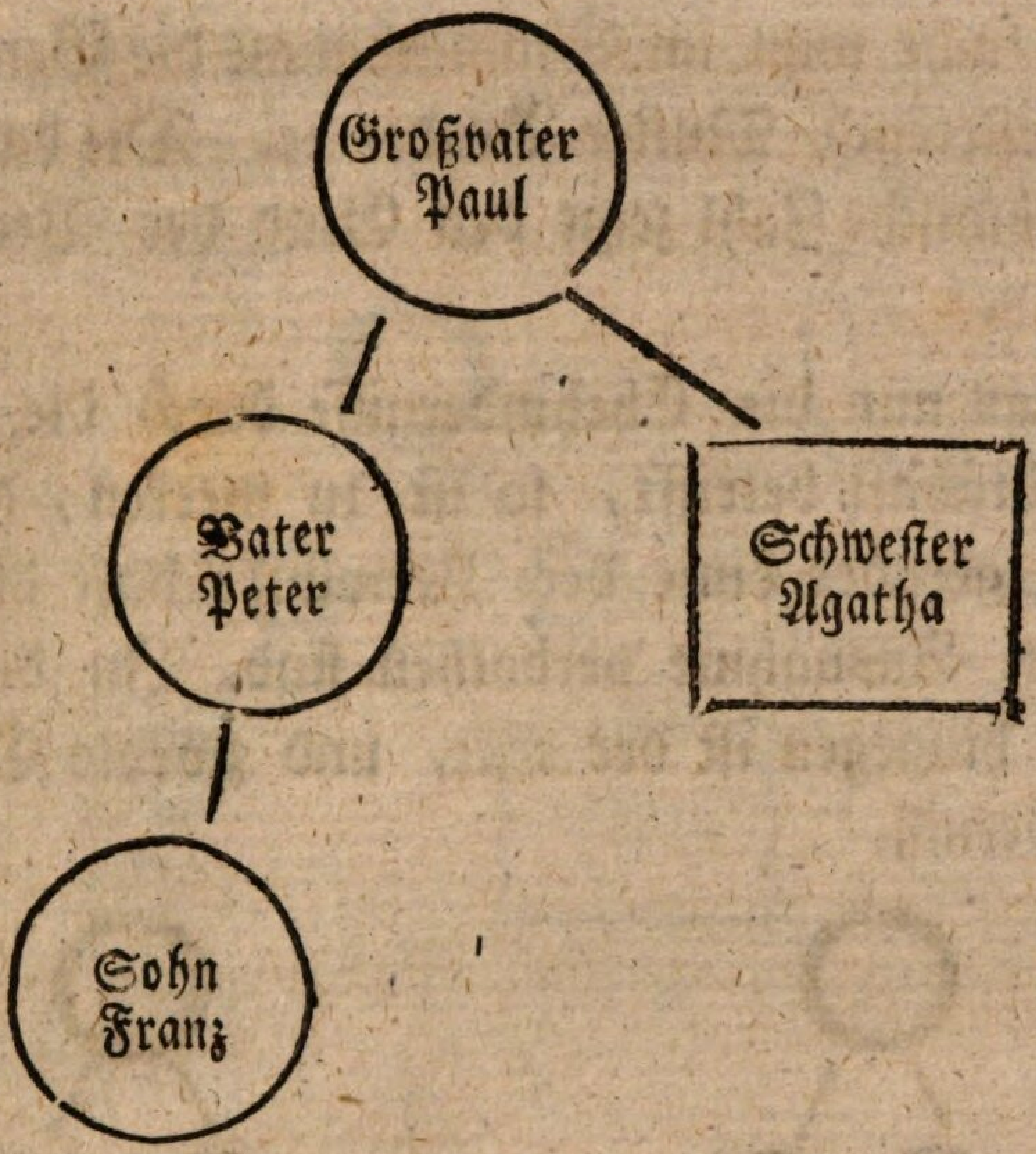

Franz ist mit Agatha der Schwester seines Vaters im zweyten Grade verwandt, weil er von ihrem gemeinschaftlichen Stamme dem Größvater Paul zwey Grade entfernt ist.

Um alle Schwierigkeiten, die sich vielleicht noch einfinden könnten, auf die Seite zu räumen, ist am Ende ein Stammbaum beygefügt, der so zu gebrauchen ist:

Man muß zuerst das Verhältniß der Personen kennen, deren Verwandtschaft man ausfindig machen will, ob sie zum Beyspiele zu einander Geschwisterkinder, oder ob ein Theil zum andern Muttersbruder, Vatersschwester, Bruders Sohn, Schwester-Tochter rc. sey. Weiß man nun das zuverlässig,

sig, so suche man im Stammbaume die Benennung Geschwisterkind, Mutter-Bruder ꝛc. Die dabey stehende römische Zahl zeigt den Grad der Verwandtschaft an.

Was nun die Ehehindernisse durch die Blutsverwandtschaft betrifft, so ist zu merken, daß die Ehen in gerader Linie der Verwandtschaft durchaus alle ohne Ausnahme verbothen sind. In der Seitenlinie hingegen ist der erste, und zweyte Grad ein Ehehinderniß.

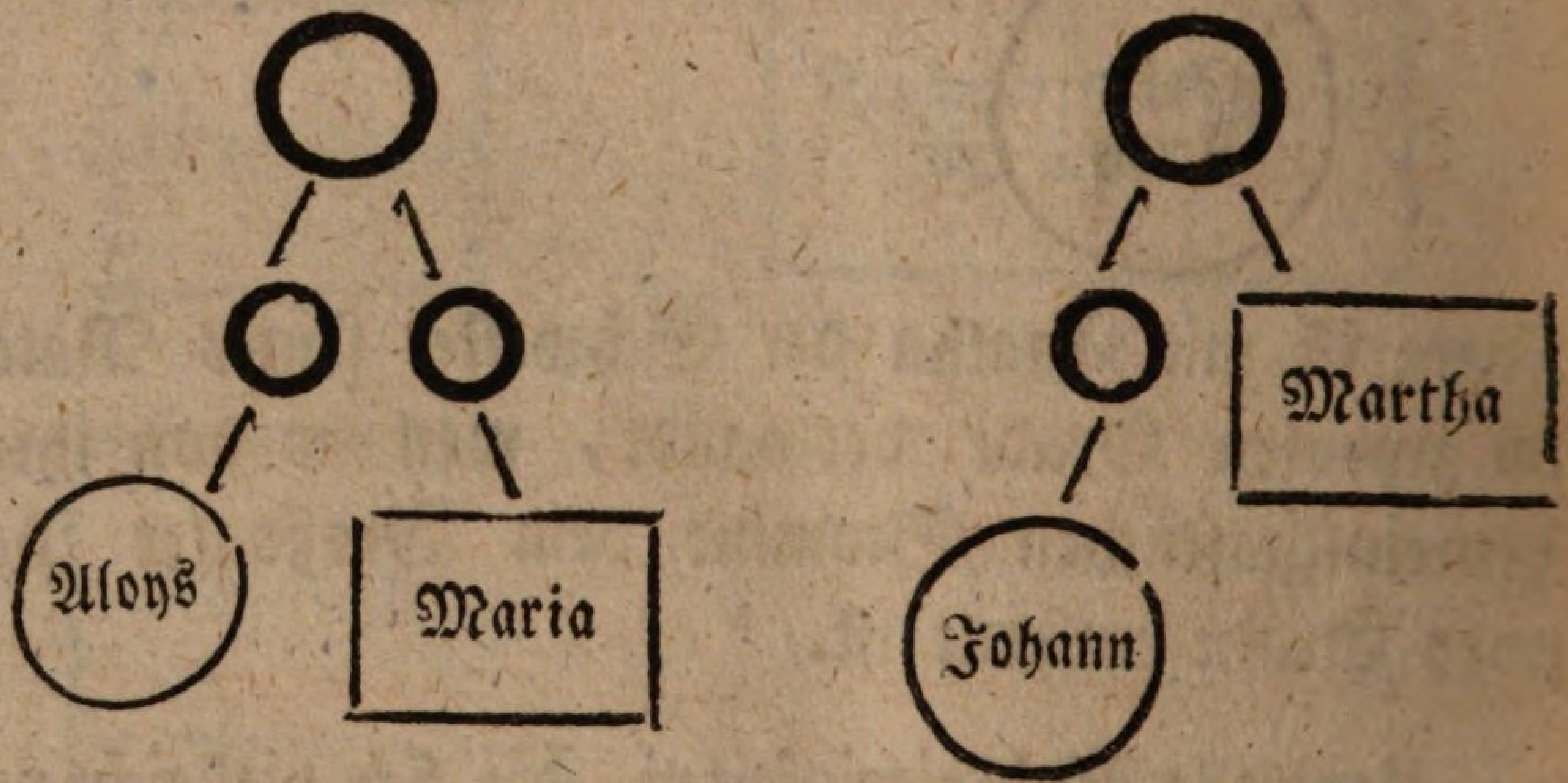

Aloys, und Maria, Johann, und Martha dürfen einander nicht heirathen.

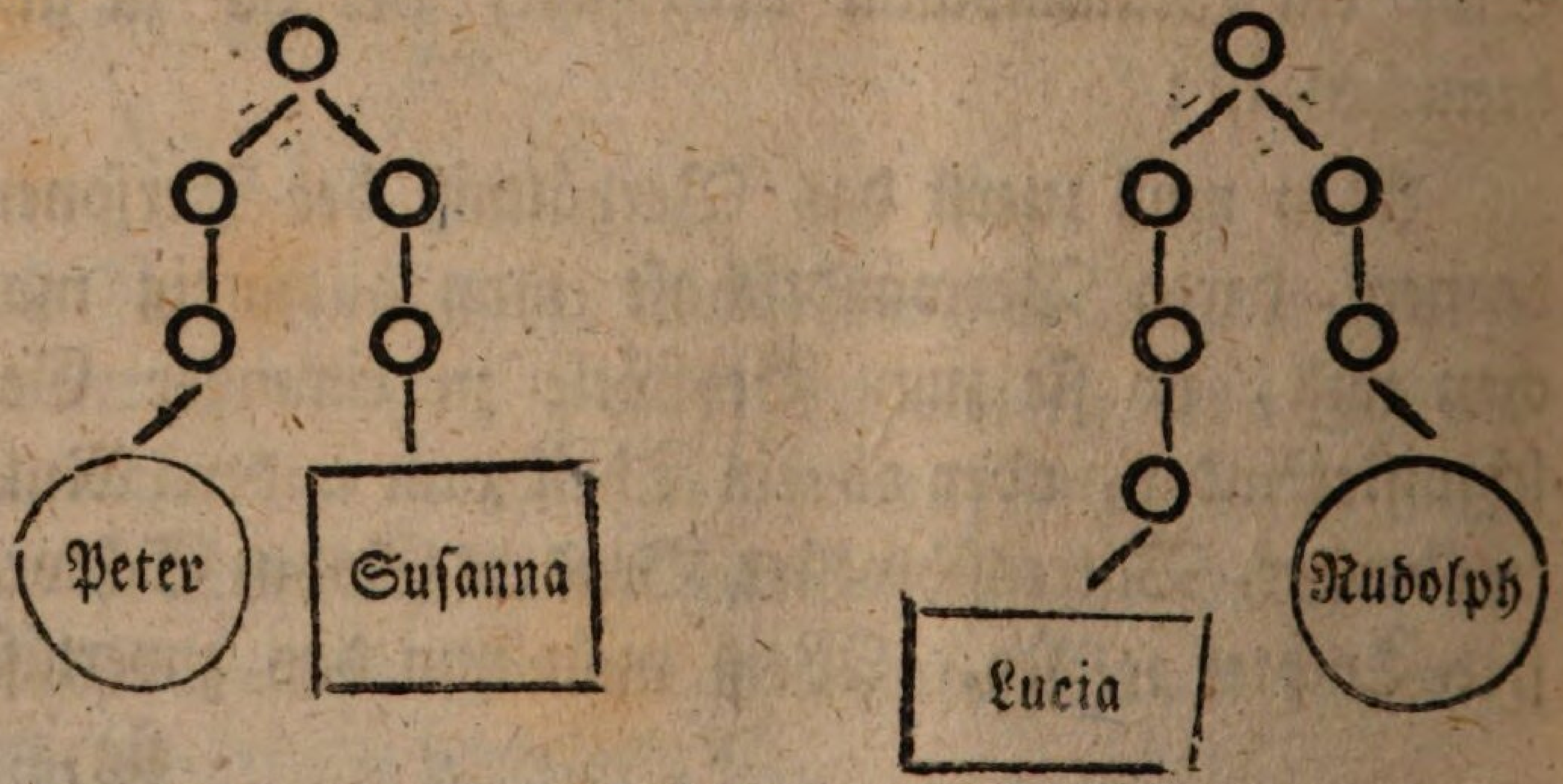

Peter, und Susanna, Rudolph, und Lucia dürfen einander heirathen, und sie haben dazu keiner Dispensation nöthig.

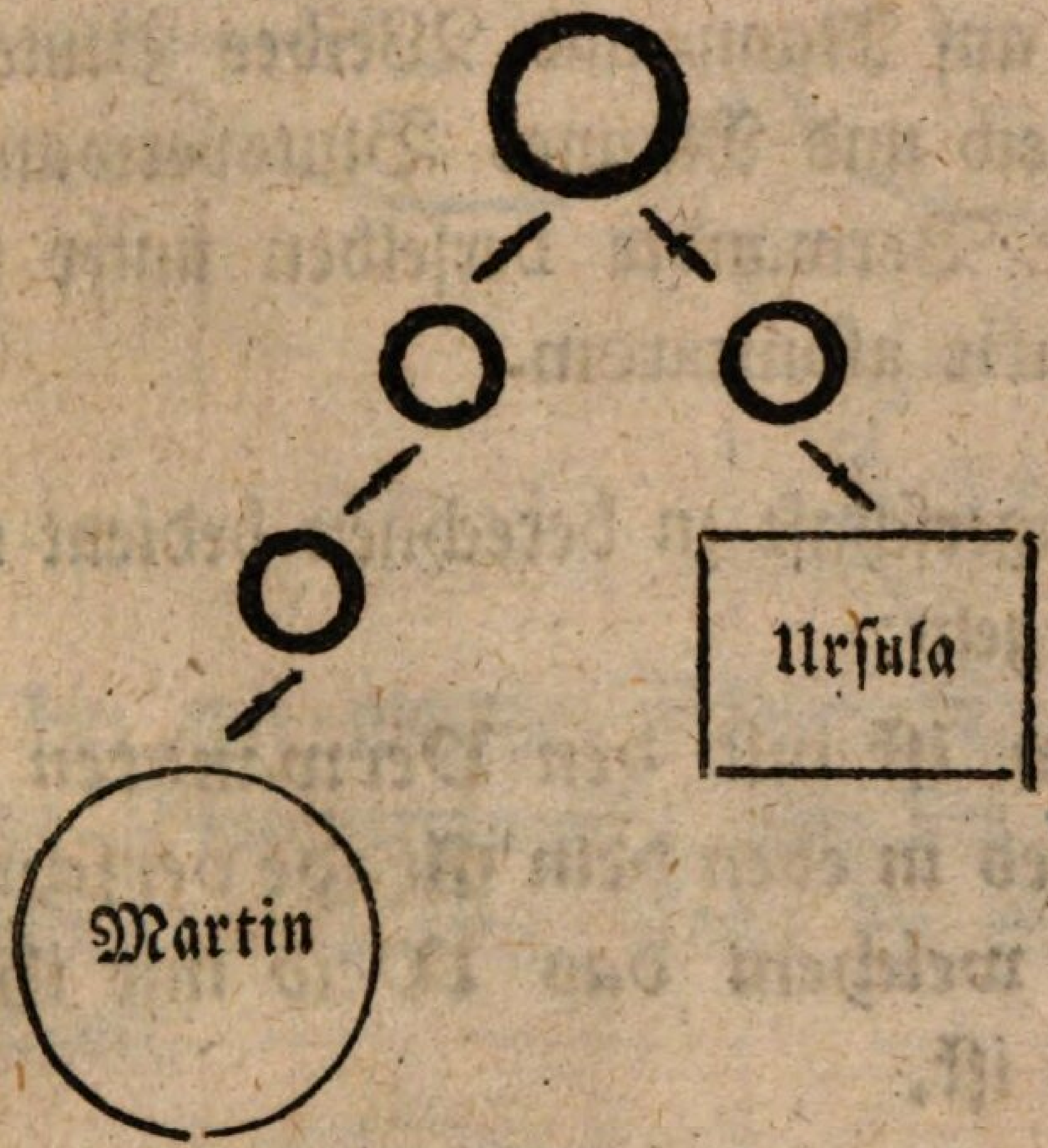

Martin darf die Ursula ehelichen, denn hier tritt der Fall ein: ubi tertius gradus tangit secundum.

Von der Schwägerschaft.

Unter der Schwägerschaft (affinitas) versteht man diejenige Verbindung, welche zwischen dem einen Ehegatten, und den Blutsverwandten des andern Ehegatten entsteht. Nach dieser Erklärung ist der Ehemann mit den Verwandten seiner Frau, und diese mit den Verwandten ihres Mannes verschwägert. Weiter erstreckt sich dieses Verhältniß nicht, und die Blutsverwandten eines Weibes sind daher

mit

mit den Blutsverwandten ihres Mannes nicht mehr verschwägert, obschon sie sich im gemeinen Leben einander auch Schwäger nennen. Die Schwägerschaft erstreckt sich bloß auf Mann- und Weibes Blutsverwandte, auf Weib und Mannes Blutsverwandte, nicht aber auf die Verwandte derselben unter sich: Affinitas non parit affinitatem.

Die Schwägerschaft zu berechnen bedient man sich folgender Regeln:

1) **Der Mann ist mit den Verwandten seines Weibes in eben dem Grade verschwägert, in welchem das Weib mit ihnen verwandt ist.**

2) **Das Weib ist mit den Verwandten ihres Mannes in eben dem Grade verschwägert, in welchem der Mann mit ihnen verwandt ist.**

Der ersten Regel bedienen sich diejenigen, die ihre Schwägerschaft mit einer Schwägerinn, der zweyten diejenigen, die ihre Schwägerschaft mit einem Schwager ausrechnen wollen.

Die Verbindung zwischen Mann, und Weib mag eine eheliche, oder uneheliche seyn, dieß macht in Bezug auf die Ehehindernisse keinen Unterschied.

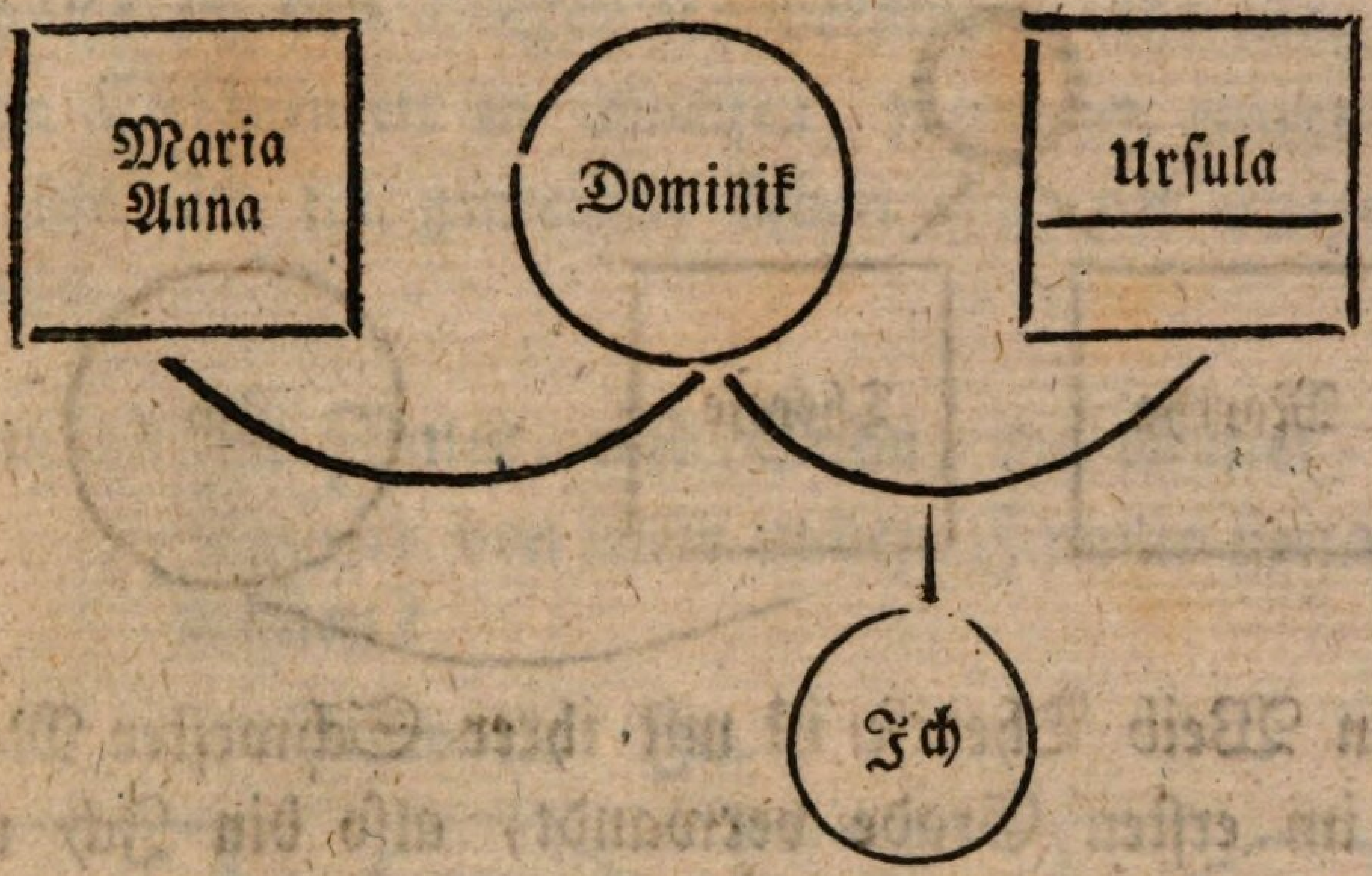

Ich bin mit meinem Vater Dominik im ersten Grade Blutsverwandt; also bin ich mit meiner Stiefmutter Maria Anna im ersten Grade verschwägert.

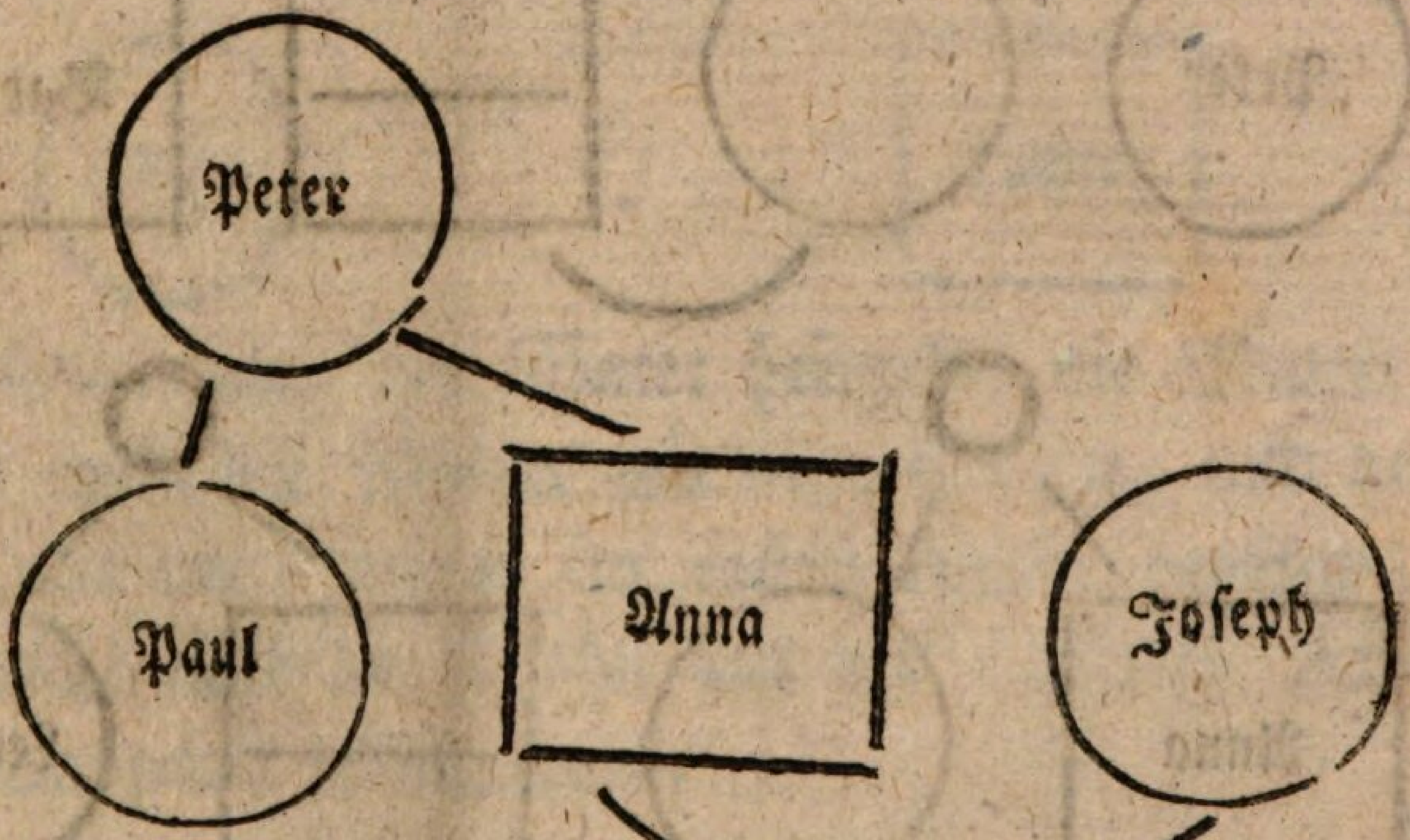

Paul ist mit seiner Schwester Anna im ersten Grade verwandt, also ist er mit ihrem Manne Joseph im ersten Grade verschwägert.

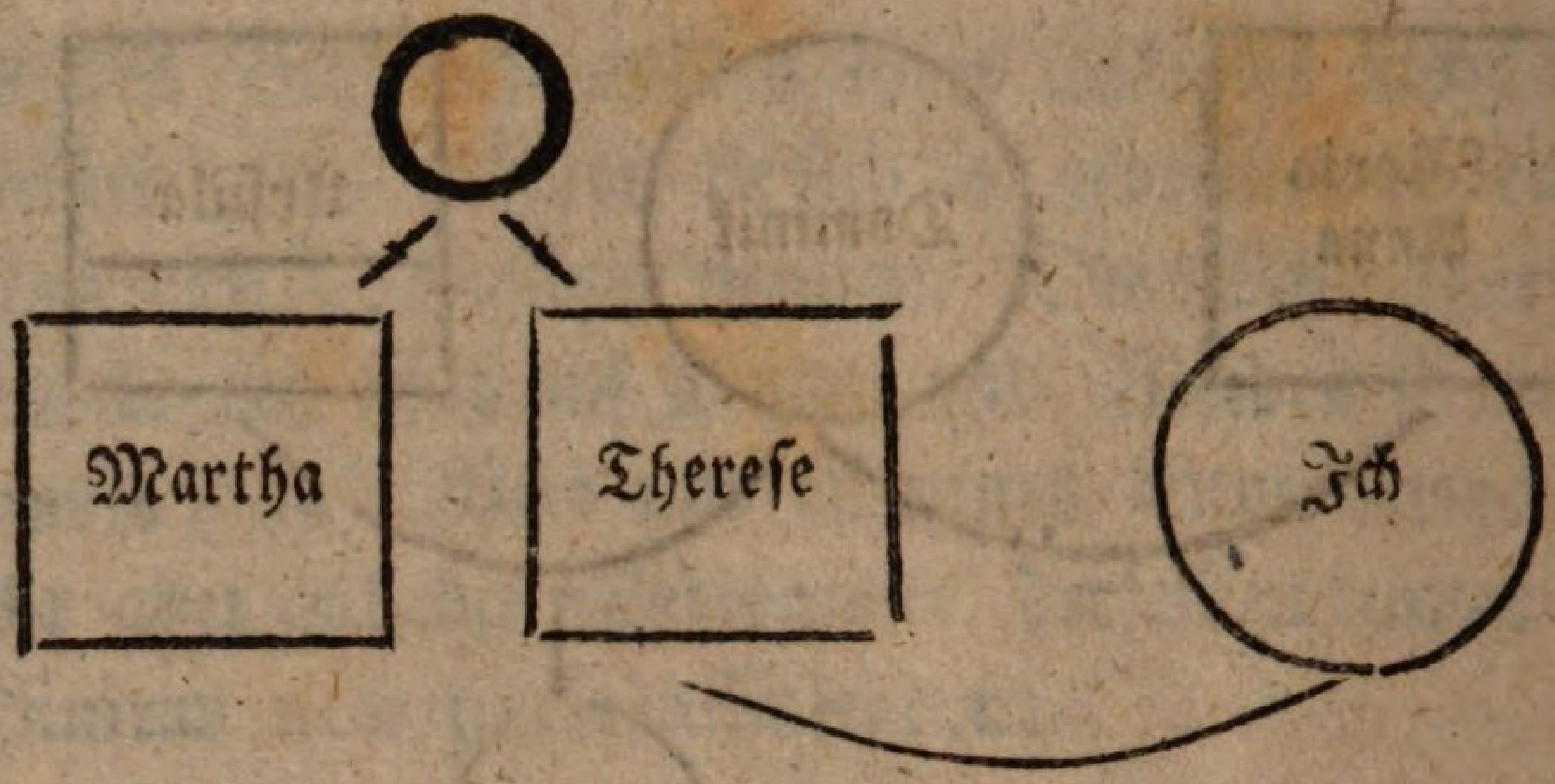

Mein Weib Therese ist mit ihrer Schwester Martha im ersten Grade verwandt, also bin Ich mit Martha im ersten Grade verschwägert.

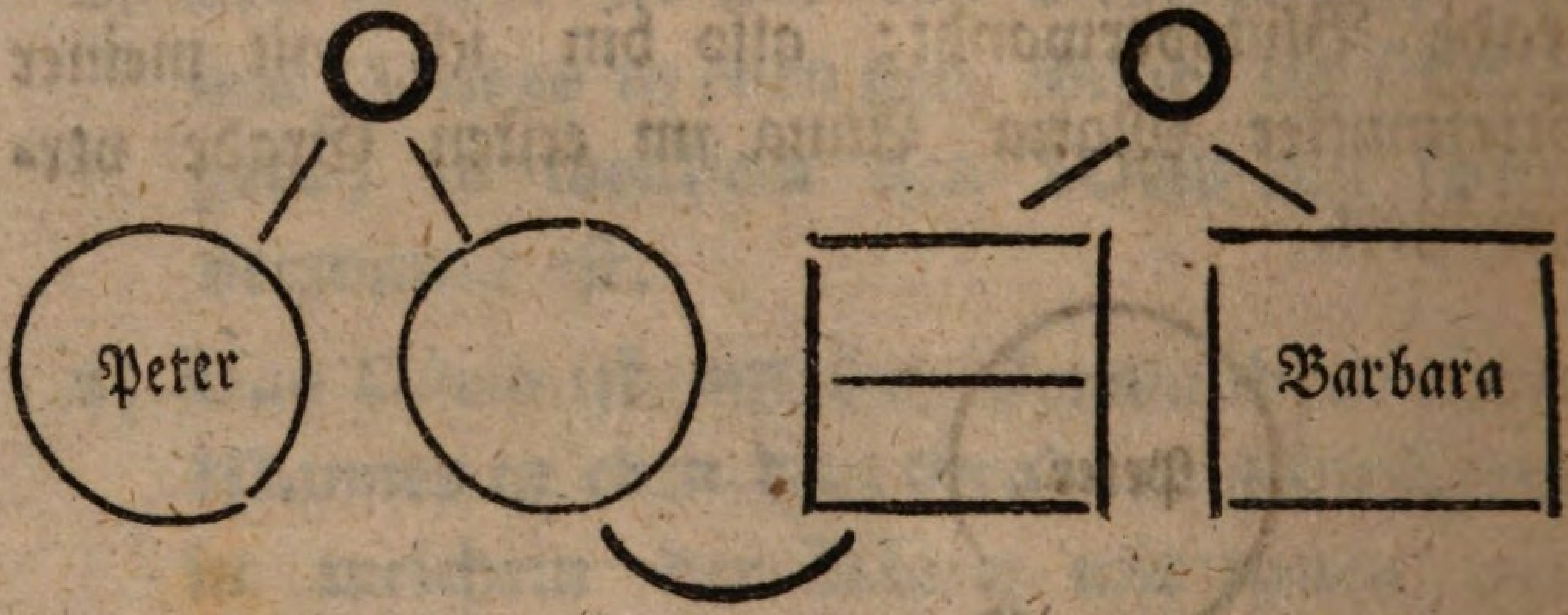

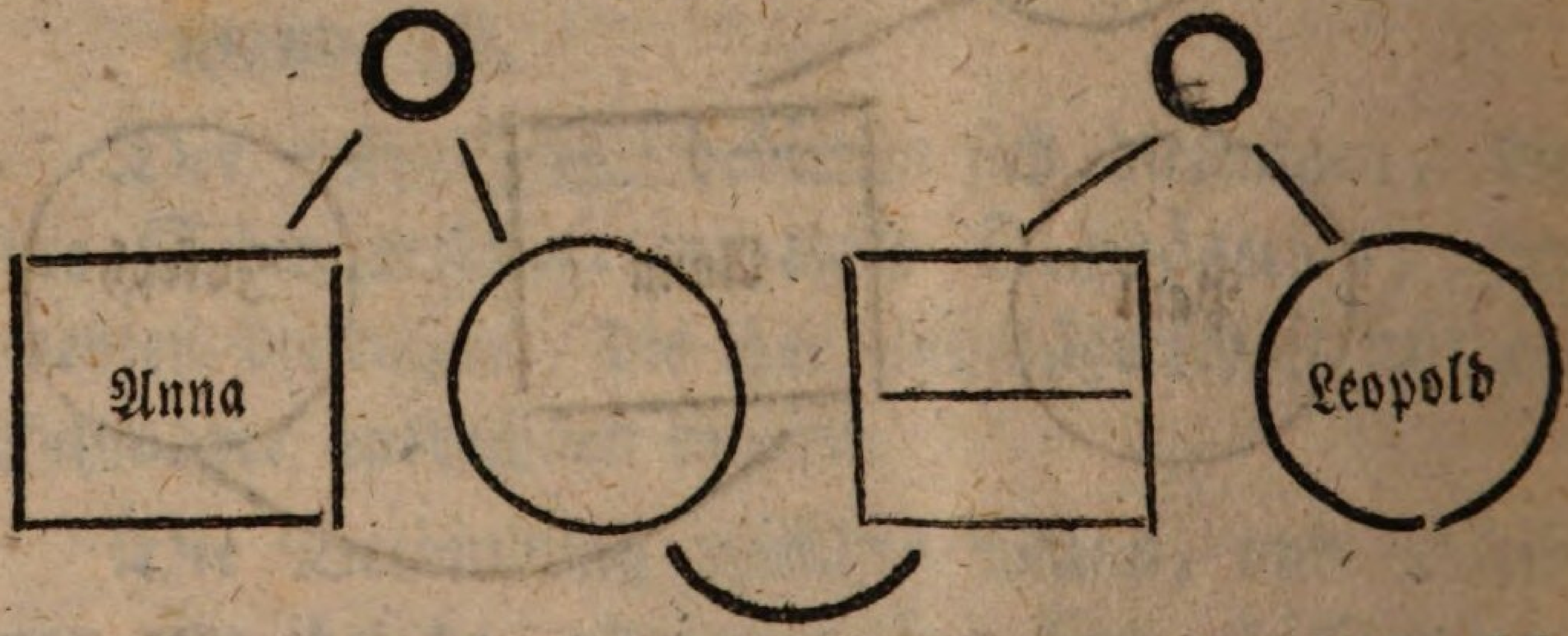

Peter, und Barbara, Anna, und Leopold sind nicht verschwägert.

Da ich weiß, wie viele Schwierigkeiten die Meisten in Berechnung der Schwägerschaft finden, so

so hoffe ich den Herren Cooperatoren eine nicht geringe Gefälligkeit zu erweisen, wenn ich einige Fälle, die sich im gemeinen Leben sehr oft ereignen, auflöse.

Nro 1. Ob Vater, und Sohn, die Mutter, und Tochter von einer andern Familie heirathen können?

Antwort. Ja.

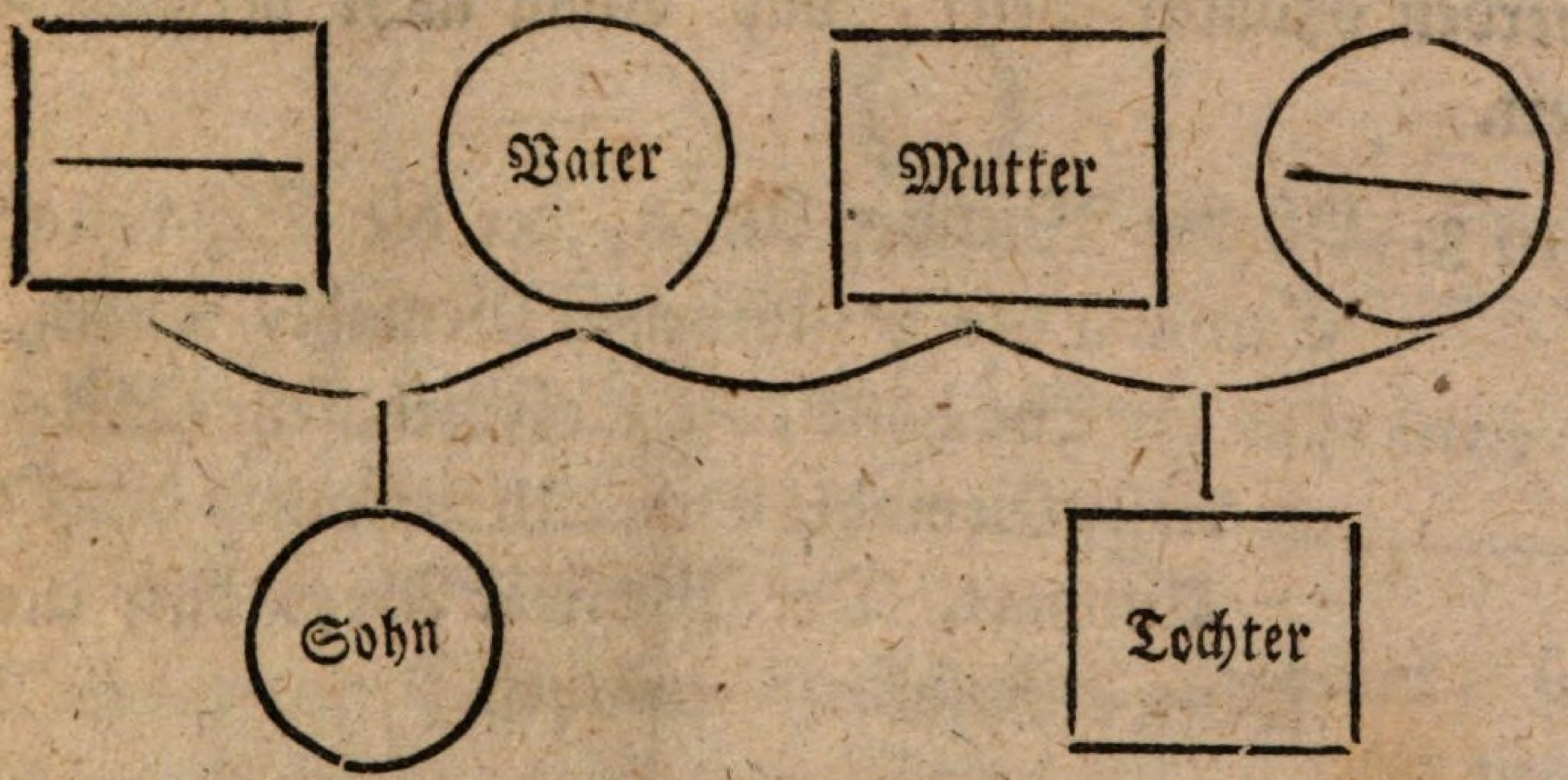

Denn setzen wir, der Vater heirathet die Mutter, so wird wohl die Mutter mit dem Sohne, und der Vater mit der Tochter im ersten Grade verschwägert, nicht aber der Sohn mit der Tochter. Affinitas non parit affinitatem.

Nro 2. Ob zwey Brüder zwey Schwestern aus einer andern Familie heirathen können?

Antwort. Paul kann die Maria, und Peter die Anna heirathen.

Ehepat. N

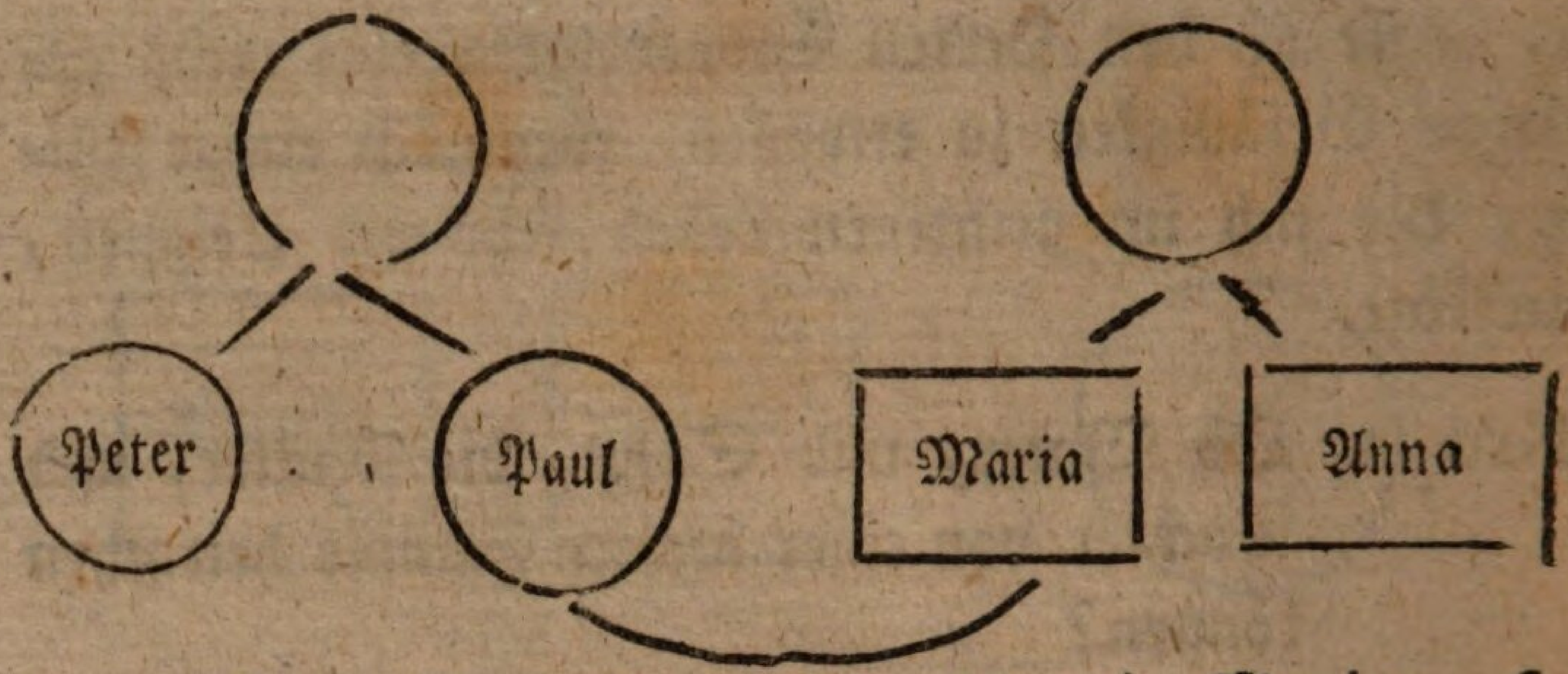

Dann setzen wir: Paul heirathet die Maria, so werden dadurch Peter, und Anna nicht verschwägert.

Nro 3. Ob der Wittwer Aloys, der die Schwester Carolina des verstorbenen Gemahls Dionisius zur Ehe hatte, die zurückgelassene Wittwe dieses Gemahls Elisabeth heirathen dürfe?

Antwort. Der Wittwer Aloys darf die Wittwe Elisabeth heirathen.

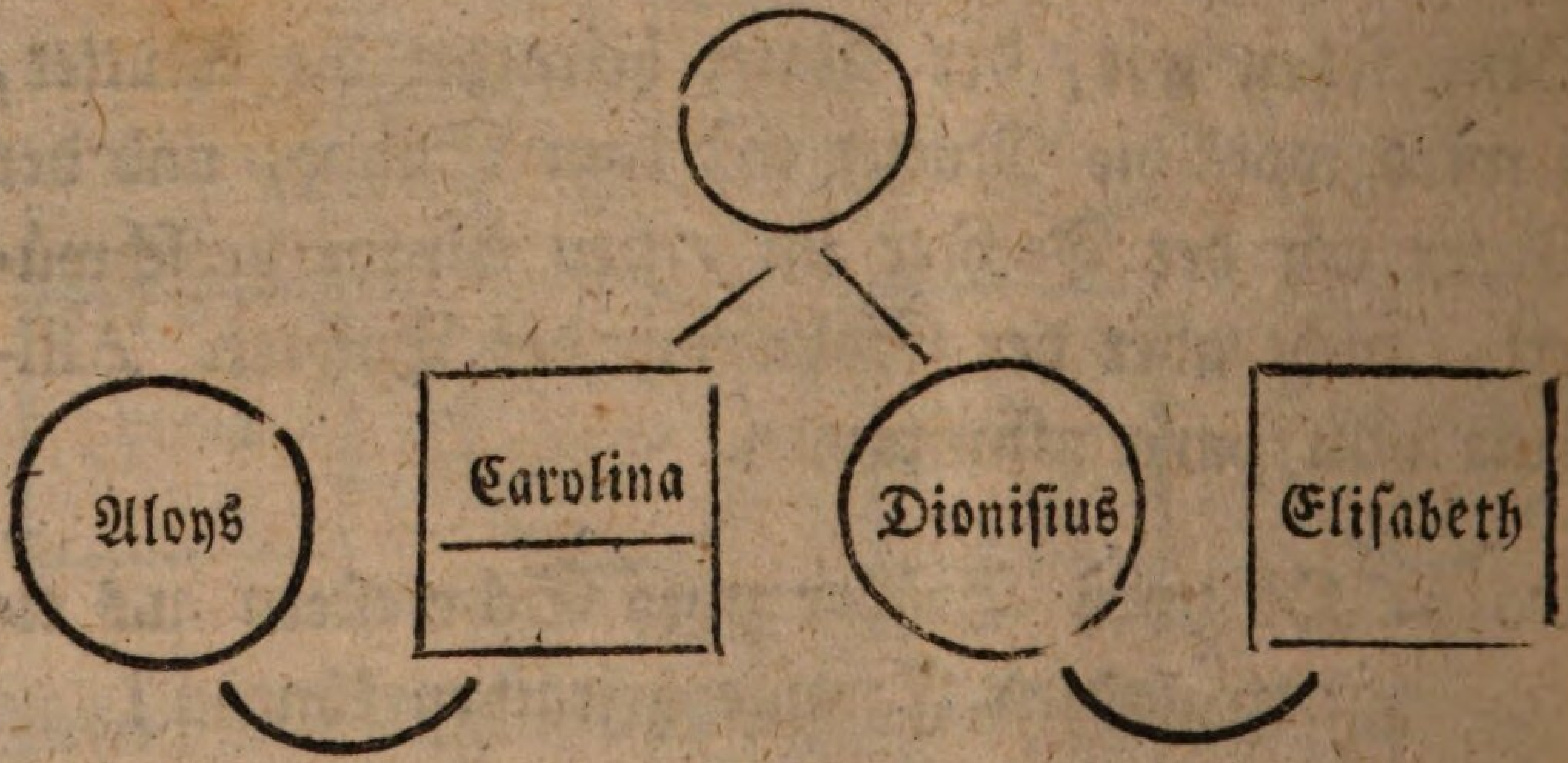

Denn Aloys ist wohl mit dem verstorbenen Dionisius im ersten Grade verschwägert, aber nicht mit dessen Gemahlinn Elisabeth; Elisabeth ist wohl mit der verstor-

verstorbenen Carolina verschwägert, aber nicht mit Aloys.

Nro 4. Ob z. B. Cajus, der die Wittwe Thekla geheirathet hatte, nach ihrem Tode die Wittwe Therese heirathen könne, obschon die vorigen Ehegatten der Thekla, und Therese Brüder gewesen sind?

Antwort. Ja.

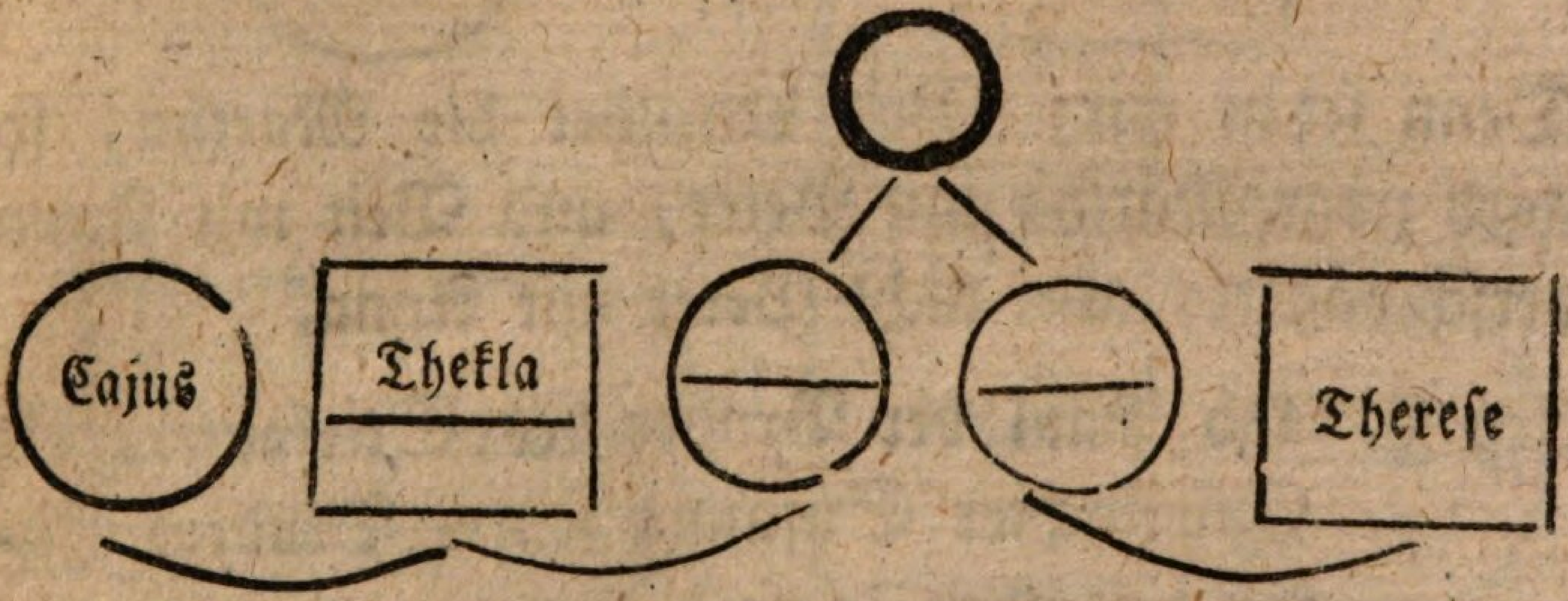

Denn wenn Cajus die Thekla geheirathet hat, so ist wohl Therese mit dem Manne der Thekla verschwägert, aber nicht mit Cajus; nam affinitas non parit affinitatem.

Nro 5. Ob Peter ein Sohn aus der ersten Ehe, die Stieftochter Anna ehelichen könne, welche sein Vater beym Eingehen zur zweyten Ehe überkömmt?

Antwort. Ja.

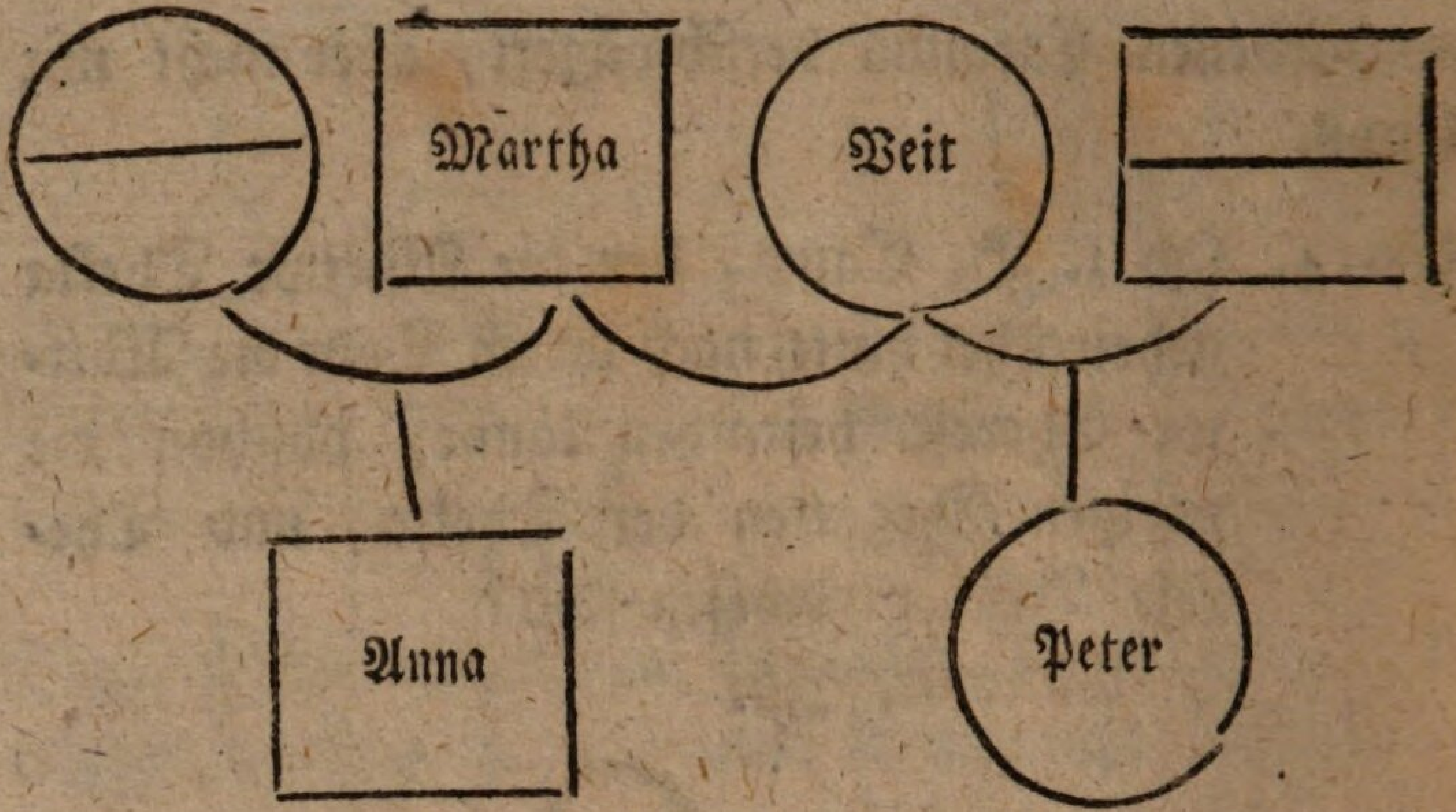

Denn setzen wir: Veit heirathet die Martha, so wird zwar Martha mit Peter, und Veit mit Anna verschwägert, aber nicht Peter mit Anna.

Nro 6. Ob Paul der Bruder des Stiefvaters die Stieftochter Susanna seines Bruders Jakob heirathen dürfe?

Antwort. Paul darf die Stieftochter Susanna seines Bruders Jakob heirathen.

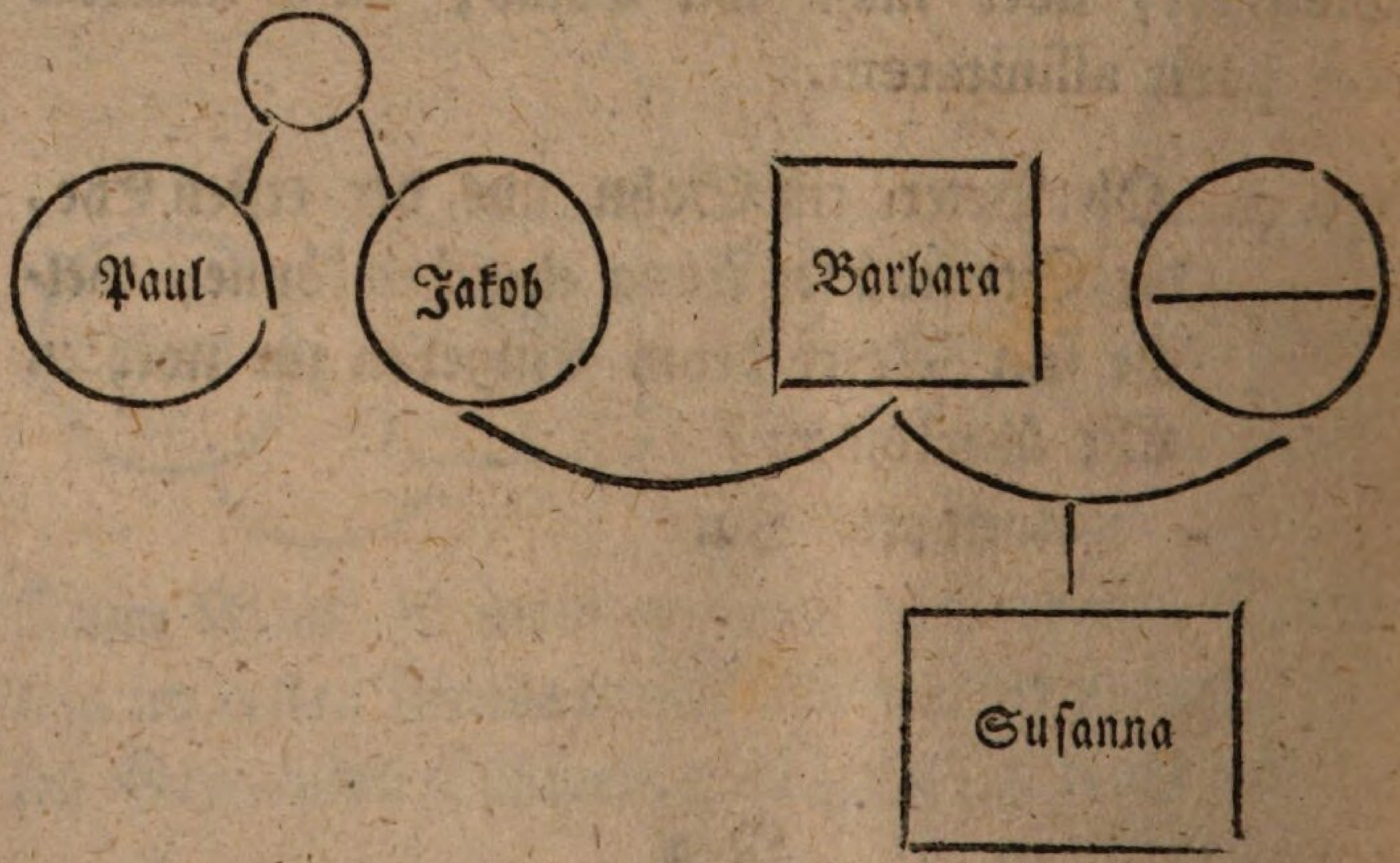

Denn wenn Jakob die Barbara heirathet, so wird zwar er mit der Susanna verschwägert, aber nicht sein Bruder.

Nro 7. Ob Bartholomäus die Mutter Lucia seiner Stiefmutter Rhea ehelichen dürfe?

Antwort. Ja.

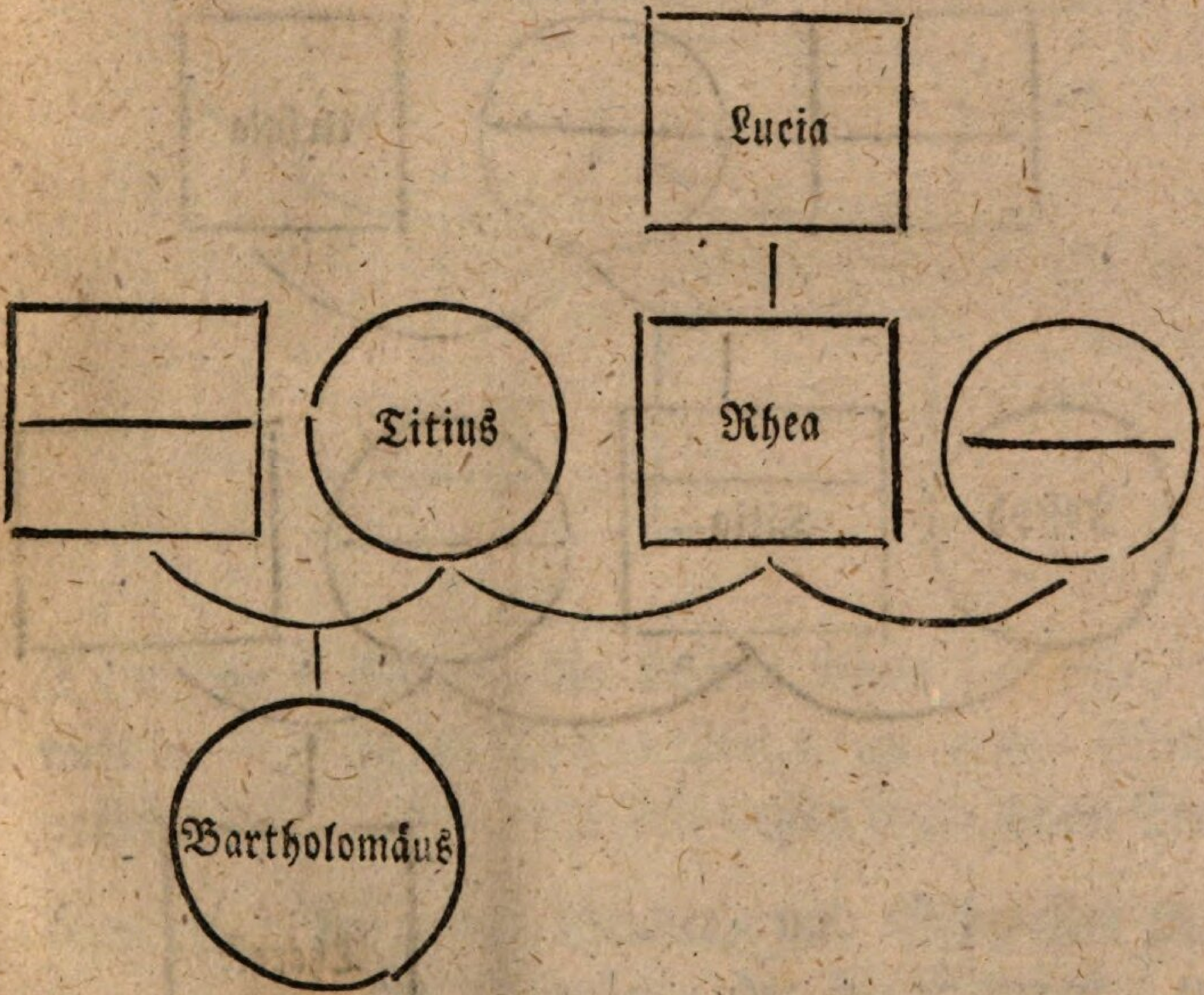

Denn wenn Titius die Rhea heirathet, so wird zwar Bartholomäus mit der Rhea im ersten Grade verschwägert, aber nicht mit ihrer Mutter Lucia. Affinitas non parit affinitatem.

Nro 8. Ob Joseph die Stieftochter, oder die Stiefmutter seiner verstorbenen Gemahlinn heirathen könne?

Antwort. Joseph kann entweder Therese die Stieftochter seiner verstorbenen Gemahlinn Titia, oder Ursula die Stiefmutter seiner vorigen Gemahlinn ehelichen.

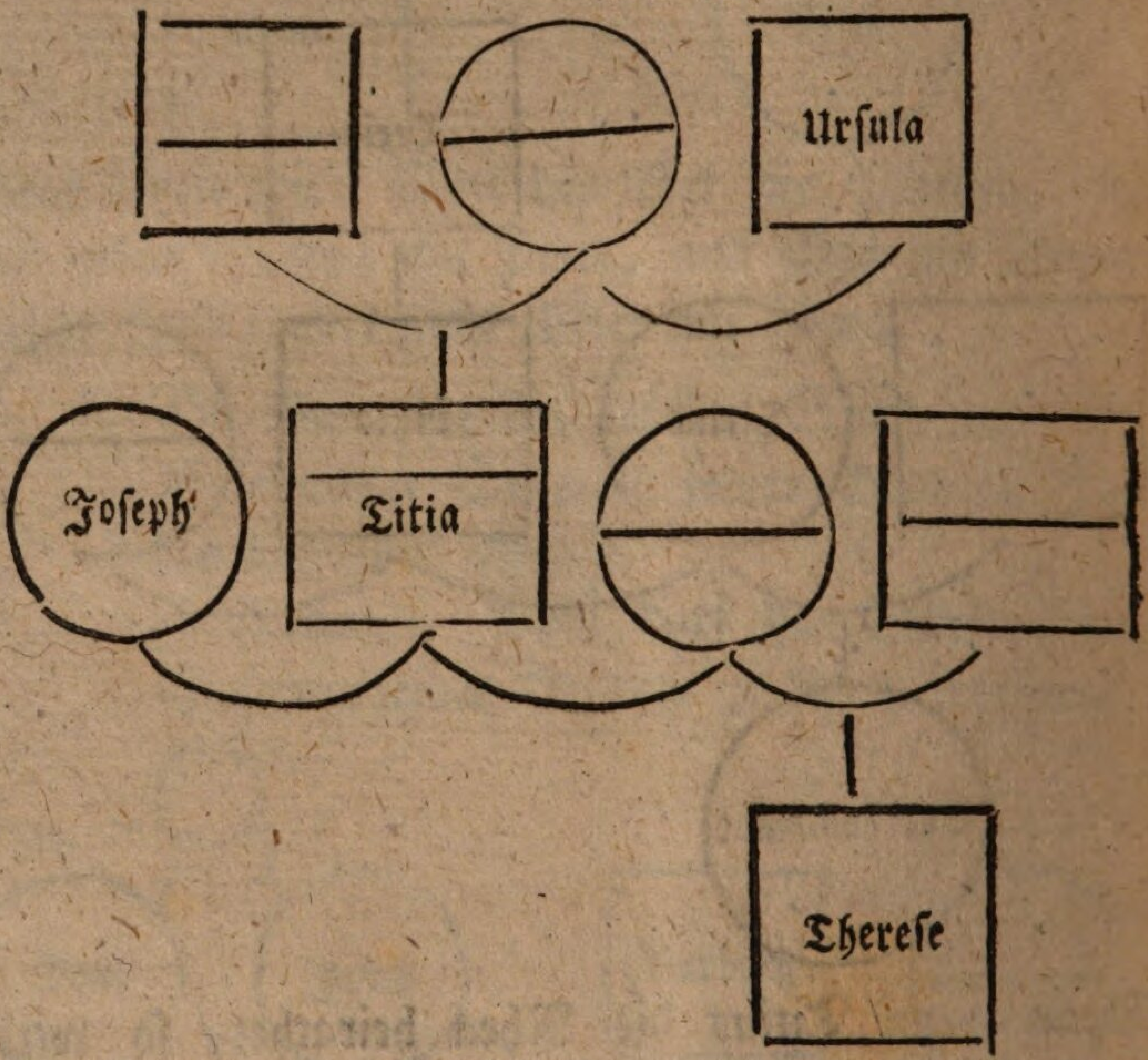

Denn wenn Joseph die Titia heirathet, so wird er dadurch weder mit ihrer Stieftochter Therese, noch mit ihrer Stiefmutter Ursula verschwägert.

Nro. 9. Ob der Stiefvater die Gemahlinn seines Stiefsohns ehelichen könne?

Antwort. Der Stiefvater Martin darf Eva die Gemahlinn seines Stiefsohns Aloys heirathen.

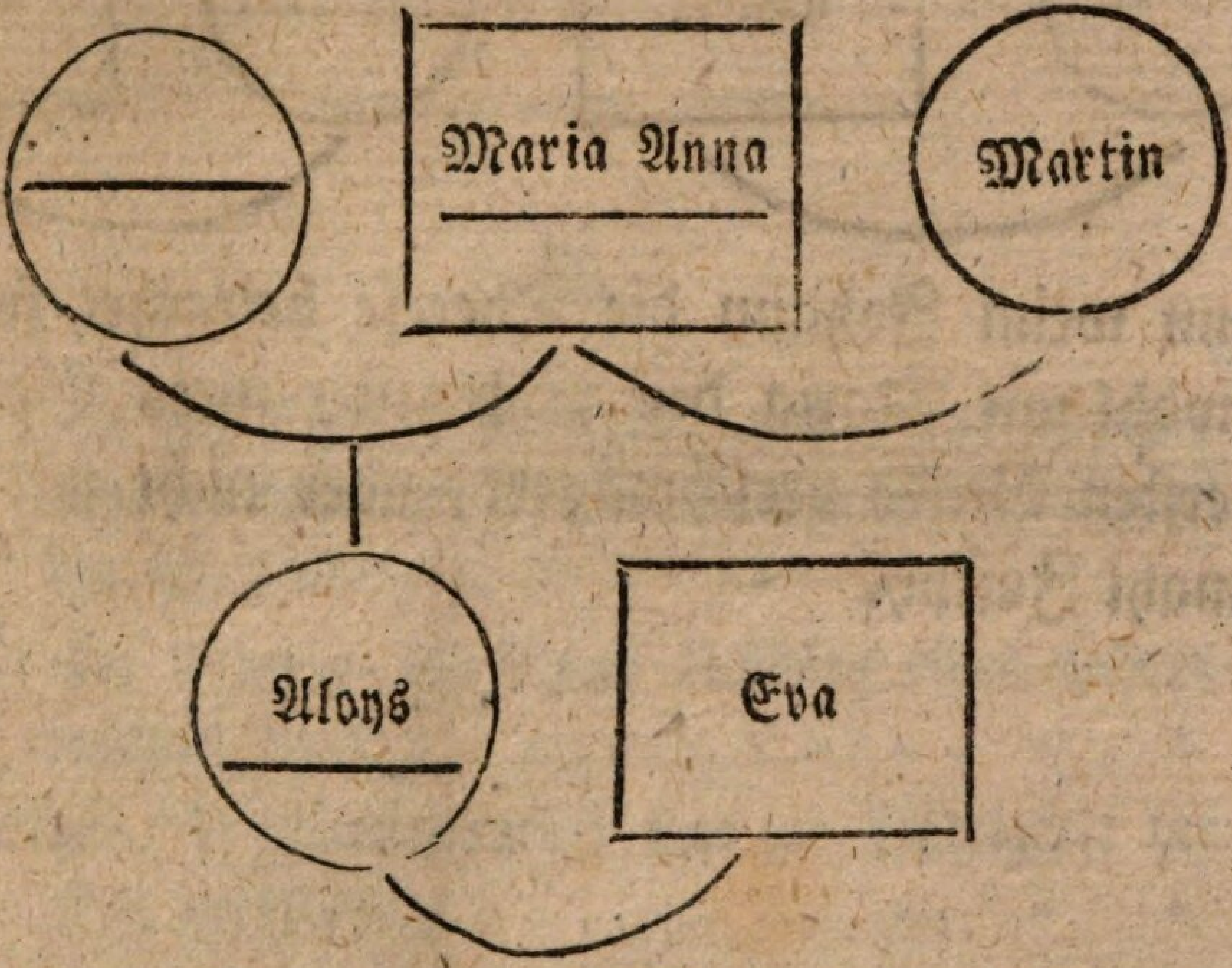

Denn wenn Martin die Maria Anna heirathet, so wird er mit ihrem Sohne Aloys im ersten Grade verschwägert, aber nicht mit dessen Gemahlinn Eva.

Nro 10. Ob, wenn Bruder, und Schwester sterben, der Wittwer, der die Schwester zur Gemahlinn gehabt hat, die Wittwe des Bruders seiner Gemahlinn heirathen könne?

Antwort. Joseph der Gemahl der Maria darf die Therese, die Gemahlinn Johanns des Bruders von der Maria ehelichen.

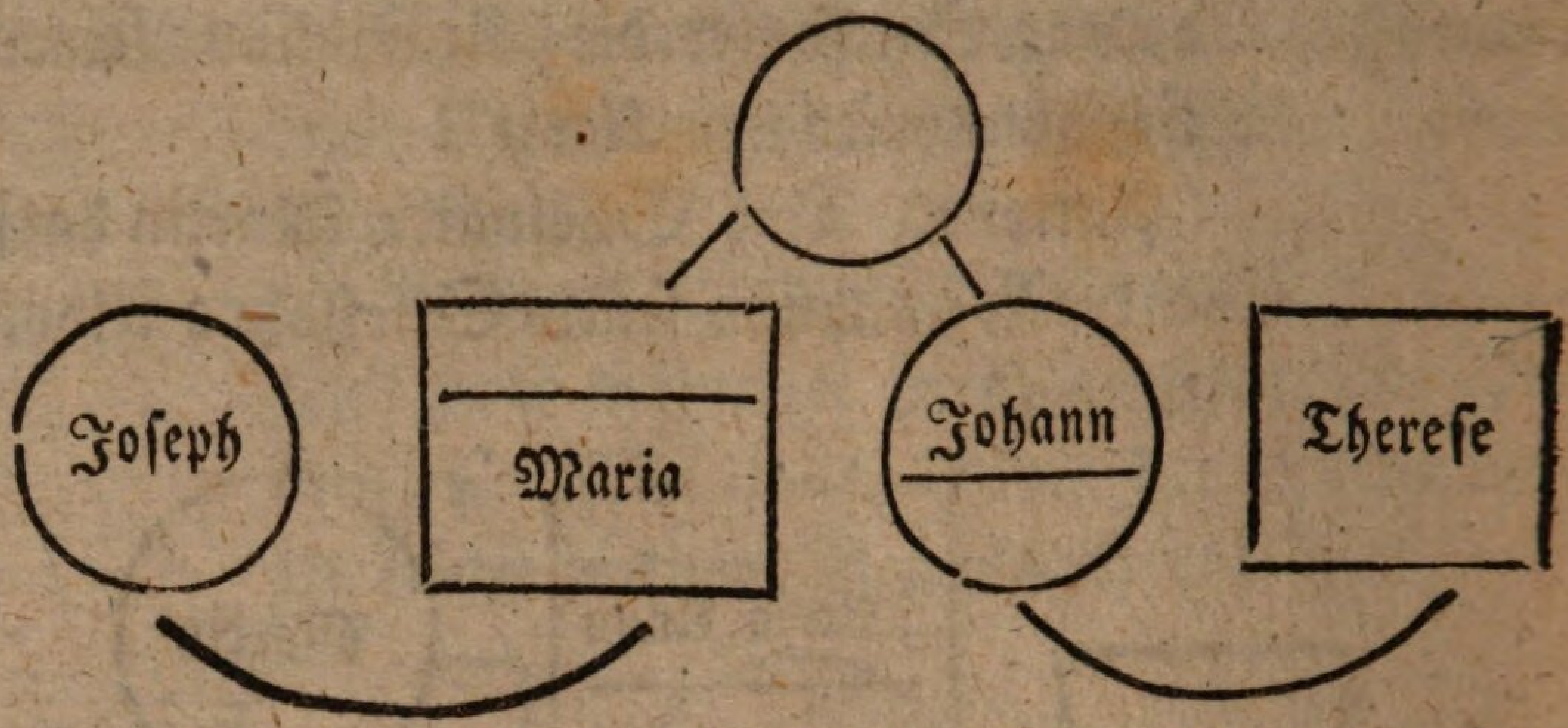

Denn wenn Johann die Therese heirathet, so wird sie wohl mit Maria der Schwester ihres Gemahls im ersten Grade verschwägert, aber nicht mit deren Gemahl Joseph.

Alphabetisches Verzeichniß der merkwürdigsten Sachen.

A.

Seite

Abwesenheit des eigenen Pfarrers, und zweyer Zeugen bey der beyderseitigen Einwilligung zur Ehe ist ein Ehehinderniß. : : : : : 91

—— ob der Pfarrer in seinem Nahmen einen andern bestellen könne? : : : : : 91

Aufgebothe (Verkündigungen) sind zur Gültigkeit der Ehe nothwendig. : : : : : 96

—— wo, wie oft, zu welcher Zeit, und warum sie geschehen müssen? : : : : : 96

—— sind nicht aufgehoben durch die Annullirung der Sponsalien. : : : : : : 97

—— wo sie bey Ehen der Akatholischen zu geschehen haben? : : : : : : : 99

—— wo selbe bey Ehen der nicht unirten Griechen geschehen müssen? : : : : : 102

—— ob, wenn nach geschehener Verkündigung die Trauung lang verzögert wird, eine neue Verkündigung nothwendig sey? : : : : 104

—— ob sie auch in der Advents- und in der Fastenszeit geschehen dürfen? : : : : 105

Seite

Aufgebothe (Verkündigungen) worüber sich die Brautleute vor denselben ausweisen müssen? . 106
—— wo sie geschehen sollen, wenn die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke gehören? . 107
—— was geschehen müsse, wenn ein Theil sich in der dermahligen Pfarre nicht durch volle sechs Wochen aufgehalten hat? 108
—— was in Rücksicht des Aufgebothes der Vagabunden zu beobachten sey? 110
—— ob, und in welchem Falle die von einem österreichischen Unterthane in einem fremden Lande eingegangene Ehe durch Ausseracht lassung des Aufgebothes ungültig gemacht werde? . . 125
—— in welchem Falle sich der trauende Pfarrer das Zeugniß des auch in einer andern Pfarre geschehenen Aufgebothes geben lassen müsse? . 123
Auflösung der Ehe (Ehescheidung) bey den Akatholiken was sie sey? 159
—— wie dabey zu verfahren sey? 159
—— in welchen Fällen sie geschehen könne? . . 162
—— was vor derselben entschieden werden müsse? . 164
—— wie bey geschiedenen Eheleuten, wenn sich selbe wieder verbinden wollen, müsse verfahren werden? 165
—— ob sie Statt finde zwischen katholischen Eheleuten, die beyde anfangs oder nur ein Theil akatholisch waren? 161

B.

Blutsverwandtschaft, was sie sey? 174

Bluts=

Seite

Blutsverwandtschaft, nach welcher Regel sie in gerader Linie, und nach welcher sie in der gleichen, und ungleichen Seitenlinie berechnet werde? 182

—— wann sie ein Ehehinderniß sey? . . . 188

—— ob sich das Ehehinderniß auch auf einbändige Geschwister, und auf die Verwandtschaft aus unehelicher Erzeugung erstrecke? . . . 45

—— was erfordert werde, daß die aus einer ausserehelichen Verbindung entstandene Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft im ersten, und zweyten Grade ein Ehehinderniß sey? . 49

D.

Dispensation, wer selbe zu ertheilen habe, wenn ex impedimento occulto extra matrimonium orto eine Frage entsteht? 48

—— ob ein Sohn sie erhalten könne seine Stiefmutter zu heirathen? 52

—— wann sie ertheilt werden könne? . . . 52

—— ob selbe Blutsverwandten oder Verschwägerten über den zweyten Grad hinaus nöthig sey? 56

—— ob selbe Verwandte in tertio gradu tangente secundum bedürfen? 57

—— ob es erlaubt sey wegen der Dispens nach Rom zu recurriren? 58

—— Die Pfarrer sollen ihre Pfarrkinder über die Dispensation belehren. 59

—— unter welcher Bedingniß das Gubernium selbe in verbothenen Graden zu ertheilen habe? . 60

Dispen-

Seite
Dispensation, wie sie anzusuchen sey? . . . 61
—— ob selbe das Gubernium ohne höheren Orts geschehene Anfrage in verbothenen Graden der Verwandtschaft ertheilen könne, und warum es dem an das Directorium einzureichenden Verzeichnisse auch die Ordinariats Dispensen beyzulegen habe? 62
—— vom Aufgebothe, wer sie zu ertheilen habe, und unter welchen Beschränkungen? . . . 112
—— was die Brautleute thun müssen, welche von allen drey Verkündigungen dispensirt werden? 119
—— vom Aufgebothe, ob nebst der Dispens von der politischen Behörde auch die Dispensation von Seite der Geistlichkeit zu fordern sey? 119—120
—— wann die von allen drey Aufgebothen dispensirten Brautleute ihr Jurament auch bey dem Ortsgerichte ablegen können? 120
—— ob die nur von einem Aufgebothe dispensirten Brautleute einen Eid abzulegen haben? . 121
—— ob für selbe eine Taxe zu zahlen sey? . . 122
Diszíplinarsatzungen (die) des geistlichen Rechts in Beziehung auf das Sakrament der Ehe sind aufgehoben. 7

E.

Ehe (die) zwischen einem Katholiken, und Akatholiken ist unauflösbar. 159
—— in welcher Religion die Kinder in diesem Falle zu erziehen seyen? 160

Seite

Ehe, derselben Nichtigkeit einer bereits schon verheiratheten Person. 38

Ehegatte, wie zu verfahren sey, wenn selber um die Erlaubniß zur zweyten Verehelichung aus dem Grunde wirbt, weil er den andern wegen längerer unbekannter Abwesenheit für todt hält? 41

Ehebruch, wann er ein Ehehinderniß sey? : : 65

Ehehindernisse, was sie seyen? 14

—— derselben Eintheilung. : : : : : 14

—— das Recht trennende zu bestimmen ist ein Majestätsrecht. : . : . : : : 15

—— in welcheu Versen alle trennende, in welchen alle verhindernde enthalten sind. : . : 17

—— welche die auch in einem fremden Lande von einem k. k. Unterthanen geschlossene Ehe ungültig machen? : : . : : : : 75

Einleitung zum Ehepatente. . . : : : 1

Einwilligung zur Ehe, von wem sie gegeben werden soll? : : : : . : : : 80

—— ob sie auch durch Vollmacht gegeben werden könne? : : : : : : . 80

—— wann nebst der des Vaters, oder Großvaters auch die des Vormunds einzuholen sey? : : 27

—— wer zu entscheiden habe, wenn Vater, oder Großvater nicht gleicher Meinung sind? : . 27

—— welche erfordert werde, wenn der Vater, und Großvater gestorben sind? : : . . 29

—— wie sie beschaffen seyn müsse bey minderjährigen Grund- und Erbholden? : : : : 30

Einwan-

Seite

Einwanderer, wie sie in Rücksicht der Ehekontrakte zu behandeln seyen? 31

—— wie sie ihre Großjährigkeit beweisen sollen? . 32

—— wie sie den Abgang der nöthigen Einwilligung ersetzen sollen, wenn sie solche aus ihrem Vaterlande nicht erhalten können? . . . 32

Eheleute (die eigenmächtig getrennten) wann sie zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten seyn, und wann die Zusammenwohnung zwischen denselben aufzuheben sey? 140

Entführung (die gewaltthätige) wann sie ein Ehehinderniß sey? 64

Eheverlobnisse sind aufgehoben. 77

—— was von den vor der Kundmachung des Ehepatents ordentlich eingegangenen zu halten sey? 79

Ehevertrag, was er sey? 76

—— der Grund desselben Gültigkeit, und der hieraus fließenden Rechte, und Verbindlichkeiten. . 11

—— wer die Streitigkeiten über denselben zu entscheiden habe? 13

—— wer befugt sey, denselben einzugehen? . . 14

—— ist unauflöslich. 135

F.

Fremde, wer darunter zu rechnen sey? . . . 10

—— nach welchen Gesetzen derselbe zu beurtheilen, und zu behandeln sey, wenn er sich in unsern Ländern verehelichen will? 10

Furcht,

Seite
Furcht, und Zwang ist ein Ehehinderniß. . . 89
—— wer, und wann man eine aus Furcht, und Zwang eingegangene Ehe als ungültig anfechten könne? 90

G.

Gattenmord, wann er ein Ehehinderniß sey? : : 66
—— wie sich in Ansehung jener Eheleute, die ungeachtet eines Conjugicidii geheirathet, und sich über diese Mordthat erst hernach im Beichtstuhle angeklagt haben, zu benehmen sey? : 66
Gewissensehen (Mariages de conscience) sind aufgehoben. : : : : : : : 97
—— es steht den Parteyen nicht frey, in fraudem legis, welches die Mariages de conscience untersagt, sich bey Verehelichung wegen der Erbschaft ihrer Kinder, oder ihres Nahmens im voraus zu ihrem Schaden, oder Vortheile der Agnaten einzuverstehen. : : . 98
Großjährige, welche es seyen? : . : : 20
—— was in Rücksicht derselben zu beobachten sey? 20

J.

Irrthum, wann er ein Ehehinderniß sey? : : 81
Juden, was in Rücksicht der Ehe bey denselben zu beobachten sey? : : : . : : 167

M.

Mangel an Einsicht und Vernunftgebrauchs Fähigkeit ist ein Ehehinderniß. . : . : . : 82

Mili-

Seite

Militärpersonen, was bey der Ehe derselben zu beobachten sey? 68

—— Unterthanen der Grundherrschaften müssen wegen Militärpflicht den Aufnahmsschein von jener Grundherrschaft beylegen, unter welcher sie sich als Rücksassen niederlassen wollen. . . 71

—— wer den in Privatdiensten sich befindenden Invaliden die Heirathslicenz ertheilen könne? . 73

Minderjährige sind nicht fähig zur Schließung eines Ehevertrags. 18

— — was zur Gültigkeit eines Ehevertrags derselben erfordert werde? 18

—— ob die Einwilligung der Mutter zu ihrer Ehe wesentlich sey? . . . . . 20—21

—— auch den in fremden Ländern sich verheirathenden Minderjährigen ist die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche, oder obervormundschaftliche Einwilligung nothwendig. . . 21—22

—— bey auswärtigen Minderjährigen steht das Dispensationsrecht der Landesstelle zu. . . . 22

—— an wen sie sich, oder ihre Stellvertreter, oder die, denen daran liegt, zu wenden haben, wenn sie die Einwilligung vom Vater, oder Großvater auf wiederholtes Ansuchen nicht erlangen können? 23

—— wie das Gericht hiebey zu verfahren habe? . 24

—— die Ehe derselben, die bey ungegründeter Verweigerung der väterlichen, oder großväterlichen Einwilligung mit gerichtlicher Einwilligung eingegangen, und geschlossen wurde, ist gültig, und den übrigen Rechten unschädlich. . . . 25

Minder-

Seite

Minderjährige, die Ehe derselben ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verboth ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder wider die gerichtliche Abweisung ist ungültig. = = 26

—— an wen sie sich zu wenden haben, wenn der Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschafts Behörde angehen will? = = 35

—— Aufschlüsse über einige wegen der erforderlichen Bedingnisse der Gültigkeit eines Ehevertrags derselben aufgeworfene Zweifel. = = = 35

P.

Priesterweihe, nnd Ordensgelübde sind trennende Ehehindernisse. = = = = = = 73

—— Widerlegung des Rufes, als sollte der Cölibat aufgehoben werden. = = = = = 74

S.

Schwangerschaft (die frühere) von einem Dritten ist ein Ehehinderniß. = = = = = 83

Schwägerschaft, was sie sey? = = = = 189

—— wie weit sie sich erstrecke? = = = = 50

—— nach welchen Regeln man sie berechne? = = 190

—— wann sie ein Ehehinderniß sey? = = = 51

—— einige Fälle über dieselbe. = = = = 51

Sonderung von Tisch, und Bette, was dazu erfordert werde? = = = = = = = 148

—— wie zu verfahren sey, wenn ein Theil aus vorsätzlicher Boßheit nicht einwilliget? = 149—150

Seite

Sonderung, wie die Vermögens-Abtheilung geschehen müsse, und ob die Sonderung von Tisch, und Bette die nähmliche Wirkung, wie der Todfall eines Gatten habe? 151

—— ob das Zeugniß vom Pfarrer auch dann nothwendig sey, wenn nur ein Theil auf die Sonderung dringt, und wie zu verfahren sey, wenn ein Theil sich weigert, vor dem Pfarrer zu erscheinen? 157

Stammbaum. 200

—— wie er zu gebrauchen sey? 187

T.

Taube, und Stumme, in wie fern sie heirathen können? 80

Trauung, was in Rücksicht der Fremden zu beobachten sey? 10

—— von wem sie geschehen soll, wenn ein Theil der Brautleute katholisch, der andere akatholisch ist? 91

—— ob sie in verbothenen Zeiten geschehen dürfe? . 106

—— unwissende rohe Brautleute sollen nicht getrauet werden, bis sie sich nicht die nöthigen Religionskenntnisse eigen gemacht haben. . . 92

—— von wem sie zu geschehen habe, wenn Bräutigam, und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören? 95

—— was hat der katholische Pfarrer vor Verrichtung der Trauung von dem akatholischen kontrahirenden Theile zu fordern? 101

—— ob der Pfarrer das Duplum der Stollgebühr fordern könne, wenn die von ihm kopulirte Braut in eine andere Pfarre überführt wird? . 95

—— darf eine Stolle gefordert werden, wenn sich die Braut in der Pfarre des Bräutigams trauen läßt? 95

Seite
Trauung, darf sie der Pfarrer ohne Aufgeboth unternehmen? 96
Trauungsbuch, wer es führen soll? 125
—— wie es zu führen sey? 126
—— die Bedingnisse des Civilkontrakts gehören nicht ad forum ecclesiasticum, sind also in das Trauungsbuch nicht einzuschalten. . . . 130
—— was in Rücksicht der Militärpersonen wegen des Trauungsbuches zu beobachten sey? . . 131
—— wie die Matrikeln, und insbesondere das Trauungsbuch von katholischen, und protestantischen Geistlichen zu führen sey? 134

U.

Unfruchtbarkeit ist kein Ehehinderniß. . . . 137
Ungültigkeit der Ehe zwischen Christen, und Nichtchristen. 38
—— wegen eines den Parteyen unbekannten Hindernisses, wie verfahren werden soll? . . 141
—— wie bey einem bewußten Hindernisse zu verfahren sey? 141
Ungültigkeits-Erklärung der Ehe, wenn sie erfolgt, was für Rechte, und Verbindlichkeiten aufhören? 142
—— unter wessen Gewalt die Kinder bleiben? . 142
—— wer dabey die wechselseitigen Ansprüche zu schlichten habe? 143
—— wie zu verfahren sey, wenn ein Ehetheil die Ungültigkeit der Ehe behaupten zu können glaubt? 144
Unvermögenheit der ehelichen Beywohnung, unter welchen Umständen sie ein Ehehinderniß sey? . 135
—— ob das gerichtliche Eingeständniß der Unvermögenheit den Eheleuten zum Beweise hinlänglich sey? 137

Seite
Unvermögenheit, ob bey derselben eine Zeit festgesetzt sey? 139
—— was das Gericht zu entscheiden habe, wenn die Unvermögenheit nur zeitlich ist, oder erst nach geschlossener Ehe zum Vorscheine kam? . . 140
Verwandtschaft (geistliche) ob sie noch ein Ehehinderniß? 63
Verordnungen (die) in Ehesachen. 1
—— derselben Wichtigkeit. 2
—— derselben Gültigkeit, und Ungültigkeit. . . 17
—— derselben Veranlassung. 3
—— derselben bloße Beziehung auf casus futuros. 11

W.

Waisen (minderjährige) wie in Ansehen ihrer Ehen, von weltlicher, und geistlicher Seite zu verfahren sey? 32
Wittwer, und Wittwen, wann, und wie sie den Tod des vorigen Ehegatten beweisen sollen? . 40

IV

Magnus Proavunculus
Magna Promatertera
der Urgroßmutter
Bruder und Schwester.

Magnus
Magna
des Ur
Bruder u

III

Magnus Avunculus

Magnu
Mag

IV

Pronepotes, & Proneptes
ex sorore
Urenkeln, und Urenkelinnen
von der Schwester.

Pronep
Proneptes
Urenkeln, un
von den

Bey Alois Tusch

Buch- und Musikalienhändler in Grätz am Platz im v. Rosenthalischen Hause Nro 155. sind nebst vielen andern Büchern auch nachstehende zu haben:

Andachtsbuch für denkende Christen. Den Evangelischen Gemeinden in den k. k. Staaten vorzüglich gewidmet. 8. 1802. 30 kr.

Anleitung zur Verbesserung der Stadt- und Landwirthschaft, zugleich ein wichtiger Beytrag für Kaufleute, Manufakturisten, Künstler und Handwerker. 8. 1802. 40 kr.

Beyträge (neue) für angehende Bergmänner, zur Erlangung mineralogischer Kenntnisse in Bezug auf Eisen. 8. 1802. 24 kr.

Biwald, Institutiones physicæ. 2 Tomi c. fig. 8. maj. 3 fl.

Briefe über Ostindien. Aus dem Englischen. 8. 1787. 45 kr.

Cäsars (J.) Beschreibung der Hauptstadt Grätz im Herzogthume Steyermark. 2 Theile, 8. 1781. 1 fl. 15 kr.

— — Beschreibung des Herzogthums Steyermark. 2 Theile, gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Christenlehr- und Prüfungsgeschenk (neuestes); enthaltend: lehrreiche Erzählungen, Geschichten, Anekdoten, Sittenlehren, Denksprüche, vortreffliche Kindergebethe, Lieder, Kinderbriefe und Räthseln. Der lieben Jugend beyderley Geschlechts von einem Jugendfreunde gewidmet. Zweyte, verbesserte, mit 25 schönen Erzählungen vermehrte Auflage. 8. 1804. Ungebunden 30 kr.

Compendium Ritualis Salisburgensis, cum appendice germanica pro assistentia moribundorum curatorum usui. 18vo 8 kr.

Elsens, hochheiliges Priesteramt, das ist: Meßgebether, so die Priester bey dem heil. Meßopfer verrichten. 12. 6 kr.

Encyklopädie, oder kurzer Abriß der Wissenschaften aus allen Theilen der Gelehrsamkeit zum Gebrauche der studirenden Jugend. 8. 1802. 6 kr.

Gabriels, Katechismus der gesunden Vernunft, oder Versuch, in faßlichen Erklärungen wichtiger Wörter nach ihren gemeinnützigsten Bedeutungen, und mit einigen Beyspielen begleitet. Zur Beförderung richtiger und bessernder Erkenntniß für die Jugend. 8. 1803. 30 kr.

Gabri-

Gabriels, von den Mitteln die Gesundheit zu erhalten. Ein Geschenk für die Kinder. Allen Aeltern, Lehrern und Jugendfreunden gewidmet. 2te vermehrte und verbess. Aufl. 8. 1801. 20 kr.

Ganster, sex Offertoria a quatuor vocibus ordinariis, 2bus Violinis, 2bus Cornibus & Organo. fol. 1803. 2 fl. — Diese Offertorien sind auf dem Lande allgemein brauchbar, weil sie eigens für solche Chöre componirt sind, wo nur obbenannte Stimmen vorkommen; auch können auf kleineren Chören die 2 Blasinstrumenten mit einer oder der andern Singstimme in besondern Fällen wegbleiben.

Gebether, die allerbesten, welche von Sr. päpstlich. Heiligkeit Pius VI. erklärt und ausgelegt worden sind. 12mo 1805. 10 kr.

Gebethbuch eines Christen durch das ganze Jahr. 2te Auflage, 8. 1803. 24 kr.

Gedanken, wie man den durch Feuer verunglückten Mitmenschen auf eine bestimmte, für ihn vortheilhafte, und für den Geber nicht zu beschwerliche Art im Allgemeinen unterstützen kann. 8. 1800. 15 kr.

Gmeiners (Franz X.) Kirchenrecht. 2 Theile, 3te vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1802. 3 fl. 30 kr.

Heineccii, Explanatio elementorum ad instituta juris civilis. 8. maj. 3 fl. 45 kr.

Hubers (J.) Bemerkungen über die vom Herrn Professor Jacob, einer Schrift des Herrn Kiesewetters, in Ansehung der Freyheit des menschlichen Willens beygedruckte Abhandlung. 8. 1795. 20 kr.

— — Bemerkungen über den Einfluß der neuern, so wie der praktischen Philosophie überhaupt, des zweckmässigen Zustandes des Menschen. 8. 1796. 10 kr.

Hysels, sechs Deutsche mit Trio & Coda für das Piano-Forte. Querfol. 30 kr.

—— zwey Arien. I. Der Traum von Hölty mit Begleitung des Claviers. II. Rundgesang für 4 Singstimmen. Querfolio 30 kr.

Jüstels, fünf Gelegenheitsreden. 8. 48 kr.

Kalchberg (Hr. v.) die Ritterempörung, eine wahre Begebenheit der Vorzeit. 8. 1792. 1 fl.

Kochbuch (allerneuestes) für Fleisch- und Fasttäge. Oder: Praktische Anleitung alle mögliche Gattungen größtentheils ganz neuer Speisen in diätetisch und ökonomischer Hin-

sicht,

sicht, sowohl für herrschäftliche als bürgerliche Tafeln nach dem gegenwärtig herrschenden Geschmack zu verfertigen. Zum Besten des weiblichen Geschlechts, und aller derjenigen, welche in der Kochkunst eine Fertigkeit erhalten wollen. Herausgegeben von der Maria Anna Bußwald, vormahligen Köchinn bey Ihrer Excell. Rosalia Gräfinn von Attems, geborne Gräfinn von Leslie. Zweyte mit 400 Speisen, und mit 10 Beyspielen einer Tafelbesetzung vermehrte Auflage. gr. 8. ungebunden 1 fl. 30 kr., steif gebunden 1 fl. 40 kr., mit Schildl 1 fl. 45 kr.

Kommerz- und Civil-Schema des Herzogthums Steyermark, für Einheimische und Fremde. Oder: Genaues Verzeichniß aller in Steyermark befindlichen Fabriken, Handlungen, Eisen- Berg- und Schmelzwerke; als: Eisen- und Stahl-Hammerwerke mit Anzeige ihrer Feuer, Kupfer- Silber- Bley- Steinkohlen- Alaun- und Salz-Bergwerke, Sensen- und Drathzugswerke, Pfannen- und Hackenschmieden, mit Benennung der dermahligen Eigenthümer oder Bestandinhaber ꝛc. 8. 1803. 1 fl.

Kunitsch, lehrreiche Aufsätze und moralische Erzählungen zur angenehmen Unterhaltung für die Jugend beyderley Geschlechts. 8. 1802. 20 kr.

Loscani, Institutiones philosophiæ moralis duabus partibus comprehensæ. 8. maj. 1 fl. 20 kr.

Lubi (M.) Gedichte. 8. 1804. 48 kr.

Marmontels, Belisar. Aus dem Französischen. 8. 20 kr.

Mittel (gemeinnütziges auf vieljährige Erfahrung gegründetes) gegen den May- oder Spatfrost, und gegen die verheerenden Maykäfer und deren Larven. Ferners: Die Werren auszurotten, und die Hornisse und Wespen als die schädlichsten Feinde der Bienen zu vertilgen. Nebst sechs erprobten Recepten. 1. Bey Sommerzeit die Zimmer, Pferde, Küh- und Schafstätte, ja selbst bey Reiten oder Fahren, die Pferde von Fliegen zu befreyen, und rein zu halten. 2. Alle Maulwürfe, und Erdmäuse in Gärten und Wiesen, binnen 24 Stunden zu vertreiben. 3. Alle Raupen, Schnecken, und Erdflöhe in den Gärten gänzlich zu vertilgen. 4. Alle Feuerwürmer, auch Schwaben genannt, desgleichen alle Heimchen, Ameisen und Wanzen, aus Zimmern und Häusern gänzlich zu vertreiben. 5. Ganz sicheres Mittel, alle Arten von Blattläusen auf den jungen Bäumen auszu-

rotten,

rotten. 6. Daß die Tauben gerne in die Schläge gehen, bleiben, und wieder kommen, wenn sie auch mehrere Meilen weit verkauft werden; desgleichen, daß bey offenen Thüren keine Katzen und Marder hineinkommen können. 8. 1804. ungebunden 24 kr., broschirt 28 kr., und steif gebunden 32 kr.

Noth- und Hülfsbüchlein, oder: lehrreiche Freuden- und Trauergeschichte der Einwohner zu Mildheim. 6 Theile, 8. 1801. 3 fl.

Oraculum cabalisticum, oder ganz neu erläuterte kabalistische Tabellen. Muntern Gemüthern zu einer Unterhaltung bey müßigen Stunden auf ihre vorgestellte Frage eine kabalistische Antwort. 8. 15 kr.

Pfänderspiele (scherzhafte) und neue Pfänderlösungen, zu allen dergleichen Spielen brauchbar mit 50 Karten. 30 kr.

Poiger, der Priesterfreund. 8. 1791. 1 fl. 15 kr.

Predigt am allerhöchsten Nahmensfeste Sr. k. k. Majestät Franz des Zweyten. Vorgetragen in der Domkirche den 4. Oktober 1804, von Matthäus Christ. Schili, Vikar an der k. k. Probstey und Hauptstadtpfarre zum h. Blute. Gewidmet meinen lieben Landesleuten, den durch Feuersbrunst verunglückten Wildonern zur Erleichterung ihres traurigen Schicksals. 8. 30 kr.

de la Rue, Gelegenheitsreden. 8. 1802. 24 kr.

Schlegels, praktische Anweisung zu dem richtigen Gebrauche der Unterscheidungszeichen (Interpunction) beym Schreiben. 8. 1799. 30 kr.

Sigismunds, Lehre des leidenden Jesu in 19 Fastenpredigten. 2te Auflage, 8. 40 kr.

Tang'ls, katholisches Erbauungsbuch für den gemeinen Mann, mit vorzüglicher Rücksicht für den Dienstbothen. 8. 794. 24 kr.

Unterhaltungen (angenehme) zur Belehrung für die Jugend und Erwachsene. 8. 1804. 36 kr.

L'Utile e il dilettevole a comodo degli amatori d'una lettura istruttiva ed amena ed a vantaggio dei novelli coltivatori della lingua italiana, dell Ab. B. Trotter. 8. Graz 1805. 1 fl. 45 kr., blausteif mit Schildl 2 fl.

Wagners, Predigt nach einem in der Pfarr Premstetten den 17ten Juny 1802 erfolgten großen Hagelschaden. Zum Besten der Aermsten in seiner Pfarre. 8. 15 kr.

Wegweiser (richtiger) bequemster Wege und Straßen durch ganz Deutschland, Italien und Frankreich. 18nerl. 8 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schili, Matthäus Christian

Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jäner 1783 mit allen bis 2
7. Hornung 1805 nachträglich darüber ergangenen Verordnungen Sammt einem
Anhange von der Art und Weise, die Grade der Verwandtschaften zu zählen,
und auszurechnen

Grätz 1805

J.can.p. 925 to
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546762-1